

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

Gemeindeverwaltung Gornau  
Rathausplatz 5  
09405 Gornau

nachrichtlich per Mail an:

- LRA Erzgebirgskreis, Stabsstelle Kreisentwicklung
- Planungsverband Region Chemnitz
- BaulingenieurBüro Gornau

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Bettina Seiferth

Durchwahl  
Telefon +49 371 532-1547  
Telefax +49 371 532-1929

bettina.seiferth@  
lds.sachsen.de\*

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
C34-2417/414/9

Chemnitz,  
4. Dezember 2023

06. DEZ. 2023

**Erzgebirgskreis - Gemeinde Gornau**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) "Sondergebiet Erneuerbare**  
**Energien Sonnengipfel Kleintirof", Dittmannsdorf**  
**Planstand: Vorentwurf September 2023**  
**Stellungnahme der Raumordnungsbehörde**  
Schreiben des Planungsbüros vom 20. Oktober 2023

MACH   
WAS   
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung im Verfahren nach § 4 BauGB. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende

raumordnerische Stellungnahme ab:

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem geplanten Standort ist mit den im aktuellen Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge i. V. mit dem neuem Regionalplan Region Chemnitz ausgewiesenen Zielen und Grundsätzen derzeit nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die Gemeinde Gornau beabsichtigt mittels vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein „Sondergebiet Erneuerbare Energien Sonnengipfel Kleintirof“ in Dittmannsdorf zu entwickeln.

Postanschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Str. 41  
09120 Chemnitz

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

Bankverbindung:  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sachsen  
IBAN  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
BIC MARK DEF1 860  
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:  
Straßenbahnlinien  
5, C11 (Rößlerstraße)  
Buslinie  
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

\*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).

Die Gesamtfläche umfasst ca. 60 ha, wobei davon ca. 45 ha als Sondergebietsfläche für Photovoltaik ausgewiesen werden, die übrige Fläche wird als Grünfläche dargestellt.

Die Gesamtleistung der Anlage soll ca. 50 Megawatt (MW) betragen.

Während des Betriebes der PV-Anlage soll parallel dazu eine extensive landwirtschaftliche Nutzung möglich sein.

Die Fläche wird die zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Ein wirksamer Flächennutzungsplan liegt für die Gemeinde nicht vor.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:

- Raumordnungsgesetz
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen
- Landesentwicklungsplan Sachsen
- Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge
- Regionalplan Region Chemnitz i. d. F. des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023

## 3. raumordnerische Bewertung

Laut Regionalplan Chemnitz – Erzgebirge liegt der Bereich komplett in einem **Regionalen Grünzug**, innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) sowie teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz). Zudem liegt der südöstliche Teil des Areals in einem Vorbehaltsgebiet für Waldmehrung. Südöstlich angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz).

Regionale Grünzüge sind Ziele der Raumordnung und von Bebauung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Die weiteren Ausweisungen in Form von Vorbehaltsgebieten (Grundsätze) untermauern die Bedeutung des Regionalen Grünzuges.

Laut neuem Regionalplan Region Chemnitz i. d. F. des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 befindet sich der Bereich weiterhin in dem **regionalen Grünzug** sowie teilweise in dem Vorbehaltsgebiet für Waldmehrung und - aufgrund einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit - neu in einem **Vorranggebiet für Landwirtschaft**.

*Hinsichtlich eines Vorranggebietes Landwirtschaft ist festzustellen, dass hier ausschließlich ein Flächenanspruch für Landwirtschaft besteht, welcher mit der angedachten Doppelnutzung (PV und Grünland) nicht gegeben ist. Nicht entgegenstehen würde in diesem Punkt lediglich eine AGRI - PV – Anlage nach DIN SPEC 91434.*

Für die raumordnerische Bewertung ist insbesondere das Ziel Z 10.2.2 im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge relevant. Demnach sollen Großprojekte zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur aufgestellt werden, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend berücksichtigt werden können.

Im neuen Regionalplan Region Chemnitz wird die Festlegung mit Ziel Z 3.2.3 beibehalten und weiter verschärft. Danach sind im Freiraum Photovoltaik - Freiflächenanlagen nur zulässig, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend beachtet werden. In der Begründung wird zudem bestimmt, dass die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten Landwirtschaft unzulässig ist.

Ob die aufgeführten Belange hier ausreichend berücksichtigt werden, kann noch nicht abschließend eingeschätzt werden. Dies muss unter Beteiligung der Fachbehörden für den konkreten Sachverhalt abgestimmt werden.

Dass das Vorhaben laut Begründung S. 12 grundsätzlich keine Beeinträchtigungen bezüglich der Ziele und der Grundsätze des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge und des aktuellen Regionalplanes der Region Chemnitz aufweist, kann so nicht nachvollzogen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Planung aufgrund der Summe von Verletzungen von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung an dieser sensiblen Stelle derzeit nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Prüfung weiterer Alternativstandorte.

Weitere Restriktionen: Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Augustusburg-Sternmühlental in der Schutzzone II, im Trinkwasserschutzgebiet Zschopau Tiefbrunnen III B sowie in dem bergbaulichen Erlaubnisfeld Erzgebirge und Erzgebirgsnordrand. Diesbezüglich und auch im Hinblick auf notwendige Waldabstände verweisen wir auf Abstimmungserfordernisse mit den Fachbehörden.

#### 4. Hinweise

Seitens der Abteilung Umweltschutz ergehen folgende Hinweise:

**Siedlungswasserwirtschaft**, Frau Krautwer – Tel.: 0371/532-1815

Längs der nordöstlichen Grenze des beplanten Gebietes verläuft die Fernwasserleitung RL 38 des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen, Theresenstraße 13, 09111 Chemnitz. Diese ist in der zum Antrag gehörenden Planunterlage „VORENTWURF Planteil M 2000 Stand Sept 2023.pdf“ eingetragen und der Schutzstreifen zur Rohrleitung bereits beachtet.

Wenn nicht bereits geschehen, ist der Zweckverband im Verfahren zu beteiligen. Die LDS ist betroffen gemäß § 50 WHG und §§ 44, 55 SächsWG.

**Abfall/Altlasten/Bodenschutz**, Herr Schwaß – Tel.: 0371/532 1674

Im Planungsgebiet befindet sich die stillgelegte Deponie Dittmannsdorf mit der Altlastenkennzahl 81110165 (unterhalb der nordöstl. Zuwegung, Flst. 596). Inhaber der Deponie ist der LK Mittelsachsen.

Im Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter der Nummer 1230124 eingetragen.

Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflichtpflicht gemäß § 18 SächsLPIG.

Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Seiferth  
Referentin Raumordnung

---

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und wird gem. Ziff. 31 d) S. 3 VwV Dienstordnung ohne eigenhändige Unterschrift versandt, da kein Schriftformerfordernis besteht.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden

per E-Mail  
post@bib-gornau.de

BauIngenieurBüro Gornau  
Inh. Madeleine Emm-  
rich  
Waldkirchener Straße 14  
09405 Gornau

05. DEZ. 2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Ener-  
gien Sonnengipfel Kleintirof in 09573 Dittmannsdorf - Vorentwurf Sep-  
tember 2023**

Anlage: Verordnung Rohwasserstolln Einsiedel

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Lan-  
desamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffent-  
licher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei
- Geologie und
- Agrarstruktur / Landwirtschaft wegen der erheblichen Inanspruch-  
nahme landwirtschaftlicher Nutzfläche und die Lage innerhalb eines  
Vorranggebietes Landwirtschaft

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund feh-  
lender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts  
der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben/Mail des BauIngenieurBüro aus Gornau, Frau Emmrich vom  
20.10.2023 zu o. g. Vorhaben mit Planunterlagen [2]
- [2] Gemeinde Gornau: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sonderge-  
biet erneuerbare Energien „Sonnengipfel Kleintirof“ in Dittmannsdorf be-  
stehend aus Planzeichnung mit Textfestsetzungen, Begründung mit 4  
Anlagen incl. Umweltbericht mit 3 Anlagen, erstellt durch BauIngeni-  
eurBüro Gornau aus Gornau 09/2023

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Rainer Clausnitzer

Durchwahl  
Telefon +49 351 2612-2110  
Telefax +49 351 2612-2099

Rainer.Clausnitzer@  
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
20.10.2023

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
21-2511/269/6

Dresden,  
5. Dezember 2023

**15** Jahre *Täglich für  
ein gutes Leben*

**Besucheranschrift:**  
Sächsisches Landesamt für Umwelt,  
Landwirtschaft und Geologie  
August-Böckstiegel-Straße 3  
01326 Dresden

[www.lfulg.sachsen.de](http://www.lfulg.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Buslinie 63, 83 und Linie P  
Haltestelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Haus  
August-Böckstiegel-Straße 1.



2023/200126

- [3] G.E.O.S Ingenieurgesellschaft mbH Freiberg: Hydrogeologisches Gutachten Trinkwasserschutzzonen für den Rohwasserstollen Talsperre Neunzehnhain - Talsperre Einsiedel vom 10.08.1992
- [4] G.E.O.S Ingenieurgesellschaft mbH Freiberg: Hydrogeologisches Gutachten zur Errichtung eines Messnetzes der wichtigsten Zuflussmessstellen für den Rohwasserstollen Talsperre Neunzehnhain - Talsperre Einsiedel vom 08.01.1997
- [5] G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH, Freiberg: Hydrogeologisches Gutachten zur Überarbeitung der TWSZ für den TB Dittmannsdorf/Mittlerer Erzgebirgskreis, vom 16.12.1997
- [6] G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH, Freiberg: Kurzdokumentation Erschließung Dittmannsdorf/Kreis Flöha, vom 26.09.1990
- [7] G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH, Freiberg: Hydrogeologisches Gutachten Präzisierung TWSZ TBr 501/90 Dittmannsdorf/Landkreis Flöha, Stand 1991 (Datum fehlt)
- [8] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: komplexer Archiv- und Datenbestand des Staatlichen Geologischen Dienstes - Bohrungsdaten, Gutachten, Berichte, thematische Karten und vorhandene Untergrundmodelle
- [9] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Digitale Geologische Karte des Freistaates Sachsen, Maßstab 1 : 50.000, Blatt L5344 Zschopau
- [10] VEB Hydrogeologie: Hydrogeologischer Bericht, Übersichtsgutachten Kreis Annaberg, Freiberg, 12.11.1979
- [11] Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.: DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 101 (A): Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser (Stand: März 2021)
- [12] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Stellungnahme zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Rohwasserüberleitungsstollen Talsperre Neunzehnhain - Talsperre Einsiedel (T-5421636) von 08/2012
- [13] Verordnung des Erzgebirgskreises zur Festsetzung eines Wasserschutzes zum Schutz des dem Rohwasserstollen zwischen den Talsperren Neunzehnhain und Einsiedel zuzutenden Grundwassers (Gebietsnummer T-5421636) vom 26.Mai 2014, Sächsisches Amtsblatt Nr. 24
- [14] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
- [15] Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 19. November 2020 (SächsABl. S. 1362).

## **1 Zusammenfassendes Prüfergebnis**

Seitens des LfULG stehen der Planung Bedenken aus hydrogeologischer Sicht entgegen. Aus hydrogeologischer Sicht wird gefordert den Punkt 2.4 „Forderungen zum weiteren Vorgehen“ zu beachten und umzusetzen.

Aus rohstoff- und ingenieurgeologischer Sicht bestehen keine Bedenken zum Vorhaben.

Es ergaben sich aus geologischer Sicht zusätzliche Hinweise zur Berücksichtigung siehe 2.5.

Wir weisen darauf hin, dass durch das Vorhaben - neben anderen Vorranggebieten - auch Vorrangflächen für Landwirtschaft in Anspruch genommen werden sollen. Damit ist das Vorhaben planungsrechtlich unzulässig. Die Zulässigkeit ist im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zu prüfen. Eine Beteiligung des LfULG ist hierbei erforderlich.

Es bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand [14] keine Bedenken aus Sicht der natürlichen Radioaktivität (siehe auch Punkt 3).

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischerschutzes / der Fischerei sind nicht berührt.

Wir bitten darum das LfULG über das Abwägungsergebnis zu informieren.

## **2 Geologie**

### **2.1 Prüfergebnis**

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bedenken. Diese werden in Punkt 2.2 fachlich begründet. Aus hydrogeologischer Sicht wird gefordert den Punkt 2.4 „Forderungen zum weiteren Vorgehen“ zu beachten und umzusetzen.

Aus rohstoff- und ingenieurgeologischer Sicht bestehen keine Bedenken zum Vorhaben. Es ergaben sich Hinweise zur Berücksichtigung.

### **2.2 Begründung der Bedenken**

Das Planvorhaben befindet sich gemäß [13] teilweise innerhalb des ober- und unterirdischen Einzugsgebietes, respektive innerhalb der bestehenden weiteren Schutzzone (Schutzzone III) sowie flächenhaft innerhalb der engeren Schutzzone (Schutzzone II) der wasserwirtschaftlichen Anlage „Rohwasserüberleitungstollen zwischen den Talsperren Neunzehnhain und Einsiedel“. Zudem befindet es sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIB des Tiefbrunnens Dittmannsdorf.

Allgemein stellen gemäß DVGW-Regelwerk W 101(A) [11] das Errichten, Erweitern und Betreiben von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (gemäß Pkt. 8.12), Bohrungen (gemäß Pkt. 7.7) sowie die Reduzierung oder Verletzung der Deckschichten, inklusive des Oberbodens (gemäß Pkt. 7.1) in der SZ II eine sehr hohe Gefährdung und in der SZ III/IIIA eine hohe Gefährdung dar.

Gemäß DVGW-Regelwerk W 101(A) [11] stellt das Errichten, Erweitern und der Betrieb von baulichen Anlagen mit Eingriffen in den Untergrund (gemäß Pkt. 2.2) sowie die Beweidung (gemäß Pkt. 5.10) in der SZ II eine sehr hohe Gefährdung dar.

Zum Schutz des Rohwasserstollens wurde per Rechtsverordnung vom 26.05.2014 [13] ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Entsprechend der RVO [13] ist nach § 3, Pkt. 27

eine Beweidung bereits in der Trinkwasserschutzzone III des Rohwasserstollens verboten. Alle für die Schutzzone III ausgewiesenen Verbote sind auch/erst recht in der SZ II gültig.

Ebenfalls sind gemäß [13], § 4, Abs. 4 Baustelleneinrichtungen, Lager für Baustoffe und Baumaschinen und gemäß § 4, Abs. 7 das Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten (ausgenommen Wartungsarbeiten) in der SZII verboten.

## **2.3 Standortsituation**

### **2.3.1 Geologische und hydrogeologische Standortverhältnisse**

Der Standort gehört regionalgeologisch zur Fichtelgebirgisch-Erzgebirgischen Antiklinalzone. Er befindet sich an der Nordwestflanke der Zschopauer Gneiskuppel.

Am Vorhabenstandort können oberflächlich (ungeachtet anthropogener Veränderungen) geringmächtige weichselkaltzeitliche Solifluktsdecken aus Gehängelehm und Hangschutt anstehen. Im nördlichen/und östlichen Planungsbereich stehen Talsedimente in Form von Auelehm, über Sand und Kies des Dittmannsdorfer Baches und seiner seitlichen Zuflüsse an. Auf der Planungsfläche befindet sich eine weitere Talursprungsmulde, die parallel zum Dittmannsdorfer Bach orientiert ist.

Der darunter folgende Festgesteinsuntergrund wird nach [8] und [9] aus Glimmerschiefer mit Amphibolschiefer-Einlagerungen bzw. einer Wechsellagerung von Phyllit mit kalksilikatführendem Glimmerschiefer, der Lagen von Kalksilikatfels oder Quarzit enthält, gebildet (=Heroldformation). Im Südosten wird Gneis (Muskowit-Kalifeldspat-Plagioklasgneis) der Griebachformation erwartet. Im Nordosten steht Phyllit mit Einschaltungen von Graphitquarzit, Metaquarzit- und Hornblendeschiefern der Jachymov-Gruppe an. Die Gesteinsschieferung streicht NO-SW und fällt gemäß [9] nach NW ein. Die anstehenden Festgesteine sind an ihrer Oberfläche und entlang von Trennflächen verwittert bis zersetzt und zeigen Lockergesteinseigenschaften.

Aus hydrogeologischer Sicht ist im Hangschutt und unterlagernden rolligen Zersatzbildungen des Festgesteins eine temporäre, oberflächennahe Grundwasserführung des 'Zwischenabflusses' zu erwarten. Der Zwischenabfluss (interflow, „Hangsickerwasser“) entsteht in der Verwitterungs- und Auflockerungszone aus in den Untergrund infiltrierendem Niederschlagswasser. Er bildet innerhalb der rolligen Zersatzbildungen bzw. in der Auflockerungszone über dem Festgestein lokal zusammenhängendes oberflächennahes Grundwasser, wenn das Festgestein für das vertikal zuströmende unterirdische Wasser als Grundwasserhemmer wirkt. Grundwasserneubildung findet bei Durchsickerung bis zur gesättigten Zone statt. In dem weitgehend unverwitterten/kompakten Festgestein zirkuliert Grundwasser auf hydraulisch wirksamen Trennflächen, wie z. B. offenen Klüften und Störungen (Kluftgrundwasser). Der am Vorhabenstandort anstehende Glimmerschiefer wird nach [10] als klüftungsfreundlich bewertet, wobei jedoch hinsichtlich der hydraulischen Durchlässigkeiten oft sehr kleinräumige Änderungen auftreten (mitunter binnen weniger Meter).

### **2.3.2 Bestehende Grundwassernutzungen**

Die Planungsfläche befindet sich vollständig innerhalb des oberirdischen Einzugsgebietes (Trinkwasserschutzbereich IIIB) und flankiert im Osten/Südosten die TWSZ IIIA des Tiefbrunnens Dittmannsdorf (Gornau).

Sie befindet sich zudem innerhalb des oberirdischen Einzugsgebietes sowie innerhalb der engeren Schutzzone (SZ II) für den Rohwasserüberleitungsstollen zwischen den Talsperren Neunzehnhain, Saidenbach und Einsiedel.

Der Tiefbrunnen Dittmannsdorf (HYB DimFI 501/1990) befindet sich nach [5] im Kreuzungsbereich einer NO-SW verlaufenden (mit dem Talverlauf des Dittmannsdorfer Baches = lokale Druckentlastungszone) und NW-SO verlaufenden, teils vermuteten Störungszonen.

Annähernd W-O streichende, teils vermutete Störungs- bzw. Kluftzonen sowie NO-SW und N-S streichende Störungen sind in [9] ausgewiesen. Sie bewirken einen intensiven tektonischen staffelförmigen Versatz der Gneis-Glimmerschieferfolge.

Das Bohrprofil des 100 m tiefen Brunnens weist einen stark geklüfteten Gneis, zwischen 27 m und 31 m unter GOK eine Mylonitisierungszone und ab 63 m stark klüftigen Gneis aus. In [6] wird das Grundwasservorkommen als „parallel begrenzter Kluft-GWL mit Speisung aus liegenden oder hangenden Schichten mit einem tiefliegenden Hauptzuflussbereich und gespannten Grundwasserverhältnissen“ beschrieben. Die Haupt-Grundwasserzuflüsse (82 % [5]) wurden entsprechend der geophysikalischen Bohrlochvermessung unterhalb 70 m bzw. ab 80 m (Tab. 1 in [5]) registriert. Die Ausdehnung des Absenkungstrichters wird nach [5] vorrangig in der Talachse (Druckentlastungszone) sowie senkrecht dazu (Nebental von NW) angenommen.

Für  $A_u$  wurde in [5] angenommen, dass es kleiner als  $A_o$  ist. Die Schutzzone IIIA umfasst „die vermutlich durch den Brunnen hydraulisch am stärksten beeinflussten Bereiche“. Es handelt sich um die eigentliche Druckentlastungszone des Dittmannsdorfer Baches sowie das von Nordwesten zum Haupttal (Standortbereich) direkt entwässernde Tälchen, einschließlich der zugehörigen Hangbereiche. Die mit der TWSZ IIIA ausgewiesene Fläche entspricht nach [5] der Neubildungsfläche für die prognostizierte Wassermenge und für die gegenwärtige Entnahmemenge. Der verbleibende Anteil des  $A_o$  wird als TWSZ IIIB ausgewiesen.

Nach [7] S. 12 sollen in der TWSZ IIIB Maßnahmen, die eine Kontamination von Grund- und Oberflächenwasser erwarten lassen, verboten bzw. mit entsprechenden Sicherheitsauflagen versehen werden, die eine (qualitative) Gefährdung ausschließen lassen.

Die Planungsfläche liegt zudem mit ihrem südwestlichen Flächenanteil im Bereich des Rohwasserüberleitungsstollns zwischen den Talsperren Neunzehnhain, Saidenbach und Einsiedel.

Bei dem Rohwasserüberleitungsstolln handelt es sich gemäß Wasserversorgungskonzeption um ein Überleitungssystem/Transitelement für das Rohwasser aus der Talsperre Neunzehnhain, das überwiegend durch **offene** Stollnstrecken gekennzeichnet ist. Die Stollntrasse durchörtert den insgesamt tektonisch relativ stark zerrütteten und gut geklüfteten Festgesteinskomplex mit zum Teil tiefreichender Verwitterungszone. In den offenen Streckenabschnitten sitzt zum Teil diffus, teilweise konzentriert Grundwasser aus dem umgebenden Gebirge dem Stolln zu, welches das Rohwasser in dem Stolln in qualitativer und quantitativer (Zuflüsse) Hinsicht beeinflussen kann.

Der südliche Planungsbereich befindet sich unmittelbar über dem Stolln. In diesem Bereich verläuft in einem breiten Streifen um das Stollnbauwerk die Schutzzone II und weiter südlich noch partiell die Schutzzone III. Die Schutzzonen wurden gemäß [3] nur für Bereiche ausgewiesen, die nicht ausgebaut, bestenfalls mit „Steinhinterpackung“ gegen das Gebirge oder Nachfall aus Gebirge gesichert und somit gegenüber Fremdeinflüssen und Kontaminationen ungeschützt sind.

### 2.3.3 Gefährdungspotenziale

Durch das Aufstellen von Photovoltaikmodulen (Fundamentierung/Stützpfeiler, Tragkonstruktion, Verkabelung, unterirdische Leitungen) und die damit verbundenen Eingriffe in den Untergrund (Abgrabungen, Bohrungen, evtl. Kiesschüttungen) durch die erforderlichen Gründungen wird direkt in den oberflächennahen Festgesteinsgrundwasserleiter (Verwitterungs-/Auflockerungszone) eingegriffen (Perforation durch Bohrungen/Fundamente), der über das hydraulisch aktive Trennflächengefüge mit dem Stolln in Verbindung steht. Grundsätzlich sind Aufschlüsse dieser Art im Einzugsgebiet von GW-Nutzungen (hier: Sonderfall Überleitungsstollen) geeignet, insbesondere die Verlagerung wassergefährdender Stoffe zu ermöglichen und durch Undichtigkeiten einen dauerhaften oder zumindest temporären Zutritt von oberflächennahem anthropogen geprägtem Grundwasser in den genutzten (hier benutzten) Grundwasserleiter zu ermöglichen. Gemäß [3] Anlage 1 und [4] Anlage 1 befindet sich in der Planungsfläche entsprechend den hydrogeologischen Beobachtungen an der Stollntrasse [4] ein festgestellter Hauptzufluss (Messpunkt 10). An diesem Messpunkt 10 wurde seinerzeit [4] eine Schüttung von 0,5 l/s gemessen. Dies bestätigt die zuvor getroffenen Aussagen zu den hydraulischen Verbindungen zwischen Stollnbauwerk und Kluftaquifer.

### 2.4 Forderungen zum weiteren Vorgehen

Zum aktuellen Stand der Trinkwasserschutzgebiete, insbesondere zu bestehenden Verboten und Nutzungsbeschränkungen (im Rahmen der Schutzgebietsverordnung) sowie zu den wasserrechtlichen Fragestellungen allgemein ist die zuständige Untere Wasserbehörde zu konsultieren.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist durch den Antragsteller zu prüfen/prüfen zu lassen, ob eine Gefährdung durch anlage- und baubedingte Prozesse, z. B. infolge Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten und somit mögliche nicht vermeidbare Schadstoffeinträge (z.B. durch Betriebsstoffe, Havarien etc.) in den Untergrund/das Grundwasser zu einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers führen können oder auszuschließen ist. Insbesondere ist das im Bereich der Trinkwasserschutzzone II des Überleitungsstollns auszuschließen.

Ggf. kann der Teil der Planungsfläche, der sich im Bereich der Schutzzone II des Überleitungsstollns befindet, von der weiteren Planung ausgegrenzt werden.

### 2.5 Hinweise

#### 2.5.1 Hydrogeologie

Sofern wasserrechtliche Sachverhalte nicht entgegenstehen, sollte im Rahmen der weiteren Planung geprüft werden, ob durch geeignete Maßnahmen z.B. durch die Art der Gründung der Module die Eingriffe in den Untergrund minimiert werden können.

Das vom LfULG seinerzeit mit [12] als fachliche Entscheidungsgrundlage für die Erstellung der Rechtsverordnung bestätigte Hydrogeologische Gutachten ([3]) ist zwischenzeitlich mehr als 31 Jahre alt. Bereits in der Stellungnahme des LfULG von 2012 [12] wurde darauf hingewiesen, dass in Anlehnung an die Ausführungen in [11], S. 12 regelmäßig geprüft werden sollte, ob die im Gutachten betrachteten Gefährdungen und die daraus in der Rechtsverordnung für das Trinkwasserschutzgebiet abgeleiteten Verbote und Nutzungseinschränkungen noch sämtliche Gefährdungen im Schutzgebiet abdecken

und die einzelnen Regelungen noch dem aktuellen Stand entsprechen. Aufgrund des inzwischen verstrichenen Zeitraumes seit Erstellung des hydrogeologischen Gutachtens zur Bemessung des Trinkwasserschutzgebietes wird deshalb empfohlen, die damalige Analyse der Gefährdungspotenziale vorab auf Aktualität zu prüfen.

### **2.5.2 Untergrundgefahren Erosion**

Laut unserer Datenlage in [8] wurden aufgrund morphologischer Gegebenheiten im Plangebiet erosionsgefährdete Hangbereiche und erosionsgefährdete Abflussbahnen kartiert. Diese Bereiche können auf der Interaktiven Karte unter der URL <https://www.boden.sachsen.de/bodenerosion-19040.html> recherchiert werden. Bei starken oder langanhaltenden Niederschlägen besteht für diese kartierten Bereiche eine potenzielle Gefährdung infolge des Abtrages und der Umlagerung von Lockermassen. Im Rahmen der weiteren Planung empfehlen wir für die potenziell gefährdeten Bereiche einen ausreichenden Erosionsschutz zu berücksichtigen.

### **Unterirdische Hohlräume**

Innerhalb der Planfläche befindet sich ein Gebiet mit unterirdischen Hohlräumen gemäß § 8 der Sächsischen Hohlraumverordnung (vgl. interaktive Karte <https://www.oba.sachsen.de/hohlraumkarte-4918.html>). Die Zuständigkeit für unterirdische Hohlräume liegt beim Sächsischen Oberbergamt Freiberg. Es wird empfohlen, das Sächsische Oberbergamt zum Vorhaben zu beteiligen.

### **SALKA-Fläche**

Im Plangebiet ist das Vorhandensein der Alttablagerung Deponie Dittmannsdorf bekannt. Aus ingenieurgeologischer Sicht müssen alle Abdeck-, Schutz-, Dichtungs- und Entwässerungselemente der Deponie durch die Planmaßnahme nachweislich unbeeinflusst bleiben. Die Zuständigkeit für die Alttablagerung liegt bei der oberen Bodenschutzbehörde in der Landesdirektion Sachsen.

### **Gefahrenhinweiskarte Karst und Subrosion**

Gemäß [8]/ "Gefahrenhinweiskarte Karst und Subrosion" kommen im Plangebiet karbonathaltige Gesteine im Untergrund vor. Es handelt sich dabei um Areale mit „unkritischer“ Verkarstung. In diesen Gebieten sind dem LFULG noch keine bestätigten Karst- und Subrosionserscheinungen bekannt.

## **3 Hinweise Natürliche Radioaktivität**

Das Plangebiet befindet sich ...

- in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig [14] liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor,

- in einem festgelegten Radonvorsorgegebiet [15]. Aufgrund dessen sind beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, sowie an Arbeitsplätzen in Innenräumen zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Radon einzuplanen.

Laut Planungsunterlagen sind keine Gebäude geplant; Anforderungen zum Schutz vor Radon sind daher für vorliegendes Vorhaben nicht relevant.

Es bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand [14] keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Clausnitzer  
Sachbearbeiter

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

# Verordnung des Erzgebirgskreises zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz des dem Rohwasserstollen zwischen den Talsperren Neunzehnhain und Einsiedel zuziehenden Grundwassers (Gebietsnummer T-5421636)

Vom 26. Mai 2014

## Inhaltsübersicht

- § 1 Festsetzung des Wasserschutzgebietes und Begünstigter
- § 2 Gliederung des Wasserschutzgebietes und räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Schutzbestimmungen für die Schutzzone III
- § 4 Schutzbestimmungen für die Schutzzone II
- § 5 Schutzbestimmungen für die Schutzzone I
- § 6 Anzeigepflichten
- § 7 Duldungspflichten
- § 8 Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes
- § 9 Befreiungen
- § 10 Bestandsschutz
- § 11 Entschädigungen, Ausgleichsleistungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter
- § 14 Ersatzverkündung, Niederlegung
- § 15 Inkrafttreten

- |                           |                                                        |
|---------------------------|--------------------------------------------------------|
| Anlage 1                  | Übersichtskarte (zu § 2 Abs. 3)<br>Maßstab: 1 : 25 000 |
| Anlage 2, Blätter 1 bis 9 | Flurstückskarten (zu § 2 Abs. 3)<br>Maßstab: 1 : 2 000 |
| Anlage 3                  | Flurstücksverzeichnis                                  |
| Anlage 4                  | Hilfspunkteverzeichnis                                 |

Auf der Grundlage von § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206) geändert worden ist, in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, wird durch den Erzgebirgskreis als untere Wasserbehörde verordnet:

## § 1

### Festsetzung des Wasserschutzgebietes und Begünstigter

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Erzgebirgskreis und auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz werden als Wasserschutzgebiet festgesetzt. Das Wasserschutzgebiet führt die Bezeichnung Rohwasserstollen Talsperre Neunzehnhain – Talsperre Einsiedel.

(2) Ziel der Festsetzung ist der im öffentlichen Interesse gebotene Schutz des dem Rohwasserstollen zwischen den Talsperren Neunzehnhain und Einsiedel zuziehenden Grundwassers zur Sicherung einer stabilen Trinkwasserversorgung.

(3) Von der Verordnung begünstigt ist der Freistaat Sachsen, vertreten durch die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen.

## § 2

### Gliederung des Wasserschutzgebietes und räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Schutz-zonen (SZ):

- SZ I: Fassungszone
- SZ II: engere Schutzzone
- SZ III: weitere Schutzzone

(2) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von zirka 1 113 ha im Erzgebirgskreis, Gemarkungen Bönnichen, Dittersdorf, Dittmannsdorf, Gornau, Krumhermersdorf, Witzschdorf, Wünschendorf, Zschopau und auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz, Gemarkungen Altenhain und Einsiedel.

Zuständige Wasserbehörde für die Gemarkungen Bönnichen, Dittersdorf, Dittmannsdorf, Gornau, Krumhermersdorf, Witzschdorf, Wünschendorf, Zschopau ist das Landratsamt Erzgebirgskreis und für die Gemarkungen Altenhain und Einsiedel die Stadtverwaltung Chemnitz.

Auf die einzelnen Schutz-zonen entfallen

- SZ I zirka 0,68 ha
- SZ II zirka 315 ha
- SZ III zirka 797 ha

Die einzelnen Schutz-zonen betreffen die in der Anlage 3 aufgeführten Flurstücke ganz oder teilweise.

Das Flurstücksverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind aus den Flurstückskarten im Maßstab 1 : 2 000 (Anlage 2, Blätter 1 bis 9) ersichtlich. Diese Karten sowie die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) sind Bestandteile dieser Verordnung. Als genauer Grenzverlauf gilt jeweils die Außenkante der farbig unterlegten Fläche auf den Flurstückskarten. Zur eindeutigen Abgrenzung der Schutz-zonen wurden zusätzlich Hilfspunkte festgelegt. Das Hilfspunkteverzeichnis (Anlage 4) ist ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Flurstücke berühren nicht die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen.

(5) Das Schutzgebiet besteht aus mehreren Teilgebieten. Die Schutzgebietsgrenze für das Gebiet zwischen den Schächten A und F verläuft im Norden in zirka 100 m Entfernung parallel zur Stollentrasse durch den Einsiedler Wald. Dabei folgt sie ab dem Stadtgutalbach der nördlichen Grenze der Flurstücke 801 und 807 der Gemarkung Dittersdorf. Danach verläuft die Schutzgebietsgrenze über die Gemarkungen Altenhain, Dittmannsdorf, Gornau, Witzschdorf und kreuzt dabei markante Punkte wie die B 174, die Siedlung Ruhelbank und die B 180. Auf der Gemarkung Witzschdorf umfasst das Wasserschutzgebiet die Fläche bis zur Wasserscheide. Als markanter Punkt ist die Götzhöhe zu nennen. Im Truschbachtal kreuzt die Schutzgebietsgrenze die Straße, verläuft dann weiter in zirka 100 m Entfernung nordöstlich der Stollentrasse über die

Gemarkung Zschopau bis zum Schacht F. Ab dem Schacht F wird in südliche Richtung das gesamte Gebiet bis zur oberirdischen Einzugsgebietsgrenze des Rohwasserstollens in das Schutzgebiet eingeschlossen, so dass im Süden die Begrenzung des Schutzgebietes die Bebauung in Gornau vollständig einschließt und bis über die B 174 auf die Gemarkung Dittersdorf hinausreicht.

Das Teilgebiet zwischen den Schächten H und I befindet sich auf der Gemarkung Krumhermersdorf. Die Hofgüter befinden sich innerhalb des Wasserschutzgebietes. Die Schutzgebietsgrenze für das Gebiet zwischen den Schächten H und I verläuft jeweils südlich und nördlich der Stollentrasse an der oberirdischen Einzugsgebietsgrenze zwischen den Schächten H und I. Die Schutzgebietsgrenze für das Gebiet zwischen den Schächten L und N beginnt am Schacht L auf der Gemarkung Börnichen und umfasst in nordöstliche Richtung bis zur Straße zwischen Börnichen und der B 174 das gesamte Gebiet bis zur oberirdischen Einzugsgebietsgrenze. Danach bildet die westliche Grenze der Straße auf zirka 400 m die Schutzgebietsgrenze bevor diese in östliche Richtung in zirka 200 m Entfernung nordöstlich zur Stollentrasse durch den Bornwald bis zum Schacht N auf der Gemarkung Wünschendorf verläuft. Das Schutzgebiet schließt auch südöstlich der Stollentrasse einen Bereich von zirka 200 m durch den Bornwald ein. Nach Kreuzung mit der oben genannten Straße bildet wiederum deren westliche Grenze auf einer Länge von zirka 1850 m die Schutzgebietsgrenze. Anschließend schwenkt die Schutzgebietsgrenze auf der Gemarkung Krumhermersdorf in nordwestliche Richtung bis zum Flurstück 678/1 und schwenkt dann in nordöstliche Richtung zum Schacht L.

### § 3

#### Schutzbestimmungen für die Schutzzone III

(1) In der Schutzzone III sind verboten:

1. Versenken oder Versickern von Abwasser oder Kühlwasser, außer unbelastetes Niederschlagswasser;
2. Umgang mit radioaktiven Stoffen (ausgenommen ist das Verwenden und Lagern zu medizinischen, messtechnischen und wissenschaftlichen Zwecken in geringen Mengen);
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen oder der Forschung dienenden technischen Anlagen, in denen als Reststoffe wassergefährdende Stoffe oder Abwässer anfallen, wenn diese nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgebracht werden;
4. Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen mit Abwasseranfall, ausgenommen das Abwasser wird vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht;
5. Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen mit Einleitung in oberirdische Gewässer oder Versickerung, ausgenommen Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser;
6. Errichten oder Erweitern von Abwasserkanälen und -leitungen, außer Anlagen, die unter Beachtung der Anforderungen der technischen Regelwerke errichtet werden;
7. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Rohöl, Benzin, Diesel-Kraftstoff oder Heizöl, ausgenommen Rohrleitungen im Sinne von § 62 Abs. 1 WHG;
8. Errichten und Betreiben gewerblicher Kompostierungsanlagen, sofern Sickerwässer oder Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
9. Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, Reststoffen und bergbaulichen Rückständen;
10. untertägiger Bergbau oder Tagebaubetrieb;
11. Gewinnung von Erdwärme, es sei denn, eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers ist nicht zu besorgen und bei Einsatz von nichtwassergefährdenden Stoffen im Außenkreislauf;
12. Ablagerung und Einbau von Abfällen, die die Anforderungen einer schadlosen Verwertung nicht erfüllen;
13. Verwendung von auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, insbesondere Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teer oder phenolhaltige Stoffe für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Landschafts- oder Wasserbau;
14. Ablagern von Räumschnee von außerhalb des Wasserschutzgebietes befindlichen Verkehrsflächen;
15. Umbruch von Dauergrünland. Als Dauergrünland zählen Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht.
16. Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Klärschlamm oder ähnlichen Stoffen auf Ackerland in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar und auf Grünland vom 15. November bis 15. Februar sowie auf Brache, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden;
17. Lagern von Wirtschaftsdünger, Silagesickersaft sowie von fließfähigem Mineraldünger, Klärschlamm oder ähnlichen Stoffen außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen, ausgenommen eine kurzzeitige maximal 14-tägige Zwischenlagerung von Festmist vor der Ausbringung;
18. Lagern von festem Mineraldünger ohne Abdeckung und dichten Boden, ausgenommen eine Lagerung von kohlensaurem Kalk innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten;
19. Errichten und Betreiben von Füllensilos, Freigärhaufen und Feldmieten, ausgenommen Wickelballensilage und Schlauchsilos, sofern der Trockensubstanzgehalt des Silergutes mindestens 30 Prozent beträgt sowie Feldmieten in Form von Heu- oder Strohballen;
20. Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung, Silagesickersaft oder ähnlichen Stoffen, ausgenommen unter Beachtung der Anforderungen der Sächsischen Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung;
21. Errichten und Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung, es sei denn, die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe ist gewährleistet und eine Gewässergefährdung kann durch Schutzvorkehrungen verhindert werden;
22. Verhinderung einer Begrünung der Bodenoberfläche durch wiederholte Bodenbearbeitung (Schwarzbrache);
23. Vergraben und Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;
24. Viehtrieb an und durch oberirdische Gewässer;
25. Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen;
26. Ausbringung von Festmist auf Ackerflächen in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Januar, wenn nicht unmittelbar nach der Festmistausbringung eine überwinterte Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht angebaut wird;
27. Beweidung, wenn diese zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt, es sei denn, es handelt sich um Kahlstellen im engen Bereich um Tränken und Tore sowie witterungsbedingt kleinflächige Trittschäden.

(2) Darüber hinaus gelten folgende Schutzbestimmungen:  
Das Umladen und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist, Sekundärrohstoffdünger, Pflanzenschutzmitteln und Mineraldünger von einem Transportfahrzeug auf ein Verteilungs- oder Ausbringegeät ist so durchzuführen, dass eine Gewässerverunreinigung nicht eintritt.

#### § 4

##### Schutzbestimmungen für die Schutzzone II

In der Schutzzone II sind verboten:

1. alle in der Schutzzone III verbotenen Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge gemäß § 3;
2. Errichten oder Erweitern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderung;
3. Neubau von Straßen und Bahnlinien oder sonstigen Verkehrsanlagen;
4. Baustelleneinrichtungen, Lager für Baustoffe und Baumaschinen;
5. Reparieren, Warten oder Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb dafür zugelassener Anlagen;
6. Motorsport;
7. Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten, ausgenommen Wartungs- oder Reparaturarbeiten an Medienleitungen (beachte §§ 6 und 10 Abs. 3 dieser Verordnung);
8. Sprengungen; Bohrungen; Errichtung von Unterspeichern, Tunneln, Stollen oder Kavernen;
9. Gartenbaubetriebe sowie Neuanlage oder Erweiterung von Kleingartenanlagen;
10. Errichten oder Erweitern von Spiel- und Sportanlagen oder Campingplätzen;
11. Neuanlage von Friedhöfen mit Erdbestattung;
12. Ausbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und ähnlichen Stoffen;
13. Lagern von Wirtschaftsdünger, Silagesickersaft sowie von fließfähigem Mineraldünger, Klärschlamm oder ähnlichen Stoffen;
14. Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen und Feldmieten;
15. Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften;
16. Errichten und Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung;
17. Nasskonservierung von Rundholz und/oder dessen Behandlung mit Insektiziden oder Fungiziden auf Holzlagerplätzen sowie das maschinelle Entrinden von gepoltertem Holz und das Ablagern von Rinden und Rindenbestandteilen;
18. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln;
19. ganzjährige Freilandtierhaltung, Beweidung mit Zufütterung, jegliche Beweidung auf den in der Anlage 2, Blätter 4 und 5 dargestellten Flächen an Schacht D und Schacht H.

#### § 5

##### Schutzbestimmungen für die Schutzzone I

(1) In der Schutzzone I sind unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt nur die folgenden Handlungen zulässig:

1. Eigenkontroll- und Überwachungstätigkeiten des Stollenbetreibers;
2. das ordnungsgemäße Betreiben, Warten und Unterhalten des Überleitungsbauwerks und der zugehörigen Anlagen;

3. Überwachungshandlungen zuständiger Behörden, die im Rahmen ihrer Hoheitsbefugnisse handeln.

(2) Alle anderen Handlungen, Einrichtungen und Vorgänge sind verboten. Verboten sind insbesondere alle Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge, die in den Schutzzonen II und III verboten sind.

#### § 6

##### Anzeigepflichten

(1) Dem Landratsamt Erzgebirgskreis beziehungsweise der Stadtverwaltung Chemnitz sind nachfolgende Handlungen innerhalb des Wasserschutzgebiets anzuzeigen:

1. Bau- und Sanierungsmaßnahmen an der Wassergewinnungsanlage durch den Betreiber oder dessen Beauftragten;
2. Instandhaltungsmaßnahmen an den Fahrwegen, ausgenommen forstlicher Wegebau in der SZ III;
3. Kompensationskalkung forstwirtschaftlicher Flächen;
4. Waldbewirtschaftungsmaßnahmen in der Schutzzone II;
5. Wartungs- oder Reparaturarbeiten an erdverlegten Medienleitungen in der Schutzzone II;
6. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus dem Altbergbau.

(2) Die Anzeige der unter Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen hat mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen unter Angabe von Art und Umfang (Maßnahmebeschreibung), Dauer (Beginn und Ende) und örtliche Lage (Lageplan, Flurstücksnummer).

(3) Erforderliche Havarieeinsätze an vorhandenen erdverlegten Medienleitungen sind unverzüglich beim Landratsamt Erzgebirgskreis beziehungsweise der Stadtverwaltung Chemnitz anzuzeigen.

#### § 7

##### Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder von Grundstücksteilen innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden:

1. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Schildern zur Kenntlichmachung der Schutzzonen gemäß § 8 dieser Verordnung;
2. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Schutzzone I gegen unbefugtes Betreten oder Befahren;
3. die Errichtung und den Betrieb von Grund- und Oberflächenwassermessstellen;
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden sowie des Betreibers des Rohwasserstollens oder durch von ihnen beauftragte Dritte zur Durchführung der in den Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie zur Beobachtung, Messung oder Untersuchung des Grund- und Oberflächenwassers, zur Entnahme von Boden- oder Vegetationsproben sowie zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Beim Betreten von umfriedeten Grundstücken oder Anlagen ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zu benachrichtigen.

**§ 8****Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes**

Die Grenzen des Wasserschutzgebietes beziehungsweise der Schutzzonen sind durch den Begünstigten, so weit erforderlich und zweckmäßig, in der Örtlichkeit zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat im Einvernehmen mit dem Landratsamt Erzgebirgskreis beziehungsweise der Stadtverwaltung Chemnitz und dem Grundstückseigentümer zu erfolgen.

**§ 9****Befreiungen**

(1) Auf Antrag können durch das Landratsamt Erzgebirgskreis beziehungsweise die Stadtverwaltung Chemnitz von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen der §§ 3, 4 und 5 und von den Duldungspflichten des § 7 dieser Verordnung Befreiungen zugelassen werden, wenn

1. im Einzelfall überwiegende Gründe des Allgemeinwohls eine Abweichung erfordern;
2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
3. die sofortige Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung keine nachteilige Auswirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers erwarten lässt.

(2) Anträge auf Befreiung sind schriftlich beim Landratsamt Erzgebirgskreis beziehungsweise bei der Stadtverwaltung Chemnitz zu stellen.

(3) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren. Die Befreiung bedarf der Schriftform.

**§ 10****Bestandsschutz**

(1) Vorhandene Bauwerke, Anlagen und sonstige Einrichtungen haben grundsätzlich Bestandsschutz im Rahmen des § 7 SächsWG, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden.

(2) Falls erforderlich, können nachträglich durch das Landratsamt Erzgebirgskreis beziehungsweise die Stadtverwaltung Chemnitz solche Schutzvorkehrungen angeordnet werden, die eine Besorgnis der Gewässerverunreinigung ausschließen und den Schutz der Wasserressourcen nach geltendem Recht gewährleisten.

(3) Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an bestehenden Medienleitungen ist zulässig, insofern die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht gefährdet wird.

**§ 11****Entschädigungen, Ausgleichsleistungen**

Entschädigungen nach § 52 Abs. 4 WHG regelt § 96 WHG in Verbindung mit besonderen Landesregelungen. Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG regeln die §§ 99, 96 Abs. 1 und 5 sowie § 97 WHG in Verbindung mit besonderen Landesregelungen.

**§ 12****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG und § 122 Abs. 1 Nr. 24 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Schutzanordnung nach §§ 3, 4 oder 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
2. Handlungen beziehungsweise Maßnahmen nach § 6 dieser Verordnung nicht anzeigt;
3. Handlungen beziehungsweise Maßnahmen nach § 7 dieser Verordnung nicht duldet;
4. eine nach § 9 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe ergibt sich aus den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

**§ 13****Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter**

(1) Die nach anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen bestehenden Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(2) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

**§ 14****Ersatzverkündung, Niederlegung**

(1) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die in § 2 Abs. 3 aufgeführten Karten (Anlagen 1 und 2) zur Ersatzverkündung im

- Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Kreistag, Zimmer A0.04, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz,
- Landratsamt Erzgebirgskreis, untere Wasserbehörde, Zimmer 230, Wettinerstraße 64, 08280 Aue,
- Landratsamt Erzgebirgskreis, untere Wasserbehörde, Zimmer 220, Schillerlinde 6, 09496 Marlenberg,
- Landratsamt Erzgebirgskreis, Poststelle, Zimmer 103, Uhlmannstraße 1 – 3, 09366 Stollberg und der
- Stadtverwaltung Chemnitz, Untere Wasser-, Bodenschutzbehörde, Zimmer 315, Annaberger Straße 93, 09120 Chemnitz

für die Dauer von mindestens zwei Wochen nach Verkündung der Verordnung im Sächsischen Amtsblatt im Übrigen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 30. Juni bis zum 16. Juli 2014.

(2) Während ihrer Geltung ist diese Verordnung einschließlich der Anlagen 1 bis 4 bei der erlassenden Behörde (Landratsamt Erzgebirgskreis, untere Wasserbehörde) zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 14 Abs. 1 in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 26. Mai 2014

Vogel  
Landrat des Erzgebirgskreises

### **Anlage 3**

## **– Flurstücksverzeichnis –**

#### **Schutzzone I – vollständig betroffene Flurstücke**

Gemarkung: Krumhermersdorf  
289a

#### **Gemarkung: Börnichen**

206a; 206b; 206c; 206d; 206f; 206g; 207; 208g; 208i; 208k;  
208l; 208m; 208n; 223; 227; 244/1; 244/2; 248; 249; 251d; 272;  
472

#### **Schutzzone I – teilweise betroffene Flurstücke**

Gemarkung: Einsiedel  
322/1

Gemarkung: Dittmannsdorf  
670b; 671; 672; 673

Gemarkung: Börnichen  
247

#### **Gemarkung: Dittersdorf**

812/1; 812/2; 812/3; 813/2; 813/3; 813/4; 813/5; 813/6

Gemarkung: Dittmannsdorf  
600a

#### **Gemarkung: Gornau**

263/2; 269; 269/2; 269b; 269c; 272/1; 273c; 281; 282; 283;  
315a; 316a; 323/2; 324a; 380; 380b; 381; 382; 383; 400; 406;  
419; 421; 422; 423; 424; 425; 426; 427; 435/3

Gemarkung: Gornau  
261c

#### **Gemarkung: Witzschdorf**

305/2; 306/1; 306/2; 308/1; 308/2; 311/10; 311/11; 311/12; 311/13;  
311/8; 311/9; 317/1; 317/10; 317/13; 317/14; 317/15; 317/16;  
317/19; 317/2; 317/21; 317/22; 317/23; 317/24; 317/25; 317/26;  
317/27; 317/28; 317/29; 317/3; 317/30; 317/4; 317/5; 317/6;  
317/8; 317/9; 317a; 317c; 319/2; 319/3; 319/4; 319/5; 319/6;  
319/7; 319/8; 319/9; 386/4; 388/2

Gemarkung: Krumhermersdorf  
224; 224b; 224c; 225; 289/3; 30a; 822

#### **Gemarkung: Krumhermersdorf**

222; 223/2; 227; 228; 322/3; 323

Gemarkung: Zschopau  
1407a

#### **Gemarkung: Zschopau**

1278a; 1278b; 1282; 1283b; 1283d; 1305; 1306; 1307/13;  
1308/18; 1309; 1310; 1311/20; 1312/25; 1313; 1314/2; 1314/3;  
1314/4; 1314/5; 1317/14; 1317/18; 1317/19; 1317/20; 1317/21;  
1317/22; 1317/23; 1317/24; 1317/25; 1317/26; 1318/6; 1318/8;  
1319/1; 1320/1; 1321; 1322; 1323; 1324; 1325; 1366/8; 1368/7;  
1751/11; 1885/47; 1886/17; 1887/22; 1919

#### **Schutzzone II – vollständig betroffene Flurstücke**

Gemarkung: Altenhain  
104a; 104/5; 104/6; 104/7; 104c; 127/11; 127/12; 127/13; 127/14;  
127/17; 127/18; 127/19; 127/20; 127/21; 127/22; 127/27; 127/28;  
127/29; 127/30; 127/31; 127/32; 127/43; 127/6; 127c; 132; 135/10;  
135/12; 135/14; 135/25; 135/26; 135/27; 135/28; 135/29; 135/6;  
135a; 376/5; 388

#### **Schutzzone II – teilweise betroffene Flurstücke**

#### **Gemarkung: Altenhain**

97; 100/1; 100/2; 104/3; 135/23; 376/3; 376/4; 389/1; 390/1

**Gemarkung: Börnichen**

204b; 204c; 204d; 204e; 204f; 204g; 204h; 210; 218; 228; 231; 236/1; 247; 419; 421; 462; 463; 464; 465; 466; 467; 468; 469; 470; 471; 474/1; 480; 486; 487; 488; 489; 490; 491; 492; 494; 503; 506; 507; 510; 511; 59; 67/5

**Gemarkung: Dittersdorf**

801; 802; 803; 804; 805; 807; 808; 809; 813/1; 817/4; 817/5; 817/6; 817/7; 817/8; 817/9

**Gemarkung: Dittmannsdorf**

205/1; 207/10; 576/4; 589/3; 596/58; 600a; 669; 670; 670a; 674

**Gemarkung: Gornau**

261c; 263/1; 267/1; 268/1; 272/2; 274; 278/1; 280; 284; 286; 287; 288; 289; 290; 294; 321/1; 322/1; 323/1; 324/3; 388; 389; 390; 394; 398; 399; 399a; 399b; 401; 402; 403; 404; 417; 418; 437/3; 438a

**Gemarkung: Krumhermersdorf**

223/1; 224; 224/1; 224b; 225; 226/5; 289/3; 322/2; 39/3; 822; 856/1; 856/2

**Gemarkung: Witzschdorf**

295/1; 295/2; 296/1; 301/1; 301/2; 302; 304; 305/1; 308f; 311/3; 313/2; 313/3; 319/1; 327; 333a; 334; 386/5; 388/1

**Gemarkung: Wünschendorf**

152g; 153a; 155/2; 418; 420; 422; 424; 425

**Gemarkung: Zschopau**

1272/2; 1281; 1286; 1287; 1290; 1291; 1317/12; 1317/17; 1318/7; 1362/233; 1362/5; 1363/5; 1364/1; 1365/3; 1366/5; 1367/4; 1368/6; 1369/2; 1380/13; 1380a; 1381; 1382/1; 1383/1; 1384; 1384a; 1385; 1386; 1387/1; 1390; 1391; 1393; 1397; 1399; 1400/1; 1404; 1407/4; 1407/6; 1407a; 1747; 1748/2; 1749/2; 1750/3; 1751/10

**Schutzzone III – vollständig betroffene Flurstücke****Gemarkung: Börnichen**

251; 251f; 255/2; 255/3; 268; 473

**Gemarkung: Dittersdorf**

170; 171; 172; 174/1; 174/2; 181/12; 181/13; 181/14; 181/16; 181/19; 181/20; 181/3; 181/7; 181/9; 181a; 182/1; 182/2; 182/3; 192/2; 192/3; 192/4; 192/5; 192/6; 193/1; 193/2; 194/1; 194/2; 194/3; 194/4; 195/1; 195/2; 195/3; 195/4; 488/1; 490; 493; 494a; 499; 500; 501; 502b; 503; 504/2; 504/3; 504/4; 506/10; 506/2; 506/3; 506/5; 506/6; 506/7; 506/8; 506/9; 509/1; 509/2; 509/3; 509/4; 509a; 510/1; 510/2; 511/10; 511/11; 511/12; 511/13; 511/2; 511/3; 511/4; 511/5; 511/6; 511/7; 511/8; 511/9; 511b; 512a; 615/1; 615/3; 615/5; 615/6; 743; 744a; 744b; 815/2; 815/3; 815/4; 817/10; 817/3; 818/1; 818/2

**Gemarkung: Dittmannsdorf**

591/1; 591/2; 591/4; 591/6; 591/7; 592/10; 592/11; 592/12; 592/13; 592/14; 592/16; 592/17; 592/18; 592/19; 592/20; 592/5; 592/7; 592/8; 592/9; 601; 603/10; 603/11; 603/12; 603/13; 603/15; 603/16; 603/17; 603/18; 603/19; 603/2; 603/20; 603/21; 603/22; 603/23; 603/24; 603/25; 603/26; 603/27; 603/28; 603/29; 603/3; 603/30; 603/34; 603/35; 603/36; 603/37; 603/38; 603/39; 603/4; 603/40; 603/41; 603/42; 603/43; 603/44; 603/46; 603/47; 603/48; 603/49; 603/5; 603/50; 603/51; 603/52; 603/6; 603/7; 603/8; 603/9

**Gemarkung: Gornau**

10; 100; 101/2; 101/3; 101/4; 101/5; 101a; 101b; 101d; 103/14; 103/16; 103/17; 103/4; 103/6; 103/8; 103/9; 104/1; 105/2; 105/3; 105/4; 105/5; 106/1; 106/2; 108; 109/10; 109/12; 109/14; 109/15; 109/16; 109/5; 109/6; 109/8; 111/1; 112/2; 110/3; 110/5; 110/6; 110/7; 110/8; 111/1; 111a; 112a; 113/1; 113/2; 113c; 113d; 115a; 115b; 116/1; 116/2; 116a; 117/1; 117a; 118/2; 118/4; 118/5; 118/6; 118/7; 119/1; 119/2; 119c; 12/1; 120/1; 120/2; 120c; 121a; 122c; 122d; 122e; 123/10; 123/3; 123/5; 123/7; 123/8; 123/9; 123a; 124/1; 124/3; 124/7; 124b; 125/10; 125/2; 125/5; 125/8; 125/9; 126; 127/2; 127/6; 127/7; 127/8; 127c; 128/4; 129/13; 129/15; 129/17; 129/18; 129/22; 129/30; 129/34; 129/35; 129/38; 129/42; 129/44; 129/45; 129/47; 129/48; 129/49; 129/50; 129/51; 129/52; 129/55; 129/56; 129/57; 129/58; 129/59; 129/6; 129/60; 129/61; 129/62; 129/8; 129g; 129k; 129p; 129s; 130/16; 130/17; 130/18; 130/2; 130/4; 130/40; 130/41; 130/43; 130/44; 130/45; 130/47; 130/48; 130/49; 130/50; 130/51; 130/52; 130/6; 130/8; 131/1; 132/15; 132/16; 132/17; 132/20; 132/21; 132/29; 132/30; 132/34; 132/35; 132/36; 132/37; 132/38; 132/39; 132/40; 132/42; 132/43; 132/45; 132/46; 132/47; 132/48; 132/49; 132/50; 132/6; 132/7; 134/5; 134/6; 134/8; 135/10; 135/15; 135/16; 135/17; 135/18; 135/19; 135/2; 135/22; 135/23; 135/24; 135/25; 135/26; 135/27; 135/6; 135/7; 136/4; 136/6; 136/8; 137/4; 138/1; 138/2; 138a; 141; 142; 142/1; 142/2; 142a; 142b; 142c; 142e; 143; 144; 144a; 144b; 144c; 144d; 144e; 144f; 144g; 144h; 144i; 144k; 144l; 144m; 144n; 144o; 144p; 145/3; 145/5; 148/4; 148/5; 148/6; 15; 152/1; 152/2; 152/3; 152/4; 152/5; 153/10; 153/11; 153/12; 153/2; 153/4; 153/5; 153/6; 153/7; 153/9; 158/10; 158/11; 158/2; 158/5; 158/6; 158/7; 158/8; 158/9; 159; 166/2; 166/6; 166/7; 166/8; 167b; 17; 170/100; 170/101; 170/103; 170/104; 170/105; 170/106; 170/107; 170/109; 170/110; 170/111; 170/112; 170/114; 170/115; 170/116; 170/117; 170/118; 170/120; 170/121; 170/122; 170/123; 170/124; 170/13; 170/14; 170/17; 170/22; 170/24; 170/71; 170/76; 170/77; 170/79; 170/82; 170/83; 170/84; 170/90; 170/91; 170/92; 170/93; 170/94; 170/95; 170/96; 170/97; 170/98; 170/99; 175/1; 175/2; 175b; 178; 179; 18/1; 180/11; 180/16; 180/17; 180/18; 180/19; 180/20; 180/21; 180/22; 180/23; 180/24; 180/25; 180/27; 180/29; 180/31; 180/33; 180/34; 180/35; 180/4; 180/7; 180/9; 180a; 180b; 180c; 180d; 180e; 180f; 180g; 180h; 180i; 180k; 180l; 180m; 180n; 180o; 181/1; 181/2; 182; 182c; 183/2; 183/3; 183/4; 183/5; 183b; 183d; 183f; 183g; 183h; 183i; 183k; 183l; 183m; 184/3; 184/4; 184/5; 184/6; 184/7; 184/8; 184/9; 184b; 184c; 184d; 184e; 184f; 185/4; 185/5; 185/6; 185/7; 185/8; 185b; 185c; 185d; 185g; 186/1; 186/2; 18b; 19/1; 192; 193; 194; 19b; 201; 202/1; 202/2; 206/10; 206/12; 206/16; 206/18; 206/19; 206/2; 206/20; 206/21; 206/22; 206/8; 206/9; 206b; 209/10; 209/12; 209/16; 209/18; 209/19; 209/20; 209/21; 209/22; 209/23; 209/3; 209/5; 209/8; 210/2; 210/3; 210/4; 210a; 211; 212; 213; 215; 217; 217/1; 217/2; 217/3; 217/4; 217/5; 217/6; 217/7; 217a; 217b; 217c; 217d; 217e; 217f; 217g; 217h; 217i; 217k; 217l; 217m; 217n; 217o; 217p; 217q; 217r; 217s; 217t; 217x; 217z; 218/1; 218/2; 219/1; 219/2; 220; 220a; 220b; 220c; 220d; 220e; 220f; 220g; 220h; 220i; 220k; 220l; 220m; 220n; 220o; 220p; 220q; 220r; 220s; 220t; 220u; 220v; 220w; 220x; 221; 221a; 221b; 221c; 221d; 221e; 221f; 221g; 221h; 221i; 221k; 221l; 221m; 221n; 221o; 221p; 221q; 221r; 222/1; 222/2; 223/2; 223/3; 223/4; 224/1; 224/10; 224/11; 224/12; 224/13; 224/14; 224/15; 224/17; 224/18; 224/19; 224/2; 224/21; 224/22; 224/25; 224/26; 224/27; 224/28; 224/3; 224/31; 224/32; 224/33; 224/34; 224/35; 224/36; 224/37; 224/4; 224/5; 224/6; 224/7; 224/8; 224/9; 229/2; 229/3; 229/4; 229/5; 229/6; 230/1; 230/10; 230/12; 230/13; 230/15; 230/16; 230/17; 230/18; 230/19; 230/20; 230/4; 230/5; 230/6; 230/7; 230/8; 230/9; 230e; 230f; 230g; 230i; 230l; 232; 233; 234/10; 234/12; 234/13; 234/14; 234/15; 234/16; 234/2; 234/4; 234/7; 234/8; 236a; 237/1; 237b; 238/1; 238/2; 239/1; 239/2; 239a;

239b; 241/2; 241/3; 242/13; 242/14; 242/15; 242/16; 242/17; 242/18; 242/20; 242/23; 242/24; 242/27; 242/28; 242/30; 242/31; 242/33; 242/34; 242/35; 242/36; 242/38; 242/39; 242/4; 242/41; 242/43; 242/44; 242/46; 242/47; 242/49; 242/5; 242/50; 242/52; 242/54; 242/55; 242/57; 242/59; 242/6; 242/60; 242/61; 242/63; 242/64; 242/65; 242/7; 242/8; 242/9; 242e; 242f; 242g; 242h; 242n; 243/3; 243/4; 244/1; 244/5; 245/1; 246; 247; 248; 249; 250; 251; 252; 252a; 254; 255; 256; 257; 258; 259; 260; 270; 271/1; 273/1; 276/1; 276/2; 276a; 277/1; 277/10; 277/104; 277/105; 277/106; 277/107; 277/108; 277/109; 277/11; 277/110; 277/111; 277/112; 277/113; 277/114; 277/115; 277/116; 277/117; 277/118; 277/12; 277/13; 277/14; 277/15; 277/16; 277/17; 277/2; 277/28; 277/30; 277/31; 277/32; 277/33; 277/35; 277/36; 277/38; 277/39; 277/4; 277/41; 277/42; 277/43; 277/44; 277/45; 277/46; 277/50; 277/55; 277/56; 277/57; 277/58; 277/59; 277/60; 277/61; 277/62; 277/63; 277/64; 277/65; 277/66; 277/67; 277/68; 277/69; 277/72; 277/73; 277/74; 277/75; 277/76; 277/77; 277/78; 277/79; 277/8; 277/80; 277/81; 277/82; 277/85; 277/86; 277/87; 277/88; 277/89; 277/9; 277/90; 277/91; 277/92; 277/93; 277/95; 277/96; 277/97; 277/98; 277c; 277d; 277e; 277m; 277q; 277r; 277y; 277z; 278/10; 278/11; 278/12; 278/13; 278/14; 278/15; 278/16; 278/17; 278/18; 278/19; 278/20; 278/21; 278/22; 278/23; 278/24; 278/25; 278/26; 278/27; 278/28; 278/29; 278/30; 278/31; 278/32; 278/33; 278/34; 278/35; 278/36; 278/37; 278/38; 278/39; 278/40; 278/6; 278/7; 278/8; 278/9; 278a; 279; 27a; 28; 280a; 280b; 280c; 280d; 280e; 280f; 280g; 280h; 280i; 280k; 280l; 280m; 280n; 280o; 280p; 280q; 280r; 280s; 280t; 280u; 280v; 280w; 280x; 280y; 280z; 285; 285a; 285b; 285c; 286a; 29; 30/1; 30/5; 31; 32/1; 32/3; 32/6; 32/7; 324/2; 324/4; 325/10; 325/11; 325/12; 325/13; 325/16; 325/18; 325/19; 325/20; 325/21; 325/25; 325/26; 325/29; 325/3; 325/30; 325/31; 325/32; 325/33; 325/34; 325/35; 325/36; 325/37; 325/38; 325/39; 325/4; 325/5; 325/6; 325/7; 325/8; 325/9; 326/2; 326/3; 326/4; 329/5; 329/6; 32a; 32b; 33; 330/3; 330/5; 330/6; 331/1; 332; 334/1; 334/2; 335/1; 336; 337/10; 337/2; 337/5; 337/6; 337/7; 337/8; 337/9; 338; 339; 34/2; 34/3; 34/4; 340; 341; 342; 343; 344; 345; 346; 347; 348; 349; 350; 351; 352; 353/1; 353/2; 354/2; 354/3; 355/2; 355/3; 356/1; 356/2; 357/2; 357/3; 357/4; 358/2; 358/3; 359/1; 359/2; 360; 361; 362/1; 364/1; 364/2; 365/1; 365/2; 365/3; 366/1; 366/2; 367/1; 367/2; 368; 369; 37; 370; 371/2; 371/3; 371/4; 371/6; 371/7; 371/8; 372/1; 372/2; 372/3; 373/10; 373/11; 373/12; 373/13; 373/14; 373/15; 373/16; 373/17; 373/18; 373/19; 373/2; 373/20; 373/21; 373/22; 373/23; 373/24; 373/25; 373/26; 373/27; 373/28; 373/29; 373/3; 373/30; 373/31; 373/32; 373/33; 373/34; 373/4; 373/5; 373/6; 373/7; 373/8; 373/9; 374/2; 374/3; 374/5; 374/6; 375; 376/1; 376/2; 376/3; 376/4; 376/5; 376/6; 376/7; 376/8; 376d; 377/3; 377/4; 377/5; 377/6; 377/7; 378/1; 378/2; 378/3; 378/4; 378/5; 378/6; 379/1; 379/2; 37a; 38; 380a; 385; 385a; 386; 387; 41/3; 41/5; 42/1; 42/4; 428/1; 429; 42d; 430; 431/3; 431/4; 431/5; 433a; 434/3; 434/4; 435/1; 435/2; 437/2; 44; 440/2; 440/3; 440/4; 442/10; 442/11; 442/12; 442/13; 442/14; 442/15; 442/16; 442/17; 442/5; 442e; 443/11; 443/12; 443/13; 443/14; 443/15; 443/16; 443/17; 443/18; 443/19; 443/20; 443/22; 443/23; 443/24; 443/25; 443/5; 443/6; 443/7; 443/8; 443/9; 444/1; 444/2; 444/3; 445/10; 445/3; 445/5; 445/7; 445/8; 445/9; 446; 447; 448; 449/3; 45; 450/3; 451/1; 452/4; 453/4; 454/3; 455/15; 456/3; 457/3; 459; 460; 461/1; 461/3; 461/7; 462/1; 463; 46a; 46c; 47a; 48a; 49; 5/1; 50; 51/1; 51/2; 52; 53/1; 53/2; 54a; 55/2; 55/3; 56/2; 57/2; 57a; 58/1; 58/2; 59/1; 59/2; 60; 61; 62a; 63; 64a; 64b; 65a; 66; 67/1; 68/1; 69/5; 6a; 6c; 70/2; 70/3; 70a; 70b; 71; 72; 73/2; 73/3; 73/4; 74/1; 74/3; 74/4; 75; 75/1; 75/3; 75/5; 75/6; 75/7; 75b; 75d; 76/1; 76/2; 77; 78a; 79/3; 79/4; 79/5; 79/6; 80a; 81/2; 81/3; 81/4; 81a; 82/12; 82/13; 82/17; 82/9; 82c; 82d; 83/5; 83/7; 83/9; 84/2; 84/3; 84a; 85/1; 85/3; 86/3; 86/5; 88/4; 88/7; 89/1; 89a; 89b; 90/1; 92a; 92c; 93a; 94; 94/1; 94d; 95; 95/1; 95b; 96/2; 96/3;

96/4; 96a; 96c; 97; 98/1; 98/2; 98b; 98c; 98d; 98e; 99a; 99b; 99c; 99d; 99e

**Gemarkung: Krumhermersdorf**

289/10; 289/8; 289/9; 623/2; 640; 642/1; 642/2; 647/2; 674/6; 679/1; 680/1; 680/2; 683; 685; 686; 688; 688a; 719; 720/1; 728; 736a; 788a; 788b; 789; 792; 808

**Gemarkung: Zschopau**

1241/2; 1242/2; 1245/2; 1246/2; 1249/2; 1249/3; 1250/1; 1250/2; 1251/1; 1251/2; 1251/3; 1253/10; 1253/11; 1253/12; 1253/6; 1253/7; 1253/8; 1253/9; 1254/10; 1254/11; 1254/12; 1254/13; 1254/14; 1254/5; 1254/6; 1254/9; 1267/1; 1267/2; 1268/3; 1268/4; 1268/5; 1269; 1270; 1272/3; 1279/1; 1279/2; 1283; 1283a; 1284/1; 1284a; 1284b; 1289/10; 1289/11; 1289/24; 1289/9; 1292/9; 1293/12; 1293/13; 1294/14; 1294/20; 1294/5; 1304/11; 1311/16; 1312/16; 1312/20; 1312/21; 1318/4; 1326; 1327; 1328; 1329; 1330; 1331; 1332; 1333/1; 1333/2; 1744/2; 1744/3; 1745/2; 1746/1; 1746/2; 1750/2; 1885/22; 1885/26; 1885/27; 1885/32; 1885/46; 1885/48; 1885/49; 1885/50; 1886/16; 1886/18; 1886/19; 1887/13; 1887/14; 1887/20; 1887/23; 1887/24; 1920/2; 1920/3; 1920/4; 1920/5; 1921

**Schutzzone III – teilweise betroffene Flurstücke****Gemarkung: Altenhain**

376/3; 389/1; 390/1

**Gemarkung: Börnichen**

228; 231; 236/1; 238/3; 255/4; 283; 462; 463; 464; 465; 466; 467; 468; 469; 470; 471; 480; 59; 60/2; 67/4; 67/5

**Gemarkung: Dittersdorf**

181/15; 181/18; 192/7; 192/8; 456; 458; 465; 474; 476/4; 477b; 494; 495; 611/9; 615/8; 741; 742; 809; 813/1; 817/4; 817/5; 817/6; 817/7; 817/8; 817/9

**Gemarkung: Dittmannsdorf**

589/3; 596/58; 669; 670; 670a

**Gemarkung: Gornau**

109/13; 132/41; 132/44; 133; 134/1; 134/3; 134/7; 137/6; 137/9; 138/12; 166/5; 191; 272/2; 274; 278/1; 280; 284; 286; 289; 290; 294; 321/1; 322/1; 323/1; 324/3; 327/9; 329/4; 388; 389; 394; 401; 402; 403; 404; 437/3; 438a

**Gemarkung: Witzschdorf**

296/1; 302; 303/6; 304; 305/1; 308f; 310; 311/3; 313/2; 313/3; 319/1; 327; 386/5; 388/1

**Gemarkung: Krumhermersdorf**

1/23; 104/2; 108; 218/1; 220/1; 223/1; 231; 285; 287/20; 287/23; 287/24; 289/3; 289/5; 322/2; 327a; 328; 363; 367/3; 367/4; 39/3; 610/1; 621; 623/1; 647/1; 678/1; 724/16; 727; 747; 760; 769; 782; 793; 800/1; 810; 822; 823a; 844; 845/2

**Gemarkung: Zschopau**

1241/1; 1242/1; 1245/1; 1246/1; 1248; 1249/1; 1252a; 1253/5; 1272/2; 1280/1; 1281; 1284c; 1285/1; 1286; 1287; 1288; 1289/16; 1289/17; 1290; 1291; 1294/18; 1294/22; 1311/17; 1312/18; 1312/19; 1312/22; 1316/11; 1317/12; 1317/17; 1318/7; 1362/233; 1362/5; 1363/5; 1364/1; 1365/3; 1366/5; 1367/4; 1368/6; 1369/2; 1380/13; 1380a; 1381; 1382/1; 1383/1; 1384; 1385; 1386; 1387/1; 1390; 1393; 1744/1; 1745/1; 1747; 1748/2; 1750/3; 1751/10

## Anlage 4

## – Hilfspunkteverzeichnis –

| Hilfspunkt | Rechtswert [m] | Hochwert [m] | Hilfspunkt | Rechtswert [m] | Hochwert [m] |
|------------|----------------|--------------|------------|----------------|--------------|
| 0          | 4.576.064,35   | 5.625.927,30 | 59         | 4.580.103,23   | 5.623.526,79 |
| 1          | 4.574.681,00   | 5.626.100,00 | 60         | 4.580.239,78   | 5.623.488,00 |
| 2          | 4.574.633,00   | 5.626.086,00 | 61         | 4.580.290,23   | 5.623.464,86 |
| 3          | 4.574.230,13   | 5.626.151,83 | 62         | 4.580.465,80   | 5.623.441,48 |
| 4          | 4.573.450,97   | 5.626.385,97 | 63         | 4.581.277,88   | 5.623.215,08 |
| 5          | 4.573.051,04   | 5.626.494,14 | 64         | 4.581.966,86   | 5.623.005,54 |
| 6          | 4.570.048,43   | 5.627.157,29 | 65         | 4.582.314,37   | 5.622.912,58 |
| 7          | 4.570.019,28   | 5.627.040,90 | 66         | 4.582.462,14   | 5.622.720,42 |
| 8          | 4.570.064,28   | 5.626.966,09 | 67         | 4.582.523,79   | 5.622.758,99 |
| 9          | 4.570.236,72   | 5.626.911,75 | 68         | 4.582.270,00   | 5.622.735,00 |
| 10         | 4.570.281,33   | 5.626.852,15 | 69         | 4.581.822,20   | 5.622.651,39 |
| 11         | 4.570.512,31   | 5.626.834,74 | 70         | 4.581.761,50   | 5.622.660,00 |
| 12         | 4.570.959,25   | 5.626.745,50 | 71         | 4.581.439,65   | 5.622.749,21 |
| 13         | 4.571.205,50   | 5.626.696,50 | 72         | 4.581.005,87   | 5.622.870,59 |
| 14         | 4.571.189,16   | 5.626.642,37 | 73         | 4.580.881,50   | 5.622.906,50 |
| 15         | 4.571.352,43   | 5.626.449,70 | 74         | 4.580.747,20   | 5.622.952,44 |
| 16         | 4.571.399,50   | 5.626.649,50 | 75         | 4.580.566,00   | 5.623.016,00 |
| 17         | 4.571.583,50   | 5.626.621,00 | 76         | 4.580.302,71   | 5.623.077,47 |
| 18         | 4.571.622,50   | 5.626.589,50 | 77         | 4.580.132,17   | 5.623.155,45 |
| 19         | 4.571.744,00   | 5.626.566,50 | 78         | 4.579.679,50   | 5.623.315,50 |
| 20         | 4.571.772,50   | 5.626.573,50 | 79         | 4.579.427,50   | 5.623.354,50 |
| 21         | 4.572.533,85   | 5.626.393,98 | 80         | 4.579.403,00   | 5.623.361,00 |
| 22         | 4.572.550,62   | 5.626.406,34 | 81         | 4.579.383,50   | 5.623.374,00 |
| 23         | 4.572.582,80   | 5.626.408,80 | 82         | 4.579.336,00   | 5.623.607,00 |
| 24         | 4.573.133,44   | 5.626.186,15 | 83         | 4.579.379,50   | 5.623.587,50 |
| 25         | 4.574.407,17   | 5.625.787,23 | 84         | 4.579.391,13   | 5.623.624,01 |
| 26         | 4.574.541,05   | 5.625.844,64 | 85         | 4.580.101,66   | 5.624.168,00 |
| 27         | 4.574.745,79   | 5.625.704,48 | 86         | 4.579.513,22   | 5.623.871,22 |
| 28         | 4.574.782,17   | 5.625.694,68 | 87         | 4.579.895,13   | 5.624.049,72 |
| 29         | 4.574.931,00   | 5.625.675,00 | 88         | 4.579.934,38   | 5.624.117,33 |
| 30         | 4.575.029,31   | 5.625.661,66 | 89         | 4.580.189,98   | 5.623.969,68 |
| 31         | 4.575.261,10   | 5.625.621,80 | 90         | 4.580.363,90   | 5.623.913,79 |
| 32         | 4.575.584,09   | 5.625.568,19 | 91         | 4.580.400,98   | 5.623.887,56 |
| 33         | 4.575.942,02   | 5.625.523,38 | 92         | 4.578.707,09   | 5.621.993,83 |
| 34         | 4.576.148,14   | 5.625.356,73 | 93         | 4.578.511,98   | 5.622.312,67 |
| 35         | 4.576.286,41   | 5.625.363,70 | 94         | 4.578.468,45   | 5.622.320,03 |
| 36         | 4.576.361,50   | 5.625.294,00 | 95         | 4.578.476,42   | 5.622.357,10 |
| 37         | 4.576.528,00   | 5.625.173,50 | 96         | 4.578.505,47   | 5.622.455,25 |
| 38         | 4.576.099,30   | 5.625.720,83 | 97         | 4.578.594,61   | 5.622.574,07 |
| 39         | 4.576.075,38   | 5.625.718,44 | 98         | 4.578.708,50   | 5.622.933,20 |
| 40         | 4.576.077,40   | 5.625.915,49 | 99         | 4.578.709,13   | 5.623.016,67 |
| 41         | 4.577.906,00   | 5.624.081,50 | 100        | 4.578.725,52   | 5.623.037,10 |
| 42         | 4.577.945,50   | 5.624.030,50 | 101        | 4.578.756,94   | 5.623.039,61 |
| 43         | 4.577.970,00   | 5.624.011,50 | 102        | 4.579.039,50   | 5.623.166,00 |
| 44         | 4.578.043,00   | 5.623.987,00 | 103        | 4.579.101,50   | 5.623.219,00 |
| 45         | 4.578.049,46   | 5.623.970,22 | 104        | 4.579.271,50   | 5.623.480,50 |
| 46         | 4.578.043,37   | 5.623.956,15 | 105        | 4.577.983,32   | 5.623.615,07 |
| 47         | 4.578.174,96   | 5.623.833,42 | 106        | 4.577.975,04   | 5.623.589,45 |
| 48         | 4.578.156,56   | 5.623.812,51 | 107        | 4.577.778,91   | 5.623.585,39 |
| 49         | 4.578.072,25   | 5.623.746,67 | 108        | 4.577.910,50   | 5.624.114,00 |
| 50         | 4.577.779,87   | 5.623.879,50 | 109        | 4.577.938,50   | 5.624.172,50 |
| 51         | 4.577.796,93   | 5.623.961,43 | 110        | 4.578.020,92   | 5.624.386,80 |
| 52         | 4.579.356,35   | 5.623.650,25 | 111        | 4.578.056,91   | 5.624.382,40 |
| 53         | 4.579.392,58   | 5.623.701,08 | 112        | 4.578.306,08   | 5.624.129,63 |
| 54         | 4.579.427,97   | 5.623.735,83 | 113        | 4.578.218,93   | 5.623.956,84 |
| 55         | 4.579.473,66   | 5.623.769,30 | 114        | 4.578.206,17   | 5.623.921,82 |
| 56         | 4.579.563,00   | 5.623.792,55 | 115        | 4.574.919,50   | 5.626.246,00 |
| 57         | 4.579.644,34   | 5.623.773,81 | 116        | 4.574.933,00   | 5.626.267,50 |
| 58         | 4.579.704,62   | 5.623.815,17 | 117        | 4.575.240,50   | 5.626.376,00 |

| Hilfspunkt | Rechtswert [m] | Hochwert [m] | Hilfspunkt | Rechtswert [m] | Hochwert [m] |
|------------|----------------|--------------|------------|----------------|--------------|
| 118        | 4.575.569,00   | 5.626.426,50 | 154        | 4.574.661,00   | 5.625.920,00 |
| 119        | 4.575.651,50   | 5.626.415,00 | 155        | 4.574.689,50   | 5.625.933,50 |
| 120        | 4.575.957,89   | 5.626.085,59 | 156        | 4.574.695,00   | 5.625.895,00 |
| 121        | 4.575.989,25   | 5.625.980,75 | 157        | 4.574.676,00   | 5.625.888,00 |
| 122        | 4.576.007,17   | 5.625.982,61 | 158        | 4.573.392,16   | 5.626.402,00 |
| 123        | 4.576.255,50   | 5.625.272,50 | 159        | 4.570.401,93   | 5.626.836,49 |
| 124        | 4.576.144,00   | 5.625.271,00 | 160        | 4.570.508,43   | 5.626.829,44 |
| 125        | 4.575.487,00   | 5.625.506,50 | 161        | 4.572.111,50   | 5.626.734,50 |
| 126        | 4.575.116,00   | 5.625.416,00 | 162        | 4.571.792,43   | 5.626.787,91 |
| 127        | 4.574.798,00   | 5.625.242,00 | 163        | 4.571.787,91   | 5.626.810,05 |
| 128        | 4.574.649,50   | 5.625.175,50 | 164        | 4.571.675,00   | 5.626.793,43 |
| 129        | 4.573.928,00   | 5.625.042,00 | 165        | 4.571.667,90   | 5.626.837,75 |
| 130        | 4.573.889,50   | 5.625.028,50 | 166        | 4.571.577,14   | 5.626.828,18 |
| 131        | 4.573.827,50   | 5.624.995,50 | 167        | 4.570.029,98   | 5.627.073,43 |
| 132        | 4.572.893,76   | 5.624.409,42 | 168        | 4.570.068,45   | 5.626.966,80 |
| 133        | 4.572.861,88   | 5.624.407,45 | 169        | 4.570.071,81   | 5.626.961,64 |
| 134        | 4.571.507,35   | 5.625.074,05 | 170        | 4.570.081,23   | 5.626.959,85 |
| 135        | 4.571.602,65   | 5.625.283,32 | 171        | 4.570.116,21   | 5.626.946,39 |
| 136        | 4.571.603,63   | 5.625.296,78 | 172        | 4.577.872,13   | 5.624.044,14 |
| 137        | 4.571.591,32   | 5.625.311,50 | 173        | 4.577.875,91   | 5.623.963,13 |
| 138        | 4.571.503,28   | 5.625.520,58 | 174        | 4.575.487,48   | 5.626.000,35 |
| 139        | 4.571.420,62   | 5.625.765,75 | 175        | 4.575.707,70   | 5.625.768,38 |
| 140        | 4.571.329,89   | 5.625.726,91 | 176        | 4.576.016,69   | 5.625.818,08 |
| 141        | 4.571.305,40   | 5.625.722,13 | 177        | 4.572.874,25   | 5.626.455,20 |
| 142        | 4.571.239,10   | 5.625.725,11 | 178        | 4.572.892,88   | 5.626.464,85 |
| 143        | 4.571.043,22   | 5.625.747,86 | 179        | 4.572.887,70   | 5.626.450,18 |
| 144        | 4.571.028,35   | 5.625.745,86 | 180        | 4.572.880,20   | 5.626.470,03 |
| 145        | 4.570.847,25   | 5.626.375,36 | 181        | 4.577.841,18   | 5.623.988,99 |
| 146        | 4.570.835,27   | 5.626.535,13 | 182        | 4.577.866,19   | 5.623.987,54 |
| 147        | 4.576.553,33   | 5.625.307,09 | 183        | 4.577.862,35   | 5.623.963,46 |
| 148        | 4.576.546,97   | 5.625.278,57 | 184        | 4.577.838,01   | 5.623.964,39 |
| 149        | 4.576.573,46   | 5.625.260,81 | 185        | 4.578.154,29   | 5.623.844,09 |
| 150        | 4.575.948,11   | 5.625.737,90 | 186        | 4.578.139,08   | 5.623.824,64 |
| 151        | 4.575.973,33   | 5.625.737,90 | 187        | 4.578.263,56   | 5.623.783,50 |
| 152        | 4.575.973,33   | 5.625.714,41 | 188        | 4.578.264,89   | 5.623.796,86 |
| 153        | 4.575.948,00   | 5.625.714,50 | 189        | 4.578.235,78   | 5.623.802,02 |



3

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN  
Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden

BauIngenieurBüro Gornau  
Inh. Madeleine Emmrich  
Waldkirchener Straße 14  
09405 Gornau

13. NOV. 2023

### **Stellungnahme zum Vorhaben**

### **Dittmannsdorf, Gornau, vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Erneuerbare Energien Sonnengipfel Kleintiroil" (Vorentwurf), Erzgebirgskreis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben. Im Rahmen der Beteiligung der TÖB gibt das Landesamt für Archäologie folgende Stellungnahme ab:

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

*Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.*

Diese Sätze sind als Hinweise in den B-Plan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhabenträger oder Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren.

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christiane Hemker  
Referatsleiterin Südwestsachsen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

D/UD Erz

**Ihr Ansprechpartner**  
Dr. Christiane Hemker

**Durchwahl**  
Telefon +493518926673  
Telefax +493518926999

**e-Mail**  
Christiane.Hemker@  
lfa.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**  
20.10.2023

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
2-7051/89/588-2023/22411

**Dresden,**  
13.11.2023



**Landesamt  
für Archäologie**

**Hausanschrift:**  
Landesamt für Archäologie Sach-  
sen  
Zur Wetterwarte 7  
01109 Dresden

[www.archaeologie.sachsen.de](http://www.archaeologie.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Hauptkasse des Freistaates  
Sachsen  
Deutsche Bundesbank  
IBAN:  
DE06 8600 0000 0086 0015 19  
BIC: MARK DEF1 860

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinie 7 –  
Industriepark Klotzsche  
Buslinie 77 – Hugo-Junkers-Ring

\*Kein Zugang für elektronisch signierte so-  
wie für verschlüsselte elektronische Doku-  
mente.



Sächsisches Oberbergamt  
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

BauingenieurBüro Gornau  
Waldkirchener Straße 14  
09405 Gornau

Ihr/e Ansprechpartner/-in  
Carola Dörr

Durchwahl  
Telefon: +49 3731 372-3110  
Telefax: +49 3731 372-1009

carola.doerr@oba.sachsen.de \*

16. NOV. 2023

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
20.10.2023

**Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet  
Erneuerbare Energien "Sonnengipfel Kleintirolo"  
Gemarkung Dittmannsdorf, Gemeinde Gornau,  
Landkreis Erzgebirgskreis (lt. Lageplan)**

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
31-4146/5466/11-2023/31990

**Stellungnahme des Oberbergamtes als Träger öffentlicher Belange  
2023/1613**

Freiberg,  
13. November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 20. Oktober 2023 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.

Dazu erhalten Sie folgende Stellungnahme:

### **Bergbauberechtigungen**

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Erlaubnisfelder „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) und „Erzgebirgsnordrand“ (Feldnummer 1691) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.

### **Altbergbau, Hohlraumgebiete**

Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem seit Jahrhunderten bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden.

Im südlichen Teil des geplanten Vorhabens befindet sich der Trinkwasserstollen Neunzehnhain – Einsiedel. Eine Beeinflussung des Objektes durch das Vorhaben ist zu unterbinden. Genaue Angaben zu diesem Trinkwasserstollen erhalten Sie von der Talsperrenverwaltung Sachsen, die am Vorhaben zu beteiligen ist.

Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegt, ist das Vorhandensein nichttrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht völlig auszuschließen. Es wird deshalb weiterempfohlen, alle Baugruben bzw. sonstigen Erdaufschlüsse auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

Hausanschrift:  
Sächsisches Oberbergamt  
Kirchgasse 11  
09599 Freiberg

Lieferanschrift:  
Brennhausgasse 8  
09599 Freiberg

[www.oba.sachsen.de](http://www.oba.sachsen.de)

Bereltschaftsdienst  
außerhalb der Dienstzeiten:  
+49 151 16133177

Besuchszeiten:  
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für  
Besucher  
können gebührenpflichtig auf dem  
Untermarkt und im Parkhaus an der  
Beethovenstraße genutzt werden.

\*Informationen zum Zugang für  
verschlüsselte / signierte E-Mails /  
elektronische Dokumente sowie De-Mail  
unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.



Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 4 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrvVO) vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 187) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Hinweis:

Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.

Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Carola Dörr  
Bürosachbearbeiterin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.

7



PLANUNGSVERBAND  
REGION CHEMNITZ

Planungsverband Region Chemnitz • Verbandsgeschäftsstelle • Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gemeindeamt Gornau  
Rathausplatz 5  
09405 Gornau/Erzgeb.

Verbandsgeschäftsstelle

Datum: 6. Dezember 2023  
Bearbeiter: Hr. Dr. Uhlig  
Telefon: (0375) 289 405 24  
E-Mail: jens.uhlig@pv-rc.de  
Ihre Nachricht vom:  
Ihre Zeichen:

06. DEZ. 2023

## Bebauungsplan „Sonnengipfel Kleintirof“ der Gemeinde Gornau/Erzgeb.

### Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Dem Schreiber des Baulingenleurbüro Gornau vom 20. Oktober 2023 lagen folgende Unterlagen bei:

- Planentwurf mit textlichen Festsetzungen M 1:2.000, Fassung vom 22. September 2023,
- Begründung mit Umweltbericht sowie Anlagen, Fassung vom 22. September 2023.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zum Vor-entwurf des o. g. Bebauungsplans gebeten.

#### Sachverhalt

Das Plangebiet liegt nördlich des Siedlungskörpers Gornau/Erzgeb. innerhalb des Ortsteils Dittmannsdorf. Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFFA) inkl. Nebenanlagen auf rund 50 ha am westlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Augustusburg-Sternmühlal“. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist von Gehölzbestand umgeben. Im Rahmen von Vorabstimmungen mit dem Planungsverband (Vor-Ort-Termin am 20. September 2023 in Gornau und E-Mail vom 28. September 2023) wurden bereits Bedenken geäußert, sollte am formulierten Planungsziel festgehalten werden.

#### Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABI Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) – folgend RPI C-E genannt – einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (SächsABI Nr. 44/2004 vom 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (SächsABI Nr. 42/2005 vom 20. Oktober 2005).

Weitere Beurteilungsgrundlage ist der Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 – folgend RPI-S RC genannt. Die darin enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Hausanschrift  
Planungsverband Region Chemnitz  
Verbandsgeschäftsstelle  
Werdauer Straße 62  
08056 Zwickau

Postfachanschrift  
wie Hausanschrift

Kontakt  
Telefon (0375) 289 405 0  
Telefax (0375) 289 405 90  
E-Mail \* Info@pv-rc.de  
Internet www.pv-rc.de

Mitglieder  
Erzgebirgskreis  
Landkreis Mittelsachsen  
Vogtlandkreis  
Landkreis Zwickau  
Kreisfreie Stadt Chemnitz

\*Der Planungsverband hat ausschließlich unter der E-Mail-Adresse post@pv-rc.de den Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet.

### Regionalplanerische Beurteilung

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben **erhebliche Bedenken**, insbesondere aufgrund der Überschneidung des Plangebietes mit einem Regionalen Grünzug sowie einem Vorranggebiet Landwirtschaft.

#### Regionaler Grünzug:

Das Plangebiet überlagert einen Regionalen Grünzug (Raumnutzungskarten: Karte 2 RPI C-E und Karte 1.1 RPI-S RC). Nach Kapitel 3.5 RPI C-E sowie Kapitel 1.5 RPI-S RC sind Regionale Grünzüge siedlungsnah, zusammenhängende Bereiche des Freiraums mit unterschiedlichen Funktionen. Sie sind Ziele der Raumordnung. Die Regionalen Grünzüge sind von Bebauung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Sie werden dann festgelegt, wenn für die Sicherung des Freiraums zwischen den Siedlungen ein besonderes Erfordernis besteht, und zwar wenn mindestens zwei Funktionen besonderer Bedeutung vorliegen. Im vorliegenden Fall erfolgte die Festlegung aufgrund folgender fünf Funktionen besonderer Bedeutung:

- Siedlungsklima (Kaltluftentstehungsgebiete),
- Orts- und Landschaftsbild (Landschaftsbild/Landschaftserleben), auch i. V. m. dem LSG „Augustusburg-Sternmühlental“ und dem Schloss Augustusburg,
- Bodenschutz (natürliche Bodenfruchtbarkeit Stufen IV „hoch“ und V „sehr hoch“),
- Trinkwasserschutz [zwei Trinkwasserschutzgebiete für Grundwasserfassung „Tiefbrunnen Dietmannsdorf (Gornau) und „Rohwasserstollen Talsperre Neunzehnhain – Talsperre Einsiedel“] sowie
- großräumig übergreifender Biotopverbund.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird argumentiert, dass die zugrundeliegenden Funktionen des Regionalen Grünzugs wesentlich erhalten bleiben. Für eine Bewertung dieser Argumentation wird auf die Einschätzung der zuständigen Fachbehörden verwiesen, hier insbesondere der unteren Naturschutz- und Wasserbehörden. Aus Sicht der Regionalplanung ist der Plankonflikt mit dem Regionalen Grünzug nicht überwindbar. Regionale Grünzüge sind als Ziel der Raumordnung gegenüber der Bauleitplanung abwägungsfest. § 2 EEG oder die Lage in benachteiligten Gebieten i. S. d. Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) ändern daran nichts. Gemäß Begründung zu Ziel Z 3.2.3 RPI-S RC wird die Realisierung von PVFFA innerhalb von Regionalen Grünzügen explizit ausgeschlossen.

#### Landwirtschaft:

Das Plangebiet überlagert zudem ein Vorranggebiet Landwirtschaft (Karte 1.1 „Raumnutzung“ RPI-S RC, Kapitel 2.3.1 RPI-S RC). Die Festlegung am Standort erfolgt aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerland), die eine hohe bis sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit (Stufe IV/V) der 5-stufigen Skala der Bodenfunktionskarte 1:50.000 des Freistaates Sachsen aufweisen.

Nach Ziel Z 2.3.1.2 RPI-S RC soll der dauerhafte Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Versiegelung mit Rücksicht auf den Erhalt der Existenzgrundlagen der Landwirtschaft vermieden werden. Obwohl mit der Herstellung einer PVFFA keine großflächige Versiegelung erfolgt, werden doch die aktuell produktiv genutzten Böden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. In den Vorranggebieten Landwirtschaft ist ein ausschließlicher Flächennutzungsanspruch der Landwirtschaft festgelegt.

Nach Ziel Z 3.2.3 RPI-S RC sind PVFFA nur zulässig, wenn unter anderem die Belange der Landwirtschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend beachtet wurden. Entsprechend der Begründung zu Ziel Z 3.2.3 RPI S RC ist lediglich die Errichtung einer Agri-PV-Anlage nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434:2021 05 (Agri-Photovoltaik-Anlagen - Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung) innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft zulässig.

Zwar ist mit dem Bebauungsplan eine Art Doppelnutzung (Grünland und PV) vorgesehen, jedoch entspricht diese nicht den baulichen Vorgaben der DIN. Aus Sicht des Planungsverbandes besteht daher ein Konflikt mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass für die Nachnutzung der Fläche gemäß § 9 (2) BauGB i. S. d. festgelegten Vorranggebiets Landwirtschaft eine Festsetzung als Fläche für die Landwirtschaft im Bebauungsplan vorzusehen ist. Bisher soll lediglich eine Nachnutzung zum Erhalt der Vegetationsdecke erfolgen. Die vorgesehene Nachnutzung entspricht nicht den regionalplanerischen Vorgaben.

#### Weitere Festlegungen gemäß den Raumnutzungskarten:

Im Südosten überlagert das Plangebiet gemäß Karte 2 „Raumnutzung“ des RPI C-E randlich mit einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz). Diese Festlegung erfolgt weiterhin gemäß Karte 1.1 „Raumnutzung“ des RPI-S RC als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz. Analog zum Fall des Regionalen Grünzuges wird gemäß Begründung zu Ziel Z 3.2.3 RPI-S RC die Realisierung von PVFFA innerhalb von Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz explizit ausgeschlossen.

Das Plangebiet überschneidet zudem umlaufend ein im RPI C-E festgelegtes Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) (Karte 2 „Raumnutzung“), welches auch im RPI-S RC als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (Karte 1.1 „Raumnutzung“) festgelegt ist. Dieser Sachverhalt findet in der Planbegründung bisher noch keine Berücksichtigung und sollte ergänzt und erörtert werden. Die Lage im Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) nach RPI C-E (Karte 2 „Raumnutzung“) wird hingegen erörtert und scheint der Planung aus Sicht der Planungsträgerin nicht entgegenzustehen. Aus Sicht des Planungsverbandes stehen vorgenannte Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegen, insofern unter Beachtung der umweltrelevanten Informationen eine sachgerechte Abwägung gelingt. Zu den Ausweisungsgrundlagen des Vorrang- und Vorbehaltsgebietes gehören neben dem LSG „Augustusburg-Sternmühlital“ auch mehrere im Rahmen der Selektiven Biotopkartierung des Freistaates Sachsen kartierten Biotope, welche vor allem entlang des südlichen und östlichen Randbereiches des Plangebiets liegen. Hierzu wird empfohlen, ggf. die frühzeitige Rücksprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu suchen, um mögliche Verbotstatbestände nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz ausschließen zu können.

Zudem dienen sowohl das Vorrang- als auch das Vorbehaltsgebiet zum Zweck des Arten- und Biotopschutzes dem großräumig übergreifenden Biotopverbund. Gemäß Ziel Z 2.1.3.1 des RPI-S RC ist in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz auf eine naturschonende Landnutzung hinzuwirken sowie durch Schutz-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen die Entwicklung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes zu unterstützen (für weitergehende Informationen zum Biotopverbund siehe Kapitel 2.1.3 des RPI-S RC). Analoge Festlegungen des RPI C-E erfolgen in Kapitel 3.1 „Arten und Biotope / ökologisches Verbundsystem“. Grundsätzlich dient die Entwicklung bzw. Erhaltung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes dazu, die negativen Auswirkungen der Landschaftszerschneidung zu vermindern und damit auch die ungestörten Wanderbewegungen z. B. von Kleintieren – aber auch Großsäugern – in unserer Kulturlandschaft zu gewährleisten. Sollte an dem geplanten Vorhaben festgehalten werden, sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes (inklusive des Biotopverbundes) angemessen bei der Errichtung der Anlage zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Eine Überlagerung des Geltungsbereiches mit dem Vorranggebiet ist auszuschließen.

Im Süden des Plangebietes ist ein Vorbehaltsgebiet Waldmehrung (Karten 2 RPI C-E und 1.1 RPI-S RC „Raumnutzung“) festgelegt. Die Festlegung erfolgt aufgrund der forstfachlichen Vorschläge der Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst und stellt eine Angebotskulisse für die Erhöhung des Waldanteils in der Region dar. Die geplante PVFFA steht in Konflikt mit dem Grundsatz der Raumordnung und erfordert daher eine starke Begründung der

planerischen Abwägung, diesen Bereich auch im Sinne von Planungsalternativen in Anspruch zu nehmen. Die Betroffenheit des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung wurde in den vorliegenden Antragsunterlagen bisher nicht erkannt.

#### Weitere regionalplanerische Erfordernisse:

Weitere regionalplanerische Festlegungen sind in den Karten 9 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“, 11 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“, 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ und 14 „Siedlungsklima“ des RPI-S RC enthalten.

Entgegen der Darstellungen auf Seite 11 der Begründung des Bebauungsplans erfolgt im RPI-S RC keine Festlegung eines Regionalen Schwerpunktes der Grundwassersanierung für den Standort der PVFFA mehr. Jedoch befindet sich die geplante PVFFA innerhalb eines Gebietes mit Anhaltspunkten oder Belegen für schädlich stoffliche Bodenveränderungen (vgl. Grundsatz G 2.1.5.5 RPI-S RC). Ebenso sind im östlichen Bereich Moore, organische Nassstandorte und moortypische Biotop (vgl. Grundsatz G 2.1.4.1 RPI-S RC) festgelegt. Des Weiteren ist zu ergänzen, dass im südwestlichen Bereich der geplanten PVFFA in der Karte 14 RPI-S RC ein Frischluftentstehungsgebiet festgelegt ist.

Mit diesen regionalplanerischen Festlegungen wurde sich bisher in den Antragsunterlagen nicht auseinandergesetzt. Dies ist entsprechend vorzunehmen.

#### Sonstige Hinweise:

Die geplante PVFFA überlagert Wald bzw. grenzt an Wald i. S. d. Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) an. Bisher ist im Bebauungsplan ein Abstand zu Waldflächen von mindestens 5 m festgesetzt. In Anlehnung an den § 25 Abs. 3 SächsWaldG sowie i. S. d. Wanderungsbewegung waldbewohnender Arten sollte jedoch ein Abstand von 30 m zum Wald eingehalten werden. Abstimmungen sind dazu mit der unteren Forstbehörde zu führen.

#### Fazit

Die in unserer Stellungnahme genannten regionalplanerischen Erfordernisse sind vor dem Hintergrund einer Standortalternativenprüfung zu betrachten. Da es sich offenkundig und wie in der Planbegründung erkannt, um einen besonders sensiblen Landschaftsausschnitt handelt, bekommt die Standortalternativenprüfung besonderes Gewicht. Da die Gemeinde über keine Flächennutzungsplanung verfügt, sollte mit Aufstellung des Bebauungsplans die Standortwahl begründet und das Einfügen in ein gesamtgemeindliches Gesamtkonzept erkennbar werden.

Sollte der Plangeber diesen Standort weiterhin favorisieren, kann u. E. der Konflikt mit dem im RPI-S RC festgelegten Vorranggebiet Landwirtschaft durch die Festsetzung eines Sondergebietes Agri-PV gemäß den Vorgaben der DIN SPEC 91434:2021 05 überwunden werden, der Konflikt mit dem festgesetzten Regionalen Grünzug bleibt jedoch weiterhin bestehen und ist u. E. nicht überwindbar.

Die in Kapitel 3 der Begründung des Bebauungsplanes dargestellte Vereinbarkeit der PVFFA mit den regionalplanerischen Vorgaben ist nicht korrekt.

Dies wurde dem Plangeber sowohl bereits zum o. g. Ortstermin als auch mit E-Mail im Vorfeld der Planerarbeitung mitgeteilt.

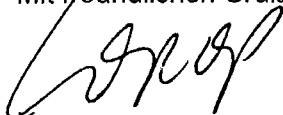
#### **Verfahrenshinweis**

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.

Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen.

Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kropop

Leiter der Verbandsgeschäftsstelle  
i. A. des Vorsitzenden des  
Planungsverbandes Region Chemnitz

Verteiler

Landesdirektion Sachsen, Referat 34  
LRA Erzgebirgskreis  
BauIngenieurBüro Gornau



BauingenieurBüro Gornau  
Waldkirchener Straße 14  
09405 Gornau

Bearbeiter/in: Frau Walther  
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Straße 24  
09456 Annaberg-Buchholz  
Zimmer-Nr.: A1.35  
Telefon: +49 3733 831 1048  
Telefax: +49 3733 831 1057  
E-Mail: [lorien.walther@kreis-erz.de](mailto:lorien.walther@kreis-erz.de)  
Ihre Nachricht: 20.10.2023  
Unsere Zeichen: 614.522-23(294)-30010(Wa)  
Datum: 06.12.2023

**Gemeinde Gornau**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan (BPL)**

**Sondergebiet erneuerbare Energien "Sonnengipfel Kleintiroil" OT Dittmannsdorf**

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf

hier: Abgabe einer Stellungnahme

06. DEZ. 2023

Bezug: - Anschreiben des beauftragten Planungsbüros vom 20.10.2023  
- Planzeichnung und Begründung – Stand: 22. September 2023  
- Planunterlagen in digitaler Form

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Gornau hat in seiner Sitzung am 16.10.2023 den o. g. Vorentwurf gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 60 ha.

Mit Schreiben vom 20.10.2023 des beauftragten Planungsbüros wurde das Landratsamt Erzgebirgskreis (LRA ERZ) um Stellungnahme gebeten.

**Das LRA ERZ gibt als beteiligte Behörde zum o. g. Vorentwurf nach § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahme ab und bittet um Beachtung im weiteren Verfahren:**

**Baurecht**

**Bearbeiter: Frau Altrichter**

**Tel.: 03733 831-4173**

Der vorhabenbezogene BPL soll im Regelverfahren nach §§ 3 bzw. 4 BauGB aufgestellt werden. Durch die Planung wird eine ca. 60 ha große, derzeit ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant, wobei die beiden Nutzungen Landwirtschaft und Photovoltaik (PV) kombiniert werden sollen.

Sprechzeiten  
Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
Di 08:00 – 18:00 Uhr  
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt  
Telefon 03733 831-0  
Telefax 03733 22164  
E-Mail [info@kreis-erz.de](mailto:info@kreis-erz.de)

Bankverbindung  
Erzgebirgssparkasse  
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67  
BIC WELADED1STB  
UST-IdNr. DE260587011



ERZGEBIRGSKREIS  
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen zum vorhabenbezogenen BPL nachfolgende Forderungen und Hinweise.

Die Gemeinde Gornau verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Ein BPL kann unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 BauGB auch vor dem FNP aufgestellt werden.

Auf das diesbezügliche Begründungserfordernis wird hingewiesen. Die Ausführung in der Begründung (S. 12) sind dazu noch unzureichend.

Die Anforderungen des § 12 BauGB an einen vorhabenbezogenen BPL sind ausnahmslos zu erfüllen. Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Satzungsbeschluss nach § 12 Abs. 1 BauGB verpflichten (Durchführungsvertrag).

Neben dem Nachweis über die Verfügbarkeit der Planungsflächen (einschließlich Ausgleichsflächen) muss der Investor auch seine finanzielle Leistungsfähigkeit zur Realisierung des Vorhabens (ggf. auch Rückbau) gegenüber der Gemeinde nachweisen.

Nach § 12 Abs. 3 S. 1 BauGB ist der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des BPL. Vorliegend wurde der vorhabenbezogene BPL und der erforderliche Vorhaben- und Erschließungsplan in einer Planzeichnung vereinigt. Dies ist grundsätzlich zulässig und geht aus der Planurkunde eindeutig hervor. Um Unklarheiten zu vermeiden, ist diese Bezeichnung einheitlich zu verwenden und daher auf der Planzeichnung (links oben) zu korrigieren. In der Präambel kann bei dem Verweis auf den Geltungsbereich der Hinweis auf den Vorhaben- und Erschließungsplan entfallen, da es nur eine Planurkunde gibt.

Die in der Planzeichnung verwendete farbliche Signatur für die Darstellung der Grün- und Waldflächen sollte so gewählt werden, dass diese offensichtlicher zu unterscheiden ist (s. Planzeichenverordnung). Auch sollte i. S. einer hinreichenden Klarheit aus der Planzeichnung deutlicher hervorgehen, bei welchen Darstellungen es sich um eigene Festsetzungen bzw. um nachrichtliche Übernahmen handelt (z. B. LSG).

Die unter Pkt. 1.1 der textlichen Festsetzung angeführte ausführliche Angabe der Rechtsgrundlage Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist entbehrlich, da die verwendeten Rechtsgrundlagen bereits zusammengefasst auf der Planzeichnung angeführt sind. Die entsprechenden Verweise auf die einzelnen Paragraphen sind ausreichend.

Die Festsetzung zum Abstand zwischen der Unterkante der Module und den Erdboden unter Pkt. 1.1 – Maß der baulichen Nutzung – stimmen nicht mit den Angaben in der Begründung unter Pkt. 6.4 überein.

Das geplante Umspannwerk wurde außerhalb des Geltungsbereiches dargestellt. Dies erschließt sich dem Fachbereich nicht, da das Umspannwerk entsprechend der Begründung unter Pkt. 6.1 im Geltungsbereich vorgesehen ist. Derartige Festsetzungen können überdies nur innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen.

Bei der Festsetzung unter Pkt. 1.1 zur Rückbauverpflichtung handelt es sich nicht um eine auflösende Bedingung nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB. Grundsätzlich wird empfohlen derartige

Rückbauverpflichtungen im Durchführungsvertrag zu regeln. Auflösende Bedingungen sollen nur in besonderen Fällen festgesetzt werden und bestimmen, dass bestimmte Nutzungen und Anlagen nur bis zum Eintritt bestimmter Umstände (z. B. Ablauf der Nutzungsdauer der PV-Anlage) zulässig sind. Dabei soll nach § 9 Abs. 2 S. 3 BauGB auch die Folgenutzung festgesetzt werden.

Die unter Pkt. 6.4 der Begründung angeführten Vorgaben zu den Einfriedungen sind in den textlichen Festsetzungen unter Pkt. 1.2 nur teilweise enthalten, sodass nur diese für die Umsetzung verbindlich sind.

Für die unter Pkt. 1.3.1. festgesetzte Ausgleichsmaßnahme A 7 wird empfohlen das Planzeichen 13.1 zu verwenden. Da die Lage der Feldlerchenfenster noch festzulegen ist, sollten zur Veranschaulichung die Flurstücke bzw. die entsprechenden Teile davon mit dieser Signatur dargestellt werden. Die Ausgleichsfläche A1 ist noch in der Planzeichnung zu bezeichnen.

Der Verfahrensvermerk Nr. 5 ist zu korrigieren und an die u. a. neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen. Die Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG), kommen überdies nur noch für Verfahren zur Anwendung, bei denen die entsprechende Bekanntmachungs- bzw. Auslegungsfrist am 31.12.2023 endet.

In der Begründung ist auf S. 9 die Erläuterung zur Karte 7 zum Grundzentrum zu korrigieren.

Für das weitere Verfahren wird auf die geänderten gesetzlichen Regelungen in § 3 Abs. 2 und § 4a BauGB hingewiesen. Auch ist seit dem 1. Februar 2023 bei der digitalen Bereitstellung der Bauleitpläne der Datenstandard „XPlanung“ verpflichtend anzuwenden (§ 4a Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 SächsEGovG).

#### **Denkmalschutz**

**Bearbeiter:** Frau Grimm

**Tel.:** 03733 831-4123

Die denkmalschutzrechtlichen Belange wurden im Textteil der Planzeichnung und in der Begründung S. 22, Pkt. 10 bereits aufgenommen. Somit werden gegen das o. g. Vorhaben grundsätzlich keine Einwände erhoben.

#### **Flurneuordnung**

**Bearbeiter:** Herr Drechsel

**Tel.:** 03735 601-6272

Es bestehen flurordnungsrechtlich keine Einwände.

#### **Vermessung**

**Bearbeiter:** Frau Wiards

**Tel.:** 03733 831-4234

Zu o. g. Vorhaben bestehen keine Einwände.

Die Bezeichnungen der Flurstücke im Plangebiet und Ihre Darstellung entsprechen dem aktuellen Katasterstand.

#### Hinweis zur Darstellung

Einige Flurstücknummern, u. a. 592/14, 670 und 672, werden durch andere Layer ganz oder teilweise verdeckt und sind im analogen Plan demnach nicht erkennbar. Um eine vollständige Darstellung im weiteren Verfahren wird gebeten.

**Immissionsschutz****Bearbeiter: Herr Heyde****Tel.: 03735 601-6128**

Es werden keine Einwände erhoben, schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind nicht zu erwarten.

Die Erstellung eines Blendgutachtens wird nicht für erforderlich gehalten.

**Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz****Bearbeiter: Herr Löttsch****Tel.: 03735 601-6135**

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen BPL sind zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes die nachfolgend benannten Anforderungen und Hinweise zu beachten bzw. in die Entwurfsfassung einzuarbeiten.

Ansonsten sind die Ausführungen im Umweltbericht (Teil C) zum Schutzgut „Boden“ und zur Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen überwiegend ausreichend und plausibel.

Anforderungen und Hinweise zum Bodenschutz

1. Forderung zur Ergänzung unter den Festsetzungen 1.3.1. im Teil B des BPL als Maßnahme zum Schutz des Bodens:

Für die Baumaßnahmen zur Errichtung und zum Rückbau der PV-Anlagen im o. g. BPL ist eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß § 4 Abs. 5 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu beauftragen.

Das mit der Bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Unternehmen ist der unteren Bodenschutzbehörde des Erzgebirgskreis vor Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen (Kontakt: [abfall-boden@kreis-erz.de](mailto:abfall-boden@kreis-erz.de)).

2. Anmerkungen zur Überarbeitung und Ergänzung der Ausführungen im Umweltbericht, Kapitel 4.3. (S. 35):

- In Kapitel 4.3. werden Muskovitglimmerschiefer und Muskovitgneis als am Standort vorliegende Bodentypen bezeichnet. Dies sind keine Bodentypen sondern Gesteinsarten. Bei dem am Standort auftretenden Bodentypen handelt es sich um Normbraunerde und Gley-Pseudogley.

- Die Deponie Dittmannsdorf (Altlastenkennziffer: 81110165) befindet sich auf den Flurstücken Nr. 596/62 und 675 der Gemarkung Dittmannsdorf.

Ein Eingriff ist entsprechend der übergebenen Unterlagen in dem Bereich der Deponie nicht vorgesehen. Sollte dennoch zukünftig ein Eingriff in diesem Bereich erfolgen, so ist hierzu im Vorfeld das Landratsamt Mittelsachsen als zuständige Behörde zu kontaktieren.

3. Anmerkungen zur Überarbeitung der Ausführungen im Umweltbericht, Kapitel 5. (S. 38 ff):

- Es werden unter dem Kapitel 5 bezüglich des Schutzgutes „Boden“ keine Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Bodenverdichtungen durch die Baumaßnahme ausgeführt. Entsprechende Maßnahmen (z. B. Verwendung von Baufahrzeugen mit geringem Bodendruck, keine Befahrung der Fläche mit Baumaschinen nach Regenfällen, Rückbau von Baustraßen und Auflockerung des Bodens usw.) sind zu ergänzen und analog der bereits aufgeführten Schutzmaßnahmen in der Planzeichnung Teil B unter Pkt. 1.3.1. festzusetzen.

### Fachliche Bewertung und Begründung

Da es sich bei den vorliegenden Bodentypen um Böden mit einer hohen Verdichtungsempfindlichkeit handelt, sind für die Umsetzung des geplanten Vorhabens geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gegen schädliche Bodenverdichtungen und die damit einhergehende Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen. Um die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Bodenverdichtungen und eine bodenschonende Ausführung der Baumaßnahmen zu gewährleisten, ist die geforderte Bodenkundliche Baubegleitung als Maßnahmen zum Schutz des Bodens im BPL festzusetzen.

### Verwendete Unterlagen

- Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“; Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz vom 28. Februar 2023

### **Forst**

**Bearbeiter:** Frau Ullmann

**Tel.:** 03735 601-6306

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des o. g. BPL sowie unmittelbar daran angrenzend befindet sich Wald i. S. d. § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG).

### Hinweise

- Bei der innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegenden Bestockung auf der Flurstücknummer 556 der Gemarkung Dittmannsdorf ist anzumerken, dass es sich dabei teilweise um Wald i. S. d. § 2 SächsWaldG handelt. Eine Karte mit der gutachterlichen Waldabgrenzung in diesem Bereich liegt der Stellungnahme bei (Anlage Luftbild). Die Planzeichnung ist dahingehend anzupassen.
- Da es sich bei PV-Anlagen weder um Gebäude noch um bauliche Anlagen mit Feuerstätten handelt, finden die Regelungen des § 25 Abs. 3 SächsWaldG keine Anwendung. Dennoch können wechselseitige Gefährdungen zwischen den angrenzenden Waldflächen und den in Waldnähe geplanten Modultischen als technische Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Weiterhin kann durch den weiteren Höhenzuwachs der angrenzenden Waldbestände die Wirksamkeit der Anlage beeinträchtigt werden (Schattenwirkung). Die mögliche Beschattung kann nicht den Waldeigentümern angelastet werden. Zudem erhöht sich bei Errichtung von PV-Anlagen in unmittelbarer Waldnähe generell die Verkehrssicherungspflicht für die betroffenen Waldbesitzer.

- Bei geplanten Nebenanlagen innerhalb der Baugrenze, die Gebäude i. S. d. § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung darstellen, ist der gesetzlich geforderte Waldabstand nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG einzuhalten.

### **Naturschutz/Landwirtschaft**

#### **Naturschutz**

**Bearbeiter:** Frau Weisbrich

**Tel.:** 03735 601-6207

#### Schutzgebiete

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Augustusburg-Sternmühlental“ und ist ein kreisübergreifendes LSG mit Rechtsverordnung vom 10.05.2011.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung (SchutzGBVO) „Augustusburg-Sternmühlental“ sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen insbesondere, wenn dadurch u. a. das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird.

Gemäß § 8 Abs. 1 der SchutzGBVO kann auf Antrag von den Verboten eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilt werden.

Parallel läuft der Befreiungsantrag, bei dem, sobald die Unterlagen vollständig vorliegen, die Naturschutzverbände (vgl. § 33 Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) und die untere Naturschutzbehörde (uNB) in Mittelsachsen (vgl. § 8 Abs. 2 SchutzGBVO) beteiligt werden müssen. Der Ausgang des Antrages ist als ergebnisoffen anzusehen.

Weitere dem Naturschutzrecht unterliegende Schutzgebiete oder bekannte kartierte gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

#### Eingriffsregelung

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Gornau, sodass ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG vorliegt.

Im eingereichten Umweltbericht wurden mittels einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Kapitel 7) alle betroffenen Flächen und entsprechende Kompensationsmaßnahmen aufgeführt. Als Kompensation sind folgende Maßnahmen im Vorhabengebiet vorgesehen:

- A1 - Die Anlage einer Hecke mit heimischen Arten auf einer Fläche 8.138 m<sup>2</sup>.
- A2 - Die Anlage einer Streuobstwiese auf einer Fläche von 12.021 m<sup>2</sup>.
- A8 - Blühstreifen mit einer Länge von mindestens 500 m bei 3 m Breite.

Für die Realisierung des Blühstreifens (A8) ist autochthones Saatgut zu verwenden. Nach Kenntnisstand der uNB steht autochthones Saatgut aus zertifizierten Herkünften für das Ursprungsgebiet 8 „Erz- und Elbsandsteingebirge“ nur selten zur Verfügung. Die uNB schlägt aus diesem Grund eine alternative Begrünung mittels Mahdgutübertragung oder Heudruschverfahren vor. Diesbezüglich kann sich an den Landschaftspflegeverband „Zschopau-/Flöhatal“ e. V. oder der Naturschutzzentrum Erzgebirge gGmbH gewandt werden (Aufzählung nicht abschließend).

Es ist nicht beschrieben, wann die Kompensationsmaßnahmen umzusetzen sind.

Es wird vorgeschlagen folgende grünordnerische Festsetzung zu ergänzen:

„Die Umsetzung der Maßnahmen haben spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode nach Nutzungsaufnahme des geplanten Vorhabens zu erfolgen“.

Alle festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind im Kompensationsflächenkataster (KoKaNat) des Freistaates Sachsen zu erfassen. Die Eintragung hat selbstständig durch den Vorhabenträger zu erfolgen und ist spätestens mit Abschluss des Bauvorhabens durchzuführen. Die Freischaltung zur Eintragung ins KoKaNat erfolgt über die uNB des Erzgebirgskreises. Wenden Sie sich diesbezüglich an das LRA ERZ, Sachgebiet Naturschutz/Landwirtschaft, E-Mail: [naturschutz@kreis-erz.de](mailto:naturschutz@kreis-erz.de).

### Begründung

Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Hierzu sind die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Gemäß den Unterlagen sind für das Vorhaben keine Gehölzfällungen erforderlich. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Die aufgeführte Gehölzliste unter 1. 3 der textlichen Festsetzung ist zu überarbeiten.

Es ist die Pflanzliste vom Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL) zu verwenden (*Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL; 2022): Gebietseigenes Saatgut und gebietseigene Gehölze in Sachsen, 3. überarbeitete und aktualisierte Auflage, Ansbach. S. 23 - 24*). Für den Freistaat Sachsen wurde eine sogenannte Positivliste für die Ausbringung von Landschaftsgehölzen in der freien Natur erarbeitet, welche in den jeweiligen Vorkommengebieten (VKG) genehmigungsfrei ausgebracht werden dürfen. Im Raum Gornau gilt das VKG 3. Daher ist beispielsweise der Schmetterlingsflieder nicht zu pflanzen.

Für die anzulegende Streuobstwiese sind Obstgehölze als Hochstämme zu pflanzen (Höhe mind. 300 cm; Stammumfang 10/12 cm).

Die in der textlichen Festsetzung unter 1.3.1 aufgeführten Maßnahmen sind zur Übersichtlichkeit in Ausgleichs-, CEF-, und Artenschutzmaßnahmen zu trennen und ggf. durch die Vermeidungsmaßnahmen zu ergänzen.

### Artenschutz

Die Ausführungen des artenschutzrechtlichen Gutachtens werden derzeit noch erarbeitet und sind im nächsten Verfahrensschritt nachzureichen.

### Landwirtschaft

**Bearbeiter: Frau Weigel**

**Tel.: 03771 277-6202**

Entsprechend der Planung sollen ca. 60 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen künftig für eine PV-Anlage genutzt werden.

Die Landwirtschaft ist bei allen wichtigen Planungsentscheidungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 b) BauGB und § 2 Abs. 2 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ein zu berücksichtigender öffentlicher Belang und damit abwägungserheblich.

Maßgebliches Kriterium ist die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, die Sicherung des Produktionsmittels „Boden“ und die Ernährungssicherung der Bevölkerung.

Belange der Agrarstruktur sind durch temporären Flächenentzug sowie einer Bodenverdichtung während der Bauphase betroffen.

Beim Vorhaben handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Aus der Begründung S. 8 geht hervor, dass die Fläche weiterhin agrarwirtschaftlich genutzt werden soll, wenn auch

extensiv. Begründet wird dies mit dem Aspekt einer Erholung des Oberbodens. Auf der Fläche soll sozusagen doppelt geerntet werden, Sonnenenergie und extensive Landwirtschaft. Es ist zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren, inwieweit die geplante PV-Anlage die Voraussetzung für eine Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 erfüllt und eine der Kategorien der Agri-PV-Anlage mit einer Aufständering mit lichter Höhe (die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erfolgt unter den Solarmodulen) oder mit einer bodennahen Aufständering (die Bewirtschaftung erfolgt zwischen den Modulreihen) gegeben ist.

Für die Anlage ist eine zeitliche Befristung von 25 Jahren vorgesehen. Im Nachgang wäre eine intensive landwirtschaftliche Nutzung möglich und wird angestrebt.

Der überwiegende Teil der betroffenen Flurstücke befindet sich im Eigentum eines landwirtschaftlichen Betriebes. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden von dem Eigentümer selbst landwirtschaftlich genutzt bzw. sind an den Landwirtschaftsbetrieb verpachtet und sind somit auch Bestandteil des Betriebsregimes. Im Vorfeld der Planung hat es Abstimmungen zwischen den Eigentümern (gleichzeitig Bewirtschafter) der Flächen und dem Vorhabenträger gegeben. Es ist somit davon auszugehen, dass die Existenz des landwirtschaftlichen Unternehmens durch das Vorhaben nicht gefährdet ist.

Die in der Planzeichnung eingetragenen Grundflächenzahlen gelten als Höchstgrenze und dürfen nicht überschritten werden. Die maximal zulässige Grundflächenzahl wird auf 0,8 bestimmt. Die PV-Anlagen sind so zu errichten, dass ein Mindestabstand zwischen dem Erdboden und der Unterkante der PV-Module von 0,80 m nicht unterschritten wird. Die maximale Höhe der PV-Module darf 4,00 m nicht überschreiten. Die maximal zulässige Höhe der Nebenanlagen darf 5,00 m nicht überschreiten, Höhen von Masten max. 12,0 m. Die Höhenangaben beziehen sich auf die gewachsene Geländeoberkante am jeweiligen Standort. Untergeordnete Bauteile wie Lüftungs- und Blitzschutzanlagen dürfen die zulässige Gesamthöhe um jeweils max. 1,00 m überschreiten.

#### Hinweise

Bei der Errichtung der PV-Anlage sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und der Bodenerosion zu treffen. Beim Aushub der Bodenschichten sind diese zu trennen und entsprechend wieder einzubringen. Das Räumen des Arbeitsstreifens und das Lagern von Mutter- und Unterboden muss zur Vermeidung von Verdichtungen im trockenen Zustand erfolgen, um nachhaltige Schäden hinsichtlich der Bodenstruktur und damit der Bodengüte zu vermeiden.

Die landwirtschaftliche Fläche ist nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen, bewirtschaftbaren Zustand zu versetzen, der keine Nachteile im Vergleich zum Bodenzustand vor der Baumaßnahme bringt.

#### **Siedlungswasserwirtschaft**

##### **Trinkwasserschutz**

**Bearbeiter: Frau Uhlig**

**Tel.: 03735 601-6171**

Gegen die Aufstellung des o. g. BPL bestehen Bedenken.

Der Planbereich liegt komplett in der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Dittmannsdorf (T-5421594). Betreiber des Tiefbrunnens ist der Zweckverband Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland (ZWA) mit Sitz in Hainichen.

Der südliche Bereich liegt zusätzlich in den Schutzzonen II bzw. III des Trinkwasserschutzgebietes für den Rohwasserstollen Talsperre Neunzehnhain – Talsperre Einsiedel (T-5421636). Betreiber des Rohwasserstollens ist die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen.

Die Darstellung der Trinkwasserschutzgebiete in den Planungsunterlagen ist korrekt.

Nach § 4 Nr. 2. der Verordnung des Erzgebirgskreises zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz des dem Rohwasserstollen zwischen den Talsperren Neunzehnhain und Einsiedel zuzutrenden Grundwassers vom 26.05.2014 ist in der Schutzzone II u. a. das Errichten von sonstigen baulichen Anlagen (auch PV-Anlagen) grundsätzlich verboten. Nach § 4 Nr. 7. der o. g. Verordnung ist ebenfalls das Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten (z. B. für notwendige Verlegung von Leitungen) verboten.

Die in der Begründung aufgeführten Beschränkungen und Auflagen für die Schutzzone II sind damit falsch, da derzeit o. g. Verbote der Verordnung bestehen.

Auf Antrag kann eine Befreiung von den Verboten geprüft werden.

Auf die Lage in den Trinkwasserschutzgebieten und die damit bestehenden Verbote in der Schutzzone II sowie die Beantragung einer Befreiung von diesen Verboten wurde bereits mit Schreiben vom 04.01.2023 an die Gemeindeverwaltung Gornau hingewiesen. Ein entsprechender Antrag auf Befreiung liegt dem Fachbereich derzeit nicht vor. In Rahmen des Befreiungsverfahrens wird die Landestalsperrenverwaltung als Betreiber des Rohwasserstollens mit beteiligt.

Die Verordnung zur Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens Dittmannsdorf vom 15.09.2006 ist entsprechend zu beachten und einzuhalten. Daraus ergibt sich für die Errichtung einer PV-Anlage in der Schutzzone IIIB grundsätzlich kein Verbot. Eine Stellungnahme des ZWA Hainichen als Betreiber des Tiefbrunnens Dittmannsdorf ist einzuholen. Aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet werden sich Anforderungen an die Bauausführung ergeben.

#### **Wasserbau**

**Bearbeiter:** Frau Heim

**Tel.:** 03735 601-6157

Aus wasserbaurechtlicher Sicht bestehen keine Einwände, es werden keine wasserbaulichen Belange berührt.

#### **Öffentlicher Gesundheitsdienst**

**Bearbeiter:** Frau Unger

**Tel.:** 03733 831-3310

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone IIIB des Tiefbrunnens Dittmannsdorf, der die quantitäts- und qualitätsgerechte öffentliche Trinkwasserversorgung der Ortslage sicherstellt. Zudem wird die Schutzzone II für den Rohwasserstollen der Talsperren Neunzehnhain - Einsiedel tangiert. Der Schutz des Rohwasserstollens ist von überregionaler Bedeutung für die öffentliche Trinkwasserversorgung zahlreicher Ortschaften. Keinesfalls dürfen durch das vorgesehene Vorhaben diese Schutzbereiche eine negative Beeinträchtigung erfahren. Private Trinkwasserversorgungsanlagen (Brunnen) sind dem Fachbereich im Geltungsbereich nicht bekannt.

Durch die zuständige Behörde ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob die in der Begründung bekanntgegebenen Schutzmaßnahmen (S. 18-20) während der Bauphase und Betriebes des „Solarparks“ ausreichend sind, um einen sicheren Grundwasserschutz zu

gewährleisten. Insbesondere der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist kritisch zu prüfen und ggf. durch weitere Beschränkungen und Nebenbestimmungen festzuschreiben. Im Zuge der Erschließungsarbeiten dürfen keine schon vorhandenen Versorgungsleitungen beschädigt werden. Im Vorfeld dazu sind die entsprechenden Versorgungsträger anzuhören.

### **Brandschutz**

**Bearbeiter: Herr Ackermann**

**Tel.: 03733 831-5262**

#### Hinweise und Forderungen

1. Beim Aufbau der Anlage sind in Gruppen Abstände einzuplanen, die eine schnelle Brandausbreitung verhindern.
2. Insbesondere ist eine zugelassene Gefahrenabschaltungsmöglichkeit für die Feuerwehr zu installieren.
3. Es ist darauf zu achten, dass keine Brände durch die Vegetation (Wald, Sträucher, Gras auch von außen) auf die Anlage übergreifen können (Abstände).
4. Die Zufahrt zu der Anlage und der Löschwasserentnahmestelle sind so herzustellen, dass diese der DIN 14090 entsprechen.
5. Das Tor der Absperrung/Umzäunung muss durch die Feuerwehr geöffnet werden können.
6. Die Löschwasserversorgung ist nachzuweisen. Es sind 48m<sup>3</sup>/h sicherzustellen. Die Grundlage ist das Arbeitsblatt W 405 des DVGW Seite 6 (Tabelle).
7. Für die Feuerwehr ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14096 aufzustellen.
8. Die zuständigen Ortsfeuerwehren sind in die fertiggestellte Anlage einzuweisen.

### **Straßenverwaltung/ Kreisstraßen**

**Bearbeiter: Frau Dohms**

**Tel.: 03771 277-7150**

Aus Sicht des Fachbereiches bestehen keine Einwände zum o. g. Vorhaben, im Geltungsbereich sind keine Kreisstraßen betroffen.

### **Sonstige Hinweise**

#### *Kampfmittel*

Für eine Gefahreneinschätzung, ob im Plangebiet eine Kampfmittelbelastung vorliegt, ist das LRA ERZ nicht zuständig. Anfragen zu evtl. vorhandenen Kampfmittelbelastungen sind gemäß § 6 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. § 3 Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung) bei den zuständigen Ortspolizeibehörden (jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) direkt zu stellen. Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist sofort die nächstgelegene Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle zu informieren.

#### *Rettungswesen*

Die Zuständigkeit für den bodengebundenen Rettungsdienst liegt beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge, Schadestraße 17, 09112 Chemnitz.

#### *Abfallentsorgung*

Für die Belange der Kommunalen Abfallentsorgung im Erzgebirgskreis ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS), Schlachthofstraße 12, 09366 Stollberg zuständig.

#### *Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband)*

Das öffentliche Telekommunikationsnetz im Erzgebirgskreis wird durch unterschiedliche Betreiber, unter anderem der Deutschen Telekom AG sowie mehrerer Kabelbetreiber sicher-

gestellt. Eine Übersicht der regionalen Betreiber ist unter [www. erzgebirge24.de](http://www. erzgebirge24.de) zu finden. Im Kreisgebiet besteht kein flächendeckendes Glasfasernetz für den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes. Aufgrund von § 146 Abs. 2 Satz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung von neuen Baugebieten geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

#### *Regionalplanung*

Die landesplanerischen Vorgaben im Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 und im Regionalplan Chemnitz/Erzgebirge von 2008 bzw. des Regionalplanes Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20.06.2023 sind zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, ggf. den Planungsverband Region Chemnitz zu beteiligen (Verbandsgeschäftsstelle, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau).

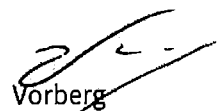
#### **Allgemeine Anmerkungen**

Bei fachspezifischen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Bearbeiter.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und angegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Bei Abforderung einer Stellungnahme des LRA ERZ wird um Einreichung der Planzeichnung in Papierform sowie zusätzlich alle Unterlagen in elektronischer Form gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.



Vorberg  
Leiter Stabsstelle Kreisentwicklung

#### **Anlage**

Luftbild Waldabgrenzung





9

**Betrieb Freiburger  
Mulde / Zschopau**

LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN  
Am Roten Turm 1 | 09496 Marienberg

**BauIngenieurBüro Gornau**  
Inh. Madeleine Emmrich  
Waldkirchener Straße 14  
09405 Gornau

vorab per Mail: [post@bib-gornau.de](mailto:post@bib-gornau.de)

02. DEZ. 2023

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Lukas Pfoh

**Durchwahl**  
Telefon: +49 37367 310-170  
Telefax: +49 37367 310-130

[lukas.pfoh@ltv.sachsen.de](mailto:lukas.pfoh@ltv.sachsen.de)

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**  
20.10.2023 (E-Mail)

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
B30-3203/544/7  
Vg: 22-45598/RÜL TSN-TSE

Marienberg,  
01.12.2023

**Vorgang: 22-45598/RÜL TSN-TSE**

**Energieprojekt Gornau-Dittmannsdorf; Bebauungsplan Sondergebiet  
erneuerbare Energien "Sonnengipfel Kleintiroil" mit Doppelnutzung  
Landwirtschaft in 09573 Dittmannsdorf**

**Investor: Münch Energie, Energiepark 1, 95365 Rugendorf**

**Planungsbüro: BauIngenieurBüro Gornau, Waldkirchener Straße 14,  
09405 Gornau**

**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4  
BauGB zum Vorentwurf Stand 09/2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer E-Mail vom 04.04.2023 baten Sie die Landestalsperrenverwaltung (LTV), Betrieb Freiburger Mulde/ Zschopau (B FM/Z) um Stellungnahme zum o.g. Vorhaben. Nach Prüfung des Sachverhaltes teilen wir Ihnen Folgendes mit:

**aus Sicht der Stauanlagen-/ Wassergüte-bewirtschaftung/Schutzzonen:**

Der Bau der Anlage soll in einem Wasserschutzgebiet erfolgen, für das es eine gültige „Verordnung des Erzgebirgskreises zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz des dem Rohwasserstollen zwischen den Talsperren Neunzehnhain und Einsiedel zuziehenden Grundwassers (Gebietsnummer T-5421636)“ von 2014 in den Schutzzonen II und III gibt. Nach der Verordnung ist das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen oder der Forschung dienenden technischen Anlagen, in denen als Reststoffe wassergefährdende Stoffe oder Abwässer anfallen in den Schutzzonen II UND III verboten. Da aus unserer Sicht die Öltransformatoren, soweit keine Trockentransformatoren verwendet werden können, zu solchen technischen Anlagen gehören, sind diese aus den Schutzzonen II und III rauszuhalten.

Des Weiteren wird in der Planung eine Erdüberdeckung des Bebauungsfeldes von 80 m zur Stollensohle angenommen. Diese Angabe ist nicht korrekt, tatsächlich ist die Stollenüberdeckung aufgrund des Geländereiefs differenziert. Die Höhe der Stollensohle beträgt am Schacht B 404,50 mÜNN (Stollenfirsthöhe 407,50 mÜNN). Der geplante Bebauungsbereich erstreckt sich sowohl in der SZ II und SZ III bereits von ca. 410 bis max. 470 mÜNN. Die Überdeckung liegt demnach von 2,5 m bis ca. 62,5 m über dem Stollen. Verschärfend kommt hinzu, dass im Stollenabschnitt B-A fast durchweg kluftreiches Schiefergestein ansteht.

Seite 1 von 2



Landestalsperrenverwaltung  
des Freistaates Sachsen  
Betrieb Freiburger Mulde/  
Zschopau  
Am Roten Turm 1  
09496 Marienberg

[www.sachsen.de](http://www.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
HypoVereinsbank  
IBAN  
DE70850200860004407857  
BIC HYVEDEMM496  
UST-ID-Nr. DE199521669

\* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente



2023/54643

Die Art der Beweidung sollte näher ausgeführt werden. Nach Schutzzonenverordnung ist eine Beweidung, die zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt, verboten. Die Schafsbeweidung gilt als schonend für die Grasnarbe, es sollte allerdings auch bei der extensiven Schafsbeweidung auf den Erhalt der Narbe geachtet werden. Eine ganzjährige Freilandtierhaltung und Beweidung mit Zufütterung, sind in der Schutzzone II verboten.

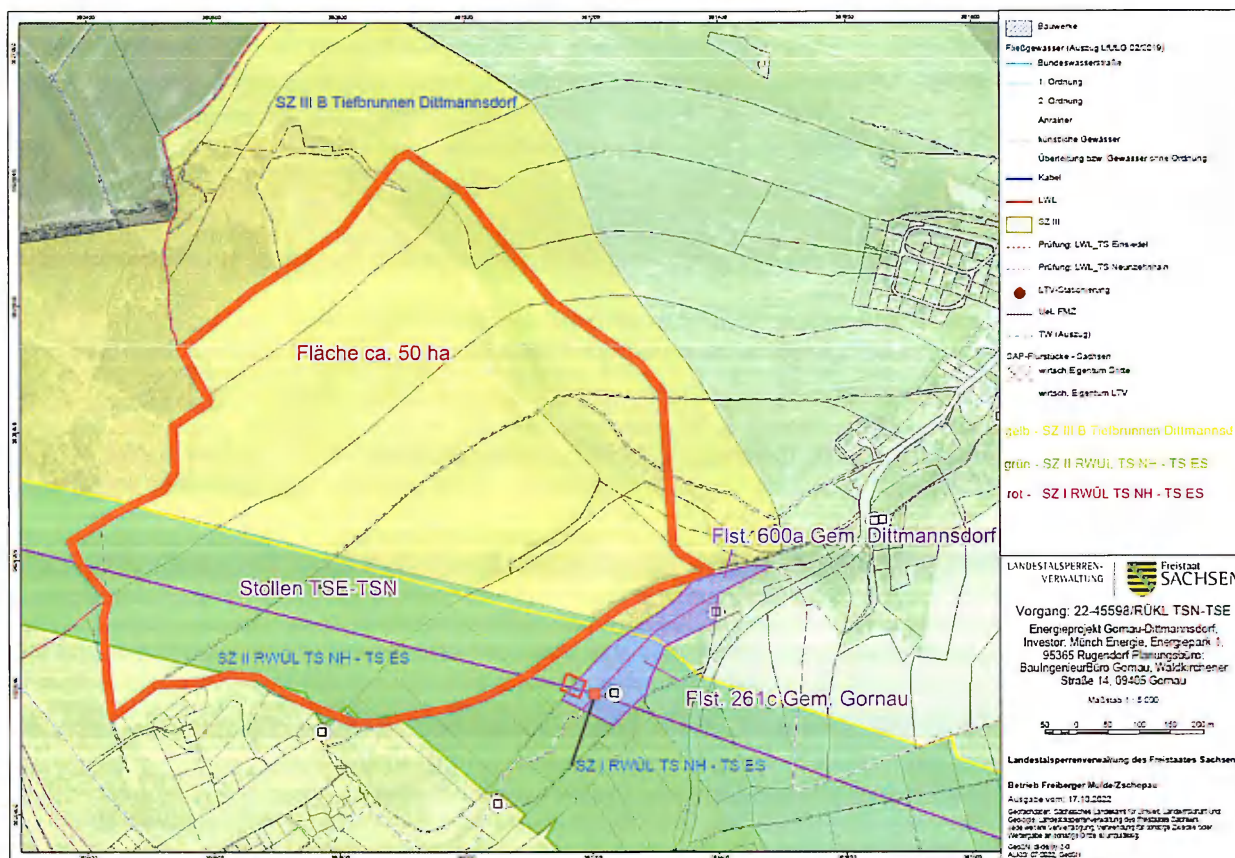


Abb. 1: Übersichtskarte Lage Schutzzonen

### Fazit:

Dem vorliegenden Vorentwurf Stand 09/2023 kann aus den oben genannten Gründen nicht zugestimmt werden (insbesondere mit Blick auf die Aufstellorte der Transformatoren). Aus Sicht LTV ist die Planung wie in den o.g. Punkten anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Held  
Betriebsleiter Stauanlagen

Anlagen keine

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH · PF 13 52 · 09072 Chemnitz

BauingenieurBüro Gornau  
Inh. Madeleine Emmrich  
Waldkirchener Straße 14  
09405 Gornau

**Netzregion Südsachsen  
Standort Freiberg**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht: vom 20.10.2023  
Unser Zeichen: VS-O-S-G ke-ro PVV 26282/2023, V104047  
Unsere Nachricht: vom

Name: Manuela Keller  
Telefon: +49 3731 70-5424  
E-Mail: TOEB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de

Freiberg, 05.12.2023

**Gornau/OT Dittmannsdorf  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet erneuerbare Energien „Sonnengipfel Kleintirof“  
mit Doppelnutzung Landwirtschaft  
Vorentwurf – Stand September 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte – hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 20.10.2023 und nehmen wie folgt Stellung.

**1. Stellungnahme Hochspannungsanlagen**

Die Belange der 110-kV-Anlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) werden von der ausgewiesenen Maßnahme im Bereich der benannten Flächen berührt.

- 110-kV-Freileitung Niederwiesa - Pockau, Mastfeld 35 - 39 (Leitungsschutzstreifen gemäß Darstellung im Lageplanauszug, Breite max. 22,0 m links und rechts der Trassenachse)

Die Leitung hat Bestand. Änderungen für die Spannungsebene 110 kV und des derzeitigen Status sind im Baubereich momentan nicht vorgesehen.



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH  
Postanschrift PF 13 52 · 09072 Chemnitz · Geschäftsanschrift Industriestraße 10 · 06184 Kabelsketal  
T +49 345 216-0 · F +49 345 216-2311 · info@mitnetz-strom.de · www.mitnetz-strom.de · Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Dr. Stephan Lowis · Geschäftsführung Dirk Sattur · Christine Janssen · Sitz der Gesellschaft Halle (Saale)  
Registergericht Amtsgericht Stendal · HRB 215080 · Bankverbindung Deutsche Bank AG Chemnitz · BIC DEUTDE33XXX  
IBAN DE29 8707 0000 0120 1664 00 · USt-ID-Nr. DE814181768

Ein Unternehmen der  
 envia M-Gruppe

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Die Grundstücksbenutzung der 110-kV-Freileitung ist mit den folgenden Grundbucheintragungen dinglich gesichert. Nach Einsicht in unsere Unterlagen lastet ein Leitungsrecht an den folgenden Flurstücken:

- Flurstück 556 (Eintragung am 05.03.2010)
- Flurstück 559/8 (Eintragung am 05.03.2010)
- Flurstück 570/8 (Eintragung am 05.03.2010)
- Flurstück 576/4 (Eintragung am 05.03.2010)
- Flurstück 589/3 (Eintragung am 05.03.2010)
- Flurstück 675 (Eintragung am 05.03.2010)
- Flurstück 596/62 (Eintragung am 05.03.2010)
- Flurstück 596/63 (Eintragung am 05.03.2010)

Das vorhandene Recht (Dienstbarkeit) beinhaltet u. a. auch die Maßgabe, dass die Stromanlage durch Bauwerke sowie Arbeiten jeder Art nicht gefährdet werden darf.

Der Bestand der Freileitung darf durch eine geplante Bebauung nicht gefährdet werden, der Bestandschutz ist zu wahren. Einer Verschlechterung der bisherigen Rechtsposition unseres Unternehmens wird nicht zugestimmt.

Sollten Änderungen unserer Leitung/Anlage unter der Voraussetzung des Erhaltens der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen notwendig werden, so erfolgt die Kostentragung vollständig durch den Veranlasser der Umverlegung.

Die vorhandene Dienstbarkeit bleibt bestehen und die Leitung muss zugänglich bleiben.

## 1.2 Entscheidung

Die genannte 110-kV-Freileitung steht unter Spannung. Demzufolge gelten Einschränkungen zur Bebauung im Leitungsschutzstreifen (siehe DIN EN 50341 und nach DIN VDE 0100 sowie 0101).

Dem Bebauungsplan stimmen wir unter Beachtung des Nachfolgendem zu.

Im Vorentwurf (Planstand 22.09.2023) muss unser dinglich gesicherter Leitungsschutzstreifen wie folgt angepasst werden:

- zwischen Mast 35 und 36 ... 21,0 m links und rechts der Trassenachse
  - zwischen Mast 36 und 37 ... 22,0 m links und rechts der Trassenachse
  - zwischen Mast 37 und 38 ... 20,0 m links und rechts der Trassenachse
  - zwischen Mast 38 und 39 ... 22,0 m links und rechts der Trassenachse
- ❖ Einer Bepflanzung der Leitungsschutzstreifen unserer Freileitungstrasse (maximal 44,0 m → wird im Zuge konkreter Anfragen präzisiert) wird nicht zugestimmt.

- ❖ Bei der Aufforstung außerhalb des Freileitungsschutzstreifens ist bitte zu beachten, dass bei der Bestockung sich ein stabiler Waldrand durch einen Vorbau bildet, damit in der Endwuchshöhe der Fallbereich unsere Freileitungstrasse nicht gefährdet. Insbesondere beachten Sie bitte die in der Endwuchshöhe zu erwartenden Kronendurchmesser (Mindestabstand von der Trassenachse Leitungsschutzstreifen + 0,5 x Kronendurchmesser).
- ❖ Maststandorte sind im Umkreis von 15,0 m (ausgehend von der sichtbaren Fundamentkante) von jeder weiteren Bebauung/Bepflanzung freizuhalten. Die ungehinderte Zufahrt ist jederzeit zu gewährleisten. Im Umkreis von bis zu 30,0 m befinden sich Masterdungsanlagen.

### 1.3 Allgemeine Hinweise zu 110-/30-kV-Anlagen

- ❖ Jegliche leitungsgefährdende Vorrichtungen ober- oder unterirdisch müssen unterbleiben.
- ❖ Die Zufahrten zu unseren Maststandorten der Hochspannungsfreileitung sind ständig sicherzustellen.
- ❖ Die Abstände nach DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) zur 110-kV-Freileitung sind einzuhalten.
- ❖ Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter unserer Freileitung sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und die DGUV Vorschrift 38 (bisher BGV C22 § 16) zu beachten.
- ❖ **Vor Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Freileitung ist eine Grundeinweisung erforderlich.**
  - Eine Arbeitshöhe von größer 4,0 m im Straßenbereich und 3,0 m im umgebenen Gelände darf im Schutzstreifen der Freileitung nicht überschritten werden. Dies gilt auch für eventuelle Fehlbedienungen/Fehlfunktionen. Jegliche leitungsgefährdende Vorrichtungen ober- oder unterirdisch müssen unterbleiben.
  - Eine Beurteilung höherer Mechanisierungsgeräte erfolgt im Rahmen der Grundeinweisung. Zur Beurteilung werden die vorgesehenen Kranhöhen, Schwenkradien, Auslegerlängen sowie geplante Schwenkbereichsbegrenzungen (mechanisch-optische Begrenzungen) benötigt.
- ❖ Das Einfahren mit Bohrgeräten sowie das Anlegen von Rammkernbohrungen im Leitungsschutzstreifen ist strikt untersagt.
- ❖ Eventuelle zeitlich begrenzte Unterbauungen für Sicherungsmaßnahmen (z. B. Gerüste) werden nur nach Vorlage einer detaillierten Bebauungskonzeption und Prüfung der Sicherheitsabstände zur jeweiligen Freileitung zugelassen.
- ❖ Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen ist im Leitungsschutzstreifen nicht zulässig.

- ❖ Im Leitungsschutzstreifen der Hochspannungsfreileitung dürfen unsere Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten (einschließlich der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.

Die Gültigkeit unserer Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die angefragte Maßnahme.

Eventuelle Nachforderungen, die sich aus dem Planungs- und Baufortlauf ergeben könnten, behalten wir uns vor.

## **2. Stellungnahme Mittel- und Niederspannungsanlagen**

Als Träger öffentlicher Belange stehen wir dem vorgelegten Bebauungsplan positiv gegenüber und stimmen dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise prinzipiell zu.

Im geplanten Baubereich befinden sich **Mittelspannungsanlagen** der Netzregion Süd-Sachsen der Mittel-deutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM).

Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne geben Ihnen Auskunft über die Lage und die Art unserer Strom-übertragungsanlagen.

Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden.

Zur Kabellage ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Während der Bauphase ist eine Mindestüberdeckung von 0,4 m zu gewährleisten. Ist das nicht möglich, muss dies unter der **Servicenummer 0800 2 884400** (kostenfrei) rechtzeitig angezeigt werden. Es wird dann vor Ort über geeignete Schutzmaßnahmen entschieden (z. B. Verrohrung des vorhandenen Kabels mittels Halbschalenschutzrohre oder Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung).

Bei Kreuzungen von Kabeln und Oberflächenerdern mit anderen Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführung ist zwischen Kabeln und Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen, mit Ausnahme von Telekom-Kabel, ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen Kabeln sowie Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden. Anderenfalls ist eine Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung erforderlich.

Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Baumaßnahme bzw. das zuständige Planungsbüro rechtzeitig ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. **Die erforderliche Baufeldfreimachung ist im Zuge Ihrer Planung rechtzeitig zu beantragen. Diese ist mit uns zum frühestmöglichen Zeitpunkt - jedoch mindestens 6 Monate vorher - abzustimmen, das betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage unserer Kabel. Dazu sind Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen.**

Die Kosten der Baufeldfreimachung trägt der Auftraggeber entsprechend den geltenden Verträgen zwischen dem EVU und Baulastträger.

Die Elektroenergieversorgung in der Gemeinde Gornau/OT Dittmannsdorf erfolgt mit den in den gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Versorgungsbedingungen festgelegten Qualitätsparametern.

Durch den natürlichen Leistungszuwachs und den Anschluss weiterer Kunden können in den Folgejahren Netzverstärkungen oder Netzerweiterungen notwendig werden.

Konkrete Netzmaßnahmen ergeben sich erst nach dem Erhalt bestätigter Bebauungspläne und der dazugehörigen Leistungsanmeldungen durch die entsprechenden Baulastträger oder Anschlussnehmer.

Bei der Verlegung bzw. der Erweiterung unserer Übertragungsanlagen beabsichtigen wir, in der Hauptsache öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Anspruch zu nehmen. Dabei beschränkt sich die Mitbenutzung von Straßen zum größten Teil auf Fahrbahnkreuzungen. Wir bitten, diesen Umstand bei der Planung des Straßen- und Wegenetzes der Gemeinde Gornau/OT Dittmannsdorf zu berücksichtigen.

Nach Festlegung genauer Vorhaben bitten wir um eine rechtzeitige Information, so dass notwendige Erschließungsmaßnahmen unverzüglich in unsere Vorbereitung aufgenommen werden können und somit eine Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern möglich wird.

Erschließungsinvestitionen auf der Grundlage des Bebauungsplanes werden durch die Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM nicht durchgeführt.

Zum Anschlusspunkt der geplanten Stromerzeugungsanlage(n) an das Netz kann im Rahmen dieser Stellungnahme noch keine Aussage getroffen werden. Hierfür ist eine gesonderte Bewertung erforderlich. Voraussetzung ist die „Anmeldung zum Netzanschluss“ der geplanten Anlage in Verbindung mit der Übergabe der benötigten technischen Unterlagen. Eine detaillierte Beschreibung des Ablaufs finden Sie auf [www.mitnetz-strom.de](http://www.mitnetz-strom.de) unter Stromnetz >> Stromerzeugung.

Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit der **Internetbeauskunftung** unter [www.mitnetz-strom.de](http://www.mitnetz-strom.de) an.

### **3. Stellungnahme Telekommunikationsanlagen**

Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich Fernmeldekabel der envia TEL GmbH.

Diese werden als Leitererdseil auf der Hochspannungsanlage mitgeführt.

Den Verlauf der Trassen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Planauszügen.

Seite 6/6

Hinsichtlich vorzunehmender Umverlegungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an:

envia TEL GmbH  
Dokumentation  
Magdeburger Straße 51  
06112 Halle

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Telefonnummer 0341 120-585.

Die Belange der envia THERM werden nicht berührt.

Die Stellungnahme besitzt ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeit von 2 Jahren.

Bitte nutzen Sie zukünftig für TÖB-Anfragen unser Postfach [TOEB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de](mailto:TOEB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de).

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

**Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.**

**Anlage(n)**

Übersichtsplan

Lagepläne der HS- & TEL-Anlagen

Deckblatt mit Legende

Übersichtsplan

Lagepläne der MS-Anlagen

# Zeichenerklärung zur Leitungsauskunft

## Sparte Basis

|               |                                                                                   |                                                                                   |                                                                                   |                                                                                   |                                                                                    |                                                                                     |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutzflächen |  |  |  |  |  |  |
| Schutzrohr    |  |                                                                                   |                                                                                   |                                                                                   |                                                                                    |                                                                                     |
| Mast          |  |  |  |  |   |    |
| Prüfvermerk   |  |  |  |  |   |    |

## Sparte Topographie

|               |                                                                                   |                                                                                   |                                                                                   |                                                                                   |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Zaun          |  |  |  |  |
| Hecke         |  |  |  |  |
| Mauer         |  |  |  |  |
| Kabelmerkmale |  |                                                                                   |                                                                                   |                                                                                   |
| Grenzstein    |  |                                                                                   |                                                                                   |                                                                                   |

## Sparte Strom/Beleuchtung

|                       |                                                                                     |                                                                                     |                                                                                     |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Kabellage unbekannt   |    |    |   |
| Kabel                 |    |    |    |
| Freileitung           |    |    |    |
| Umspannwerk           |    |    |   |
| Netzstation           |    |    |   |
| Kabelverteilerschrank |    |    |   |
| Verbinder             |  |  |  |
| Netzanschluss         |  |  |  |

Informativ bei Leitungsauskunft MITNETZ GAS

Informativ bei Leitungsauskunft MITNETZ GAS

Leitung Straßenbeleuchtung

Leuchstelle

## Sparte Telekommunikation

|                 |                                                                                     |                                                                                     |                                                                                     |                                                                                       |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Erdtrasse       |  |  |  |   |
| Lufttrasse      |  |  |  |   |
| Richtfunktrasse |  |  |  |   |
| TK-Schacht      |  |  |  |   |
| Verbinder       |  |  |  |  |
| Endstelle       |  |  |  |  |
| Marker          |  |  |  |  |
| Kabelring       |  |  |  |  |

Informativ bei Leitungsauskunft MITNETZ GAS

## Sparten GAS/KKS

|                                    |                                                                                     |                                                                                     |                                                                                      |
|------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Leitungslage unbekannt             |  |  |  |
| Hochdruckleitung (H)               |  |  |  |
| Mitteldruckleitung (M)             |  |  |  |
| Erhöhte Niederdruckleitung (eN)    |  |  |  |
| Niederdruckleitung (N)             |  |  |  |
| Kathodische Korrosionsschutzanlage |  |  |  |
| Rohrbrücke                         |  |  |  |
| Fremdleitung                       |  |  |  |
| Kathodische Korrosionsschutzanlage |  |  |  |
| Schilderpfahl                      |  |  |  |

Informativ bei Leitungsauskunft MITNETZ STROM

Informativ bei Leitungsauskunft MITNETZ STROM

GAS-Übergabeanlage HD/MD

Gas-Druckregelanlage HD/HD

GAS-Übergabeanlage

GAS-Druckregelanlage

GAS-Filterstation MD/MD

GAS-Übergabeschränk

GAS-Anlage

GAS-Anschluss

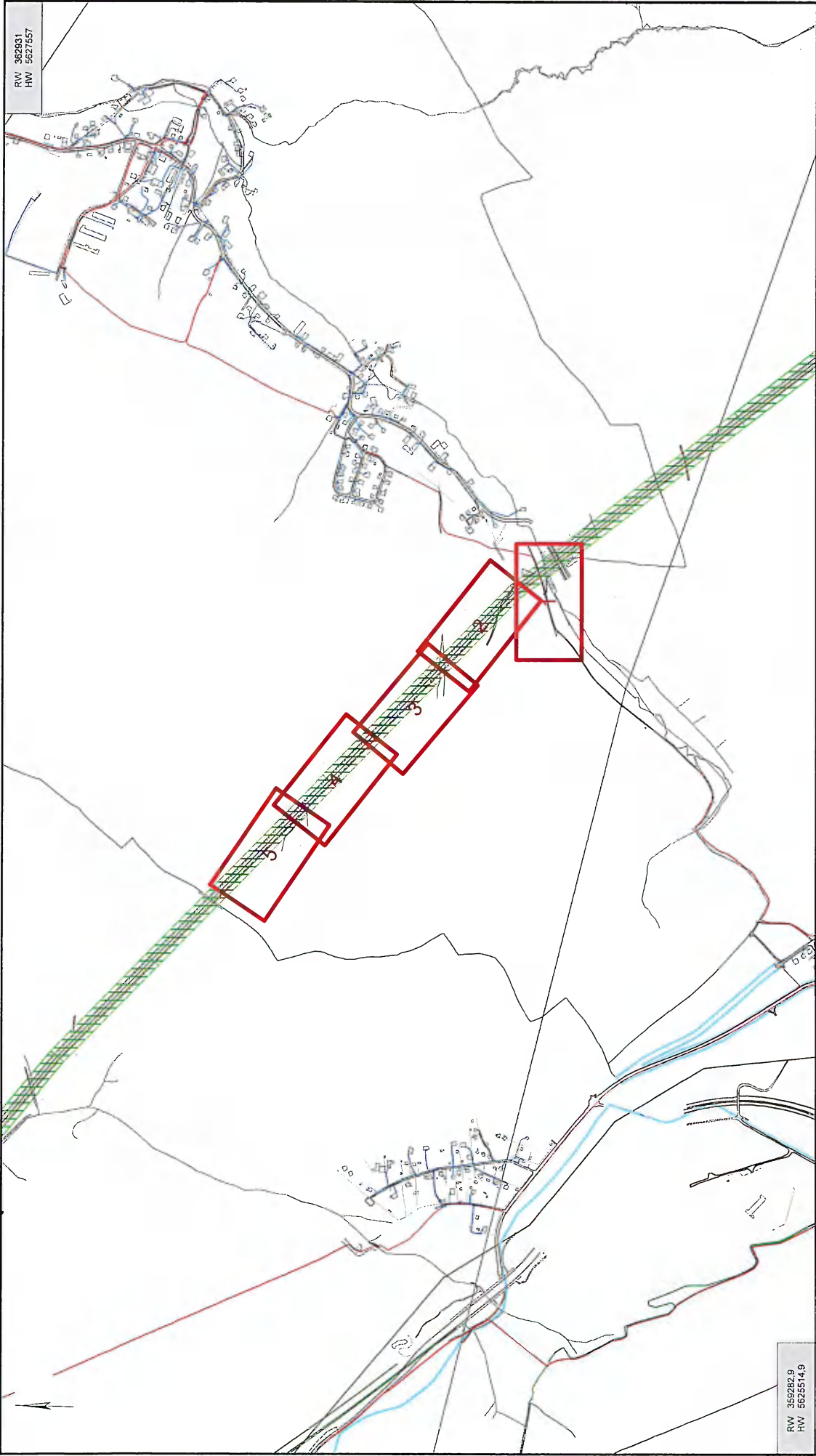
GAS-Höhensprung

KKS-Anodenfeld

## Sparten Wärme/Druckluft/Dampf/Kondensat

|                      |                                                                                     |                                                                                     |                                                                                      |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Rohrleitung          |  |  |  |
| Hausanschlussstation |  |  |  |
| Schacht              |  |  |  |
| Kanal                |  |  |  |
| Fundament            |  |  |  |

Informativ bei Leitungsauskunft MITNETZ GAS

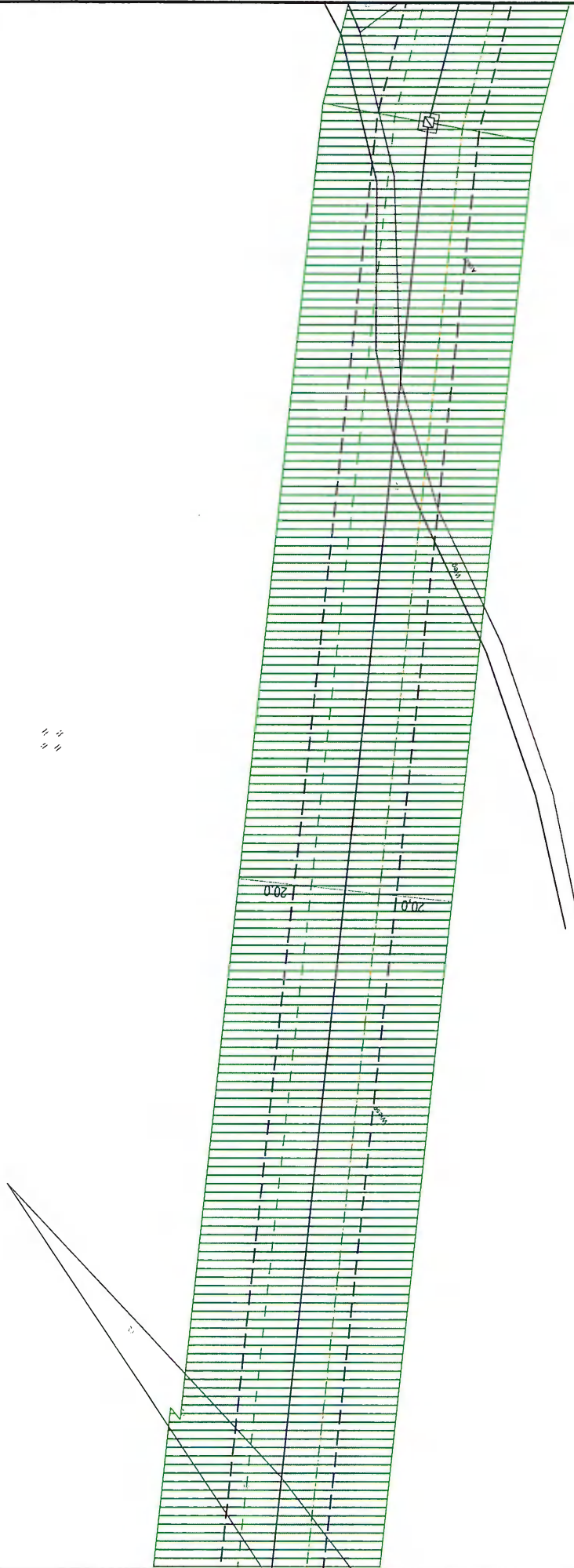


|                        |                |
|------------------------|----------------|
| Vorhaben:              |                |
| Hinweise:              |                |
| Maßstab: 1: 9367       |                |
| Druckdatum: 23.10.2023 |                |
| Blattnummer: 6         |                |
| Unternehmen:           |                |
| Bearbeiter:            |                |
| Telefon:               |                |
| Nr. PVV (intern):      |                |
| Gemeinde(n):           | Gemarkung(en): |
| Ortsteil(e):           | Straße(n):     |
| Vorgang Nr.:           |                |



RW 351429,2  
HW 5526514,9

RW 351301,4  
HW 5526205,5



**Vorhaben:** Vorhabenbezogener BP Sondergebiet Sonmngipfel Kleintlrol

**Hinweise:**

**Maßstab:** 1: 750

**Druckdatum:** 23.10.2023

**Blattnummer:** 2

**Bearbeiter:** Herr Hunger

**Telefon:** 03731/70-5483

**Gemeinde(n):** Gornau

**Gemarkung(en):** Diltmannsdorf

**Ortsteil(e):** Diltmannsdorf

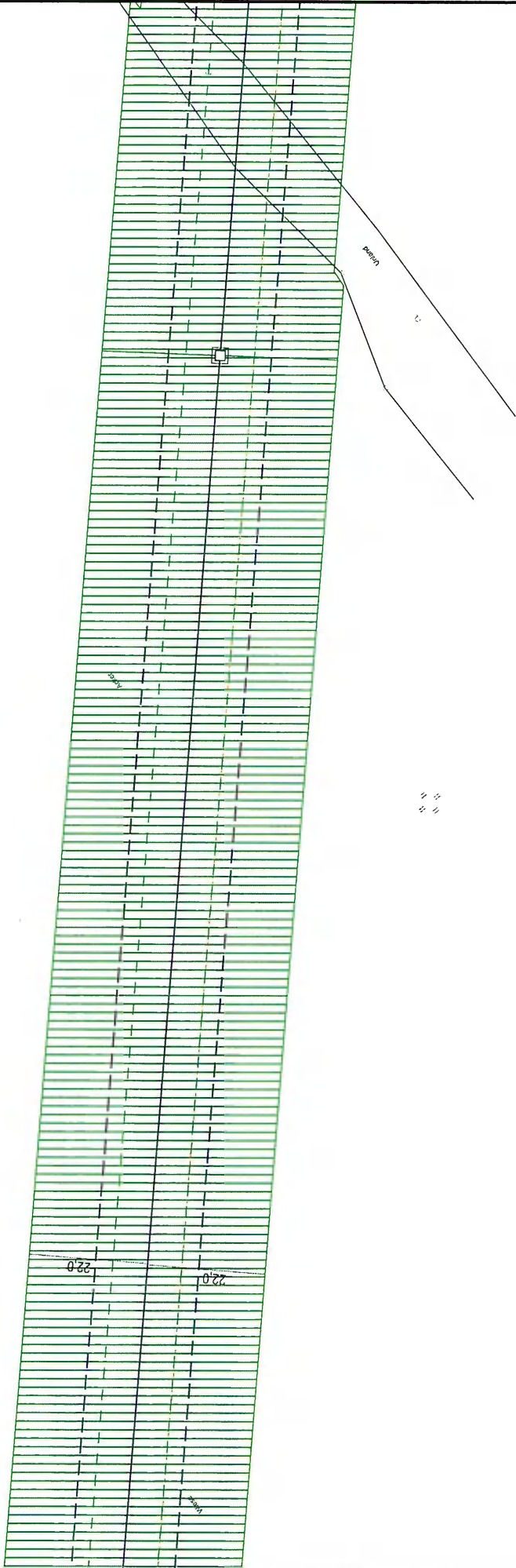
**Straße(n):**

**Vorgang Nr.:** PVV26282/2023

**Nr. PVV (intern):**

**Unternehmen:** MITNETZ-STROM GmbH

RW 361215,6  
HW 5626578,1



RW 361096,9  
HW 5626365,1

|                                                                    |               |
|--------------------------------------------------------------------|---------------|
| Vorhaben: Vorhabenbezogener BP Sondergebiet Sonnentempel Kleintrol |               |
| Hinweise:                                                          |               |
| Maßstab:                                                           | 1: 750        |
| Druckdatum:                                                        | 23.10.2023    |
| Blattnummer:                                                       | 3             |
| Bearbeiter:                                                        | Herr Hunger   |
| Telefon:                                                           | 03731/70-5483 |
| Unternehmen: MITNETZ-STROM GmbH                                    |               |
| Gemeinde(n):                                                       | Gornau        |
| Gemarkung(en):                                                     | Diltmannsdorf |
| Orsteil(e):                                                        | Diltmannsdorf |
| Straße(n):                                                         |               |
| Vorgang Nr.:                                                       | PVV26282/2023 |
| Nr. PVV (intern):                                                  |               |

RW 361040,7  
HW 5526877,4

||  
||  
||

||  
||  
||

||  
||  
||

RW 360912,5  
HW 5526588,1

Vorhaben: Vorhabenbezogener BP Sondergebiet Sömmgipfel Kleintrol

Hinweise:

Maßstab: 1: 750

Druckdatum: 23.10.2023

Blattnummer: 4

Bearbeiter: Herr Hunger

Telefon: 03731/70-5483

Gemeinde(n): Gornau

Gemarkung(en): Dittmannsdorf

Ortsteil(e): Dittmannsdorf

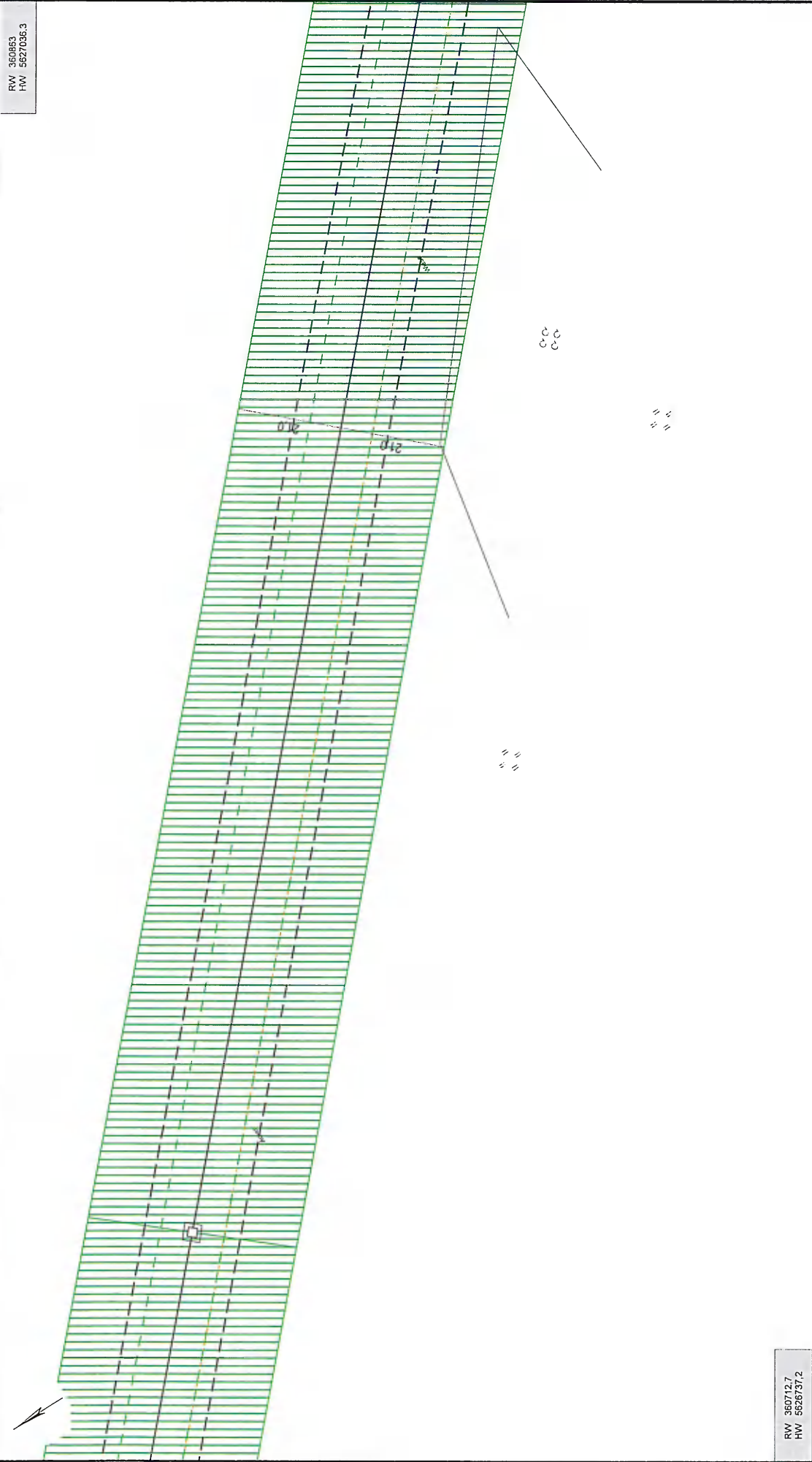
Unternehmen: MITNETZ-STROM GmbH

Straße(n):

Vorgang Nr.: PVV26282/2023

Nr. PVV (intern):

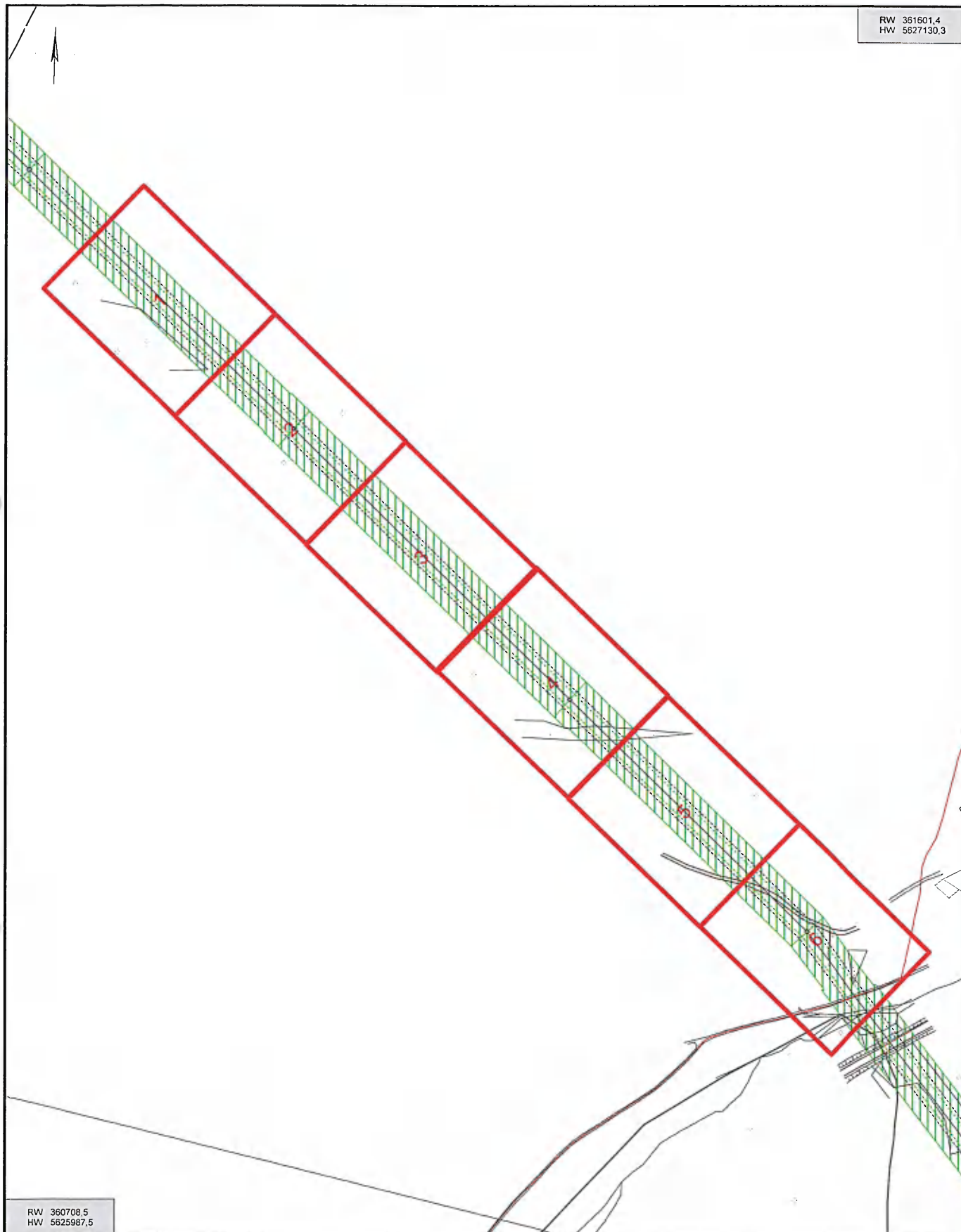
RW 360853  
HW 5627036.3



RW 360712.7  
HW 5626737.2

|                                                                     |                                 |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| Vorhaben: Vorhabenbezogener BP Sondergebiet Sonnergipfel Kleinfried |                                 |
| Hinweise:                                                           |                                 |
| Maßstab: 1: 750                                                     | Gemeinde(n): Gornau             |
| Druckdatum: 23.10.2023                                              | Gemarkung(en): Dittmannsdorf    |
| Blattnummer: 5                                                      | Ortsteil(e): Dittmannsdorf      |
| Bearbeiter: Herr Hunger                                             | Unternehmen: MITNETZ-STROM GmbH |
| Telefon: 03731/70-5483                                              | Strate(n):                      |
|                                                                     | Vorgang Nr.: PVV26282/2023      |
|                                                                     | Nr. PVV (intern):               |

RW 361601,4  
HW 5627130,3



RW 360708,5  
HW 5625987,5

Vorhaben:

Hinweise:

Maßstab: 1:3351

Druckdatum: 26.10.2023

Blattnummer: 7

Bearbeiter:

Unternehmen:

Telefon:

Gemeinde(n):

Gemarkung(en):

Ortsteil(e):

Straße(n):

Vorgang Nr.:

Nr. PVV (intern):

RW 360957,1  
HW 5626867,7



//  
//  
//  
//

//  
//  
//  
//

2 2  
2 2

21,0

21,0

RW 360741,9  
HW 5626844,4

**Vorhaben:** Vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Erneuerbare Energien "Sonnengipfel Kleintiroi"

**Hinweise:** Leitungsauskunft Hochspannung

**Maßstab:** 1: 500

**Druckdatum:** 26.10.2023

**Blattnummer:** 1

**Bearbeiter:** Rico Richter

**Unternehmen:** MITNETZ STROM

**Telefon:** 03722/897347

**Gemeinde(n):** Gornau

**Gemarkung(en):**

**Ortsteil(e):** Dittmannsdorf

**Straße(n):**

**Vorgang Nr.:** PVV 26282/23

**Nr. PVV (intern):**

RW 361079,1  
HW 5626749

RW 360863,9  
HW 5626725,7

**Vorhaben:** Vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Erneuerbare Energien "Sonnengipfel Kleintal"

**Hinweise:** Leitungsauskunft Hochspannung

**Maßstab:** 1: 500

**Druckdatum:** 26.10.2023

**Blattnummer:** 2

**Bearbeiter:** Rico Richter

**Unternehmen:** MITNETZ STROM

**Telefon:** 03722/897347

**Gemeinde(n):** Gornau

**Gemarkung(en):**

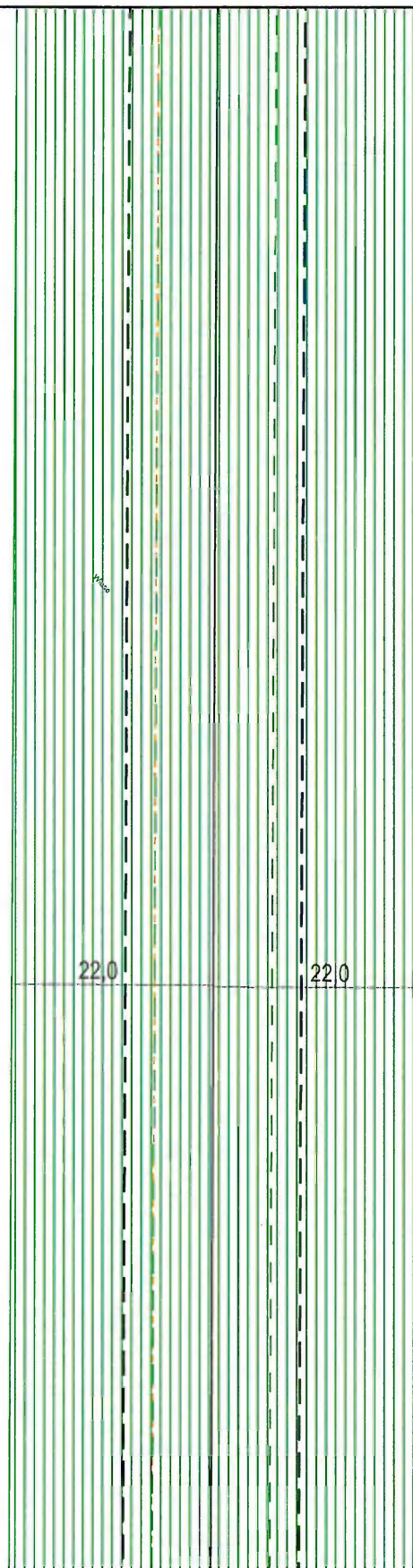
**Ortsteil(e):** Dittmannsdorf

**Straße(n):**

**Vorgang Nr.:** PVV 26282/23

**Nr. PVV (intern):**

RW 361200,7  
HW 5626630,1



RW 360985,5  
HW 5626606,8

**Vorhaben:** Vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Erneuerbare Energien "Sonnengipfel Kleintal"

**Hinweise:** Leitungsauskunft Hochspannung

**Maßstab:** 1: 500

**Druckdatum:** 26.10.2023

**Blattnummer:** 3

**Bearbeiter:** Rico Richter

**Unternehmen:** MITNETZ STROM

**Telefon:** 03722/897347

**Gemeinde(n):** Gornau

**Gemarkung(en):**

**Ortsteil(e):** Dittmannsdorf

**Straße(n):**

**Vorgang Nr.:** PVV 26282/23

**Nr. PVV (intern):**

RW 361322.3  
HW 5828513

RW 361107.1  
HW 5828489.7

**Vorhaben:** Vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Erneuerbare Energien "Sonnengipfel Kleintrotl"

**Hinweise:** Leitungsauskunft Hochspannung

**Maßstab:** 1: 500

**Druckdatum:** 26.10.2023

**Blattnummer:** 4

**Bearbeiter:** Rico Richter

**Unternehmen:** MITNETZ STROM

**Telefon:** 03722/897347

**Gemeinde(n):** Gornau

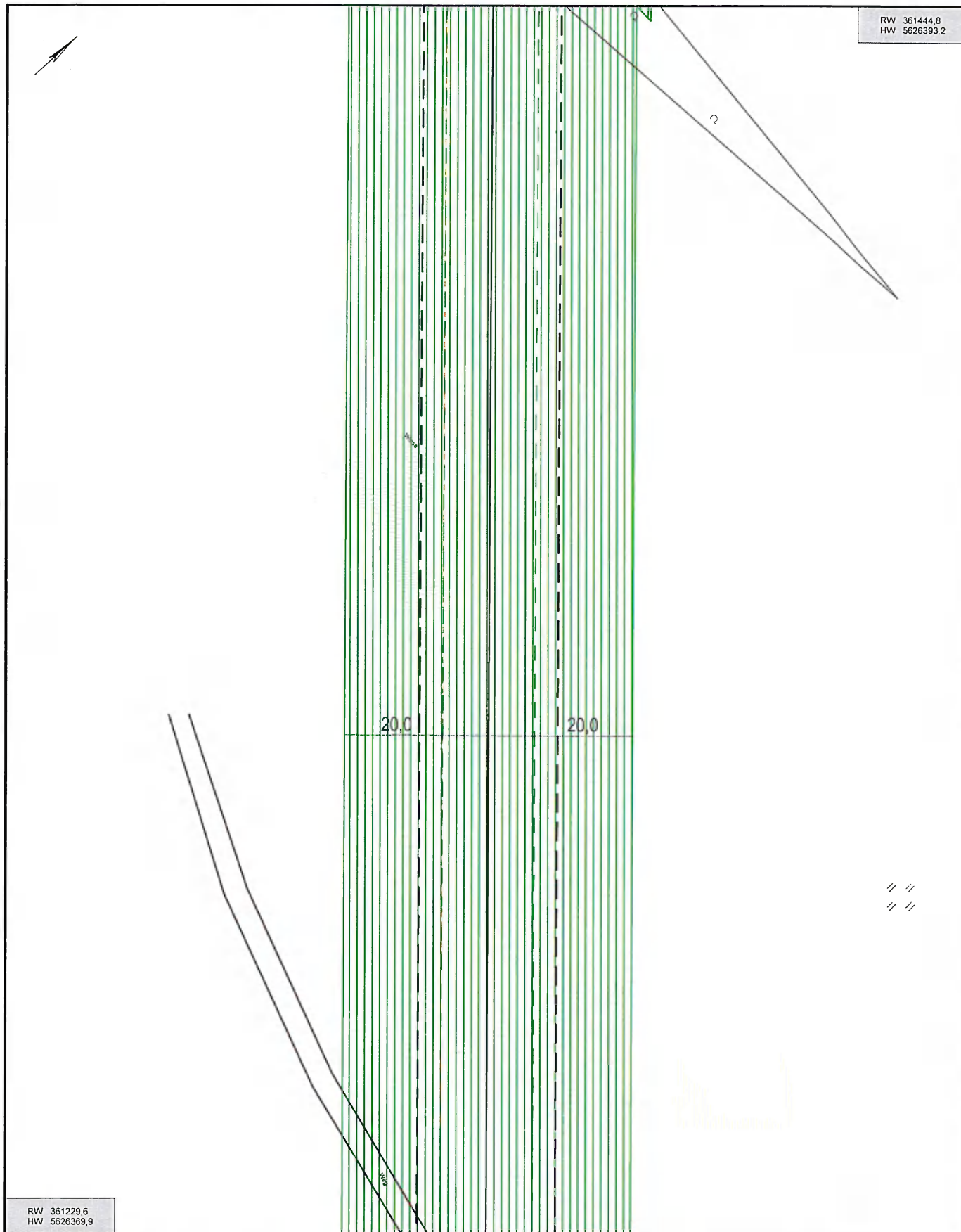
**Gemarkung(en):**

**Ortsteil(e):** Dittmannsdorf

**Straße(n):**

**Vorgang Nr.:** PVV 26282/23

**Nr. PVV (intern):**



|                                                                                                     |  |                                   |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-----------------------------------|--|
| <b>Vorhaben:</b> Vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Erneuerbare Energien "Sonnengipfel Kleintal" |  |                                   |  |
| <b>Hinweise:</b> Leitungsauskunft Hochspannung                                                      |  |                                   |  |
| <b>Maßstab:</b> 1: 500                                                                              |  | <b>Gemeinde(n):</b> Gornau        |  |
| <b>Druckdatum:</b> 26.10.2023                                                                       |  | <b>Gemarkung(en):</b>             |  |
| <b>Blattnummer:</b> 5                                                                               |  | <b>Ortsteil(e):</b> Dittmannsdorf |  |
| <b>Bearbeiter:</b> Rico Richter                                                                     |  | <b>Straße(n):</b>                 |  |
| <b>Unternehmen:</b> MITNETZ STROM                                                                   |  | <b>Vorgang Nr.:</b> PVV 26282/23  |  |
| <b>Telefon:</b> 03722/897347                                                                        |  | <b>Nr. PVV (intern):</b>          |  |

RW 361567,3  
HW 5626274,3



RW 361352,1  
HW 5626251

**Vorhaben:** Vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Erneuerbare Energien "Sonnengipfel Kleintal"

**Hinweise:** Leitungsauskunft Hochspannung

**Maßstab:** 1: 500

**Druckdatum:** 26.10.2023

**Blattnummer:** 6

**Bearbeiter:** Rico Richter

**Unternehmen:** MITNETZ STROM

**Telefon:** 03722/897347

**Gemeinde(n):** Gornau

**Gemarkung(en):**

**Ortsteil(e):** Dittmannsdorf

**Straße(n):**

**Vorgang Nr.:** PVV 26282/23

**Nr. PVV (intern):**

19

ZWECKVERBAND  
**FERNWASSER**  
SÜDSACHSEN



Zweckverband Fernwasser Südsachsen  
Theresenstraße 13 • 09111 Chemnitz

*... stark im Verbund!*

BaulingenieurBüro Gornau  
Inh. Madeleine Emmrich  
Waldkirchener Straße 14  
09405 Gornau

ERN 200

25. OKT. 2023

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Hausruf | Unser Zeichen                                           | Datum      |
|-------------|--------------------|---------|---------------------------------------------------------|------------|
|             | 20.10.2023         | 345     | 1-10-16-04-38(1603/2022)<br>(bitte bei Antwort angeben) | 23.10.2023 |

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet erneuerbare Energien „Sonnengipfel Kleintirof“ mit  
Doppelnutzung Landwirtschaft in 09573 Dittmannsdorf – Vorentwurf Sept. 2023  
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB  
Benachrichtigung gemäß § 3 BauGB zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.10.2023 gab der Zweckverband Fernwasser Südsachsen (Verband FWS) Auskunft über seinen versorgungstechnischen Anlagenbestand im Planungsbereich und informierte gleichzeitig über Forderungen und Hinweise zum Schutz der überregional bedeutsamen Trinkwasserfernleitung DN 500 GGG einschließlich Fernmeldekabel vom Wasserwerk in Einsiedel zum Wasserbehälter in Börnichen in Form einer ersten Stellungnahme.

Der nunmehr vorgelegte Vorentwurf des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes weist aus, dass die Belange des Verbandes FWS aus seinem o.g. Schreiben im Wesentlichen berücksichtigt wurden.

Auf der Grundlage der Planzeichnung wird deutlich, dass sich die Trasse der Trinkwasserfernleitung einschließlich deren Schutzstreifenflächen vollständig in der extensiven Grünfläche befindet, die sich im nordöstlichen Randbereich an das Sondergebiet anschließt.

Die Leitungstrasse bleibt auch unberührt von geplanten Einfriedungen und zusätzlichen Zuwegungen.

Aus unserer Sicht bisher nicht vereinbart ist die erforderliche Kabeltrasse zwischen der Photovoltaikanlage, dem Umspannwerk und dem Netzanschluss an der 110-kV-Leitung sowie der Standort des Umspannwerkes selbst. Aus der Begründung zum Vorentwurf geht die Absicht hervor, dass dieser Leistungsumfang nicht Bestandteil des Verfahrens ist und in einem gesonderten „als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB“ errichtet werden soll bzw. „Die Trassenführung für die Kabelverlegungen werden außerhalb des Bebauungsplanverfahrens privatrechtlich gesichert.“

Seite 1 von 2

Sitz: Theresenstraße 13 • 09111 Chemnitz • Tel.: 0371 3806-0 • Fax: 0371 3806-205  
E-Mail: [info@suedsachsenwasser.de](mailto:info@suedsachsenwasser.de) • Internet: [www.suedsachsenwasser.de](http://www.suedsachsenwasser.de)  
USt-IdNr.: DE 164 755 433 • Steuer-Nr.: 215/144/02660  
Verbandsvorsitzender: Dr. Martin Antonow  
Bankverbindung: HypoVereinsbank • IBAN: DE72 8702 0086 0002 9720 00 • BIC: HYVEDEMM497

Betriebsführung:  
Südsachsen Wasser GmbH

DAKKS  
Deutsche  
Akkreditierungsstelle  
D-PL-14375-01-00



Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Verband FWS im Zusammenhang mit der Planung der erforderlichen Kabeltrassen und dem Standort des geplanten Umspannwerkes zu seinen Belangen frühzeitig nochmals separat zu beteiligen ist.

Ebenfalls an dieser Stelle möchten wir schon jetzt darauf aufmerksam machen, dass für die betriebseigenen Fernmeldekabel des Verbandes FWS der Nachweis zur Unterbindung von Übertragungsstörungen gemäß DIN VDE 0228 und der Einhaltung der zulässigen Stromdichte zur Unterbindung von Wechselstromkorrosion gemäß GW28 und der DIN EN 15280 im Zusammenhang mit der Planung des Umspannwerkes, zu führen ist.

Sollten Sie für die Nachweisführung zusätzliche Angaben benötigen, setzen Sie sich bitte zu gegebenem Zeitpunkt mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Südsachsen Wasser GmbH als Betriebsführungsgesellschaft für den Verband FWS, in Verbindung.

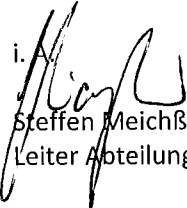
Es wird um Kenntnissgabe der Erwidernng des Vorhabenträgers gebeten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern auch telefonisch zur Verfügung.

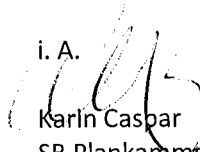
Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband Fernwasser Südsachsen  
in Vollmacht  
Südsachsen Wasser GmbH

i. A.

  
Steffen Meichßner  
Leiter Abteilung Betrieb

i. A.

  
Karin Caspar  
SB Plankammer/GIS



BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

BauIngenieurBüro Gornau  
Waldkirchener Str. 14  
09405 Gornau

post@bib-gornau.de

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Sachsen e.V.  
Straße der Nationen 122  
09111 Chemnitz  
Fon 0371 / 301 477  
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de  
[www.bund-sachsen.de](http://www.bund-sachsen.de)

Bearbeiterin: J. Fröhlich

Chemnitz, 21. November 2023

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 20.10.2023

11111 11111

21. NOV. 2023

Stellungnahme zum B-Plan SO erneuerbare Energien „Sonnengipfel Kleintrol“ mit Doppelnutzung Landwirtschaft, Dittmannsdorf (Vorentwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Der BUND begrüßt grundsätzlich den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Auf rund 60 ha Gesamtfläche soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen, welche 50 MW Leistung erbringt. Aktuell wird die Fläche durch intensiven Ackerbau genutzt, der zugunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung zurücktreten wird. Der vorhandenen Wildwechselkorridor sowie die bestehenden Gehölze werden erhalten und ergänzt.

Zum Vorhaben ergehen Hinweise.

Das Saatgut für die Ansaat der Wiese sollte aus zertifiziertem Regio-Saatgut (mit Herkunftsnachweis; steigert die Beweidungsfähigkeit) bestehen. In Verbindung mit der Krautflurenentwicklung ist ein insektenfreundliches, vielfältiges Saatgut zu wählen, welches aufgrund seiner anziehenden Eigenschaften die Nahrungsgrundlage für bodenbrütende Vogelarten darstellt.

Bei der Bauausführung ist bereits im Vorfeld der spätere Rückbau einzukalkulieren, welches die Verwendung recyclingfähiger Materialien nahelegt. Nähere Informationen sind auf <https://pvcycle.de/> zu finden.

Hausanschrift:  
BUND Sachsen e.V.  
Str. der Nationen 122  
09111 Chemnitz

Bankverbindung:  
GLS Bank  
IBAN DE57 4306 0967 1162  
7482 01  
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:  
GLS Bank  
IBAN DE84 4306 0967 1162  
7482 00  
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:  
Chemnitz VR 783  
Steuernummer:  
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 32 Sächsisches Naturschutzgesetz.  
Spenden sind steuerabzugsfähig.

Die Bauphase sollte grundsätzlich außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Es sollte eine Mindesthöhe der Modultischunterkanten von 0,8 m angestrebt werden (dies ist auch die Mindesthöhe für Schafe). Diese sichert die Versorgung der darunterliegenden Flächen mit ausreichend Streulicht, so dass sich eine geschlossene Pflanzendecke entwickeln kann. Bei extensiver Pflege kann sich auf diese Weise ein Rückzugs- oder Trittsteinbiotop etablieren.

Die extensive Beweidung wird begrüßt. Dabei sollte der Tierbesatz von 0,3 GV/ha nicht überschritten werden. Wenn zur Niedrighaltung des natürlichen Aufwuchses zwischen den Modulen mit hohen Beweidungsdichten gepflegt wird, drohen die Grünlandflächen ebenso artenarm zu werden wie bei gemulchten Flächen.

Da es sich bei PV-Freiflächenanlagen häufig um verstreute Einzelflächen handelt, ist die Beweidung durch Schäfer oder mit mobilen Schaftransportern für einen kurzzeitigen Einsatz naturschutzfachlich besser als eine permanente Standweide. Der Anlagenbetreiber sollte sich an der Organisation solcher in vielen Naturschutzprojekten bewährten mobilen Beweidungsaktionen, die sinnvollerweise mit Hilfe des jeweiligen Landschaftspflegeverbandes organisiert werden können, beteiligen.

Mit verBUNDenen Grüßen



Stephanie Maier  
*Landesgeschäftsführerin*

STAATSBETRIEB SACHSENFORST | Geschäftsleitung  
Bonnewitzer Str. 34 | 01796 Pirna OT Graupa

05. DEZ. 2023

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Carsten Schmidt

Durchwahl  
Telefon: +493501468321

Cars-  
ten.Schmidt@smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

**Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)**  
vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet erneuerbare Energien  
"Sonnengipfel Kleintirof" in 09573 Dittmannsdorf  
**Vorentwurf in der Fassung vom 22.09.2023**

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
51-2511/13/65

Liebethal,  
06. Dezember 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorentwurf der Planungsunterlagen in dem o. g. Verfahren nimmt  
der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Durch das Verfahren sind keine forstlichen Belange betroffen, welche der  
Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde zu vertreten hat.

Für die bauzeitliche Zufahrt über einen Waldweg auf dem Flurstück 390/1  
der Gemarkung Altenhain läuft derzeit ein Verfahren zur Entscheidung der  
forstrechtlichen Zulässigkeit. Aus forstlicher Sicht bestehen keine grund-  
sätzlichen Hindernisse für eine durch Nebenbestimmungen auf an die  
Belange des Waldes angepasste Genehmigung. Allerdings ist die Äuße-  
rung der Stadt Chemnitz als untere Naturschutzbehörde in dem Prüfver-  
fahren noch abzuwarten.

Als Bewirtschafter der angrenzenden Staatswaldflächen wird darüber hin-  
aus auf Folgendes hingewiesen:

Westlich und in Hanglage oberhalb an das Verfahrensgebiet grenzen  
Waldfläche im Eigentum des Freistaates Sachsen (Staatswald) an.

Sofern hier Anlagenteile in einem Abstand von weniger als 30 m errichtet  
werden sollen, ist ein Haftungsverzicht für Schäden durch umfallende  
Bäume und herabstürzende Baumteile zu vereinbaren.

Auch sind Leistungseinbußen aufgrund einer nachmittäglichen/abendlichen Beschattung durch den Baumbewuchs entschädigungs-  
los hinzunehmen. Der Wald in seiner gegenwärtigen sowie zukünftigen  
Form ist als bestehende und fortdauernd einschränkend wirksame Lage-  
bedingung für den Betrieb der Anlagen zu akzeptieren. Spätere Forderun-  
gen nach einer Wuchshöhenbeschränkung sind ausgeschlossen, da Wald



**Sachsenforst**



Hausanschrift:  
Staatsbetrieb Sachsenforst  
Geschäftsleitung  
Außenstelle Liebethal  
Bei der Liebethaler Kirche 11  
01796 Pirna OT Liebethal

[www.sachsenforst.de](http://www.sachsenforst.de)

Sprechzeiten:  
Mo - Fr: 9.00 - 16.00 Uhr

Bankverbindung:  
Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN DE45 8505 0300  
3200 0223 10  
BIC OSDDDE81  
Umsatzsteuer-Identnummer:  
DE 813 256 956

Verkehrsverbindung:  
Buslinie G/L





nicht nur in seinem aktuellen Erscheinungsbild den Raum prägt, sondern auch mit seinen aufgrund natürlicher Entwicklungen eintretenden Zuständen. Dies grenzt ihn von leblosen Gebilde, wie etwa Gebäude ab, deren Erscheinungsform weitgehend von aktivem menschlichen Zutun abhängen. Aufgrund dieses ihn charakterisierenden, unbeständigen Wesens kann dem Wald kein Zustand zu einem bestimmten Zeitpunkt seiner Existenz als zukünftige Seinsvorschrift auferlegt oder zu seinem Nachteil bestimmt werden.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Schmidt  
Sachbearbeiter Obere Forstbehörde

Dieses Dokument wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

**Dezernat 6  
Stadtentwicklung und Bau**



**CHEMNITZ**  
KULTURHAUPTSTADT  
EUROPAS 2025

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

BauIngenieurBüro Gornau  
Waldkirchener Straße 14  
09405 Gornau  
per E-Mail: [post@bib-gornau.de](mailto:post@bib-gornau.de)

Dienstgebäude Friedensplatz 1  
09111 Chemnitz

Datum **- 5. DEZ. 2023**  
Unser Zeichen 01-09 17 \ 15 \ D6\_BIB\_SN  
Durchwahl 0371/ 488-6124  
Auskunft erteilt Herr Lange  
Zimmer B 527  
Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom 20.10.2023  
E-Mail [martin.lange@stadt-chemnitz.de](mailto:martin.lange@stadt-chemnitz.de)

**05. DEZ. 2023**

nachrichtlich an:  
Gemeinde Gornau

**Stellungnahme der Stadt Chemnitz**

**zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet erneuerbare Energien „Sonnengipfel Kleintirolo“ mit Doppelnutzung Landwirtschaft in Dittmannsdorf – Vorentwurf Sept. 2023**

Sehr geehrte Frau Emmrich,

vielen Dank für die Einbeziehung der Stadt Chemnitz als Träger öffentlicher Belange in die o. g. Planung, welche Sie im Auftrag des Vorhabenträgers bearbeiten. Die Stadt Chemnitz begrüßt das Vorhaben. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die städtischen Fachämter ergehen folgende Anmerkungen und Hinweise mit der Bitte um Berücksichtigung bei bzw. vor der Errichtung der Anlage.

**Belange des Stadtplanungsamtes**

*(Ansprechpartner: Herr Flöter, Tel.: 488 6173)*

Als angrenzende Gemeinde wird der Naherholungsraum der Stadt Chemnitz durch das Vorhaben berührt. Die Wildwechselkorridore werden in der vorgesehenen Breite von 10 m zu schmal geplant, um eine Wirksamkeit zu erreichen.

**Belange des Umweltamtes**

Untere Naturschutzbehörde

*(Ansprechpartnerin: Frau Dr. Schneider, Tel.: 488 3647)*

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Augustusburg-Sternmühlental. Das westlich an das Plangebiet angrenzende Flurstück 390/1 der Gemarkung Altenhain innerhalb des Stadtgebietes Chemnitz ist bewaldet. Im Nordosten und Süden grenzen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Das Plangebiet wird von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Chemnitz als freie Natur angesehen. Demnach dürfen ausschließlich gebietseigene Pflanzen ausgebracht werden (vgl. § 40 Abs. 1 BNatSchG).

Telefon 0371 488-1961/-1962  
Fax 0371 488-1996  
E-Mail [d6@stadt-chemnitz.de](mailto:d6@stadt-chemnitz.de)  
Internet [www.chemnitz.de](http://www.chemnitz.de)

Erreichbarkeit Bus  
und Straßenbahn  
Haltestelle:  
Stefan-Heym-Platz

Ihr direkter Kontakt  
zur Stadtverwaltung:  
Behördenrufnummer 115  
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

Auch gemäß Nummer 6.6 „Grünordnerische Entwicklungsziele / Bepflanzung“ der Begründung des B-Plans sollen ausschließlich einheimische, standortgerechte Pflanzen, Bäume und Sträucher zur Eingrünung verwendet werden. Dennoch enthält die Pflanzenauswahlliste auch nicht einheimische Sträucher, insbesondere Weigelia (Weigelia), Schmetterlingsflieder (Buddleja davidii) und Großfrüchtiger Weißdorn (Crataegus x macro). Diese sind zur Einhaltung des § 40 Abs. 1 BNatSchG aus der Pflanzenauswahlliste zu streichen.

#### Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

(Ansprechpartner: Herr Dr. Konrad, Tel.: 488 3626)

Grundlagen für nachfolgende Hinweise:

- /1/ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (28.02.2023): Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie
- /2/ Bayerisches Landesamt für Umwelt (Januar 2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- /3/ Sonnengipfel Kleintiroil GmbH & Co. KG, BEARBEITUNG: BAUINGENIEURBÜRO GORNAU (22.09.2023): Begründung mit Umweltbericht zum Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet Erneuerbare Energien „Sonnengipfel Kleintiroil“ in 09573 Dittmannsdorf (Vorentwurf)
- /4/ SL Rack GmbH: Unbedenklichkeitsbescheinigung für Wasserschutzgebiet (Einsatz Zinkmagnesium/Magnelis-Beschichtung).

Im südlichen Teil der beplanten Fläche befindet sich, wie in /3/ beschrieben, die Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes „Rohwasserstolln Talsperre Neunzehnhain – Talsperre Einsiedel“ (Inkrafttreten Schutzgebietsverordnung am 17.07.2014). Ein- und Beschränkungen sowie Auflagen im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb der Anlagen sind in /3/ aufgeführt.

Nach /1/ sind bei der üblichen Verwendung von feuerverzinktem Stahl unter Umständen Zinkeinträge in den Boden im kritischen Umfang nicht auszuschließen. Belegt wird diese Angabe allerdings nicht. Auch in /2/ wird darauf folgendermaßen eingegangen: [...] „Unabhängig davon, ob der Anlagenstandort in einem Wasserschutzgebiet liegt, sollten Modulverankerungen, die die gesättigte Bodenzone erreichen, nicht aus verzinktem Stahl bestehen. Bei Kontakt mit dem Wasser können sich aus der Korrosionsschicht an der Oberfläche der Stahlprofile Zink-Ionen lösen. Aufgrund der hohen Ökotoxizität von Zink für aquatische Organismen ist dies unbedingt zu vermeiden.“ [...]

In /3/ wird das Thema Zink aufgegriffen und unter Angabe einer Unbedenklichkeitsbescheinigung /4/ der Einsatz einer speziellen Zinkmagnesium/Magnelis-Beschichtung angegeben. Der „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ liegen aber ebenfalls keine Referenzen (Angabe von Quellen, Auswertungen von Tests etc.) zu Grunde.

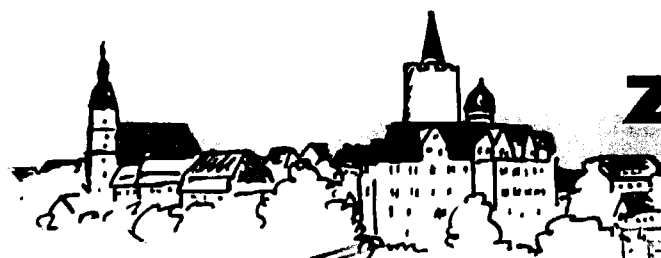
Angaben zum Grundwasserstand bzw. Grundwasserflurabstand werden in /3/ nicht gemacht. Das Auftreten wassergesättigter Bereiche (d. h. Grundwasser als sog. „Schichtenwasser“) ist nicht auszuschließen. Demnach können die oben beschriebenen Mechanismen einer Zink-Lösung ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Werden, wie vorgesehen, verzinkte Stahlprofile bis in die wassergesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich hinein eingebracht, so kann bei Kontakt mit dem Grundwasser Zink verstärkt in Lösung gehen. Da für großflächige Anlagen sehr viele Gründungselemente benötigt werden, ist ein Zink-Eintrag ins Grundwasser möglich.

Es wird empfohlen, die hydrogeologische Situation detaillierter abzuklären, d. h., das Auftreten von Stau- und Schichtenwasser zu lokalisieren oder auszuschließen. Weiterhin sollte die „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ faktisch untersetzt werden. Andernfalls ist zu prüfen, ob zu den eingesetzten Materialien der Aufständigung Alternativen bestehen, ohne jedoch damit den Grad der Flächenversiegelung zu erhöhen.

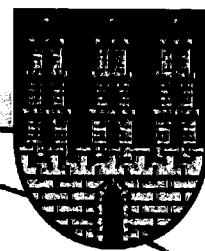
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'M. Stötzer', written in a cursive style.

Michael Stötzer  
Bürgermeister

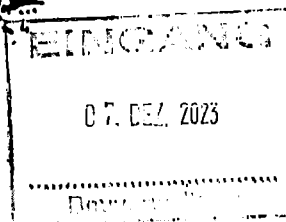


# Motorradstadt ZSCHOPAU



Stadlverwaltung Zschopau • 09401 Zschopau

Gemeinde Gornau  
Rathausplatz 5  
09405 Gornau



Datum: 07. DEZ. 2023  
Amt: Bauverwaltung  
Bearbeiter: Herr Hoyer  
Telefon: 03725/287-200  
E-Mail: t.hoyer@zschopau.de

07. DEZ. 2023

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet erneuerbare Energien „Sonnengipfel Kleintirof“ in 09573 Gornau OT Dittmannsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen (Stand Vorentwurf 09/2023) ergeht seitens der Motorradstadt Zschopau folgende Stellungnahme.

Es bestehen erhebliche Bedenken in Bezug auf das Vorhaben hinsichtlich des Verlustes wertvoller Ackerflächen. Eine tiefgreifendere Variantenprüfung alternativer Standorte wäre angemessen. Das Areal ist in der Regionalplanung als landwirtschaftliches Vorranggebiet deklariert.

Des Weiteren möchten wir anregen, bei den geplanten Modulen auf rahmenlose bzw. Module mit schwarzem Rahmen zu setzen, um die Fernwirkung der Anlage gefälliger zu gestalten. Eine entsprechende Festlegung sollte in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Hoyer  
Bauamtsleiter